Betrachtungen

über

das Recht

bey der

Bezahlung

in

veränderten Münzen.

Zu finden in dem Schröderschen Buchladen
zu Braunschweig und Hildesheim.

1764.

Cap. I.

Von den Geld-Münzen und ihrer Veränderung überhaupt.

§. 1.

Erklärung des Preises.

Weil die Menschen genöthiget werden, diejenigen Sachen, welche sie überflüßig haben, gegen diejenigen, welche ihnen fehlen, zu verwechseln oder umzutauschen, so müssen sie ihnen einen Werth gegen ein ander beylegen. Das Geld misset, oder enthält den Werth der Waaren a). Dahero frägt man billig, worin der Preis bestehe, um zu erkennen, was das Geld sey. Der Preis ist die Quantität einer Sache, nach welcher sie einer andern bey dem Umtausche in Betracht des Besitzes gleich oder ungleich geachtet wird. Der Freyherr v. Wolf b) hat mit Puffendorf c) das

a) Elemens du commerce P. 2. Ch. 8.
b) Inst. jur. natur. §. 493.
c) J. N. & G. Lib. 3. C. 6. §. 4.

das Pretium also erkläret: est ficta quantitas rebus tributa, ut earum ad se invicem ratio definiri possit. Diese Erklärung ist zu dunkel und zu allgemein, sie passet auf alle Quantitäten, welche einer Sache nicht würklich zukommen. Hingegen wird die meinige sich, durch die daraus zu ziehenden Folgen von selbst rechtfertigen.

§. 2.

Eigenschaften des Preises.

Zum Wesen des Preises gehört der Umtausch einer Sache gegen die andere von andern Personen. Dinge, welche nicht vertauscht werden können, oder bedürfen, quæ non sunt in commercio, als z. E. eine Kirche, die Menschen, oder das Wasser, haben keinen Preis gegen einander. Ferner, weil ein gleicher Preis der Sachen macht, daß sie einander in Betracht des Besitzes gleich sind, so ist es einerley, ob man diese oder jene habe, wenn man sie haben will, weil bey dem Umtausche vorausgesetzt wird, daß man die andere Sache um einen solchen Preis so leicht bekommen kan, wie man diese hat. Wenn man sie erhalten hat, so ersetzt die eingetauschte Sache den Abgang der vertauschten, und vertrit ihre Stelle. Dieses wird in den Römischen Gesetzen fungi genannt. *L. 63. D. ad L. Falcid.* in genere suo functionem recipiunt. *L. 2. §. 1. D. de reb. cred.* vice alterius funguntur *L. 6. eodem L. 2. D. de SCto Macedon.* Imgleichen folget hieraus, daß zum Preise wenigstens die Einwilligung zweyer Personen erforderlich sey, erstlich derjenigen, welche sie sucht und empfängt, zweytens derjenigen, welche sie ausgiebt. Ohne diese Einwilligung kan kein Preis bestehn.

§. 3.

Ursachen, wodurch der Preis seine Bestimmung erhält.

Der Preis einer Sache hänget demnach ab, erstlich an Seiten desjenigen, welcher sie verlangt und empfängt, von deren angenehmen, nothwendigen und bequemen Gebrauche. Denn ein jeder wird diejenige Sache lieber oder ungerner haben wollen, welche er mehr oder weniger nöthig hat, und gebrauchen kan. Er wird also nach dieser Maasse mehr oder weniger von seinen Sachen dafür ausgeben. Dahero steigt und fällt der Preis einer Sache nach ihrem Nutzen und Bequemlichkeit zum Gebrauche. Zweytens hänget er an Seiten desjenigen, aus dessen Händen man sie bekommen, von den Schwürigkeiten und Hindernissen ab, um sie von ihm eintauschen zu können. Diese er-

eräussern sich I. durch den Mangel oder Seltenheit einer Sache, oder derer jenigen Personen, welche sie anschaffen, oder verfertigen. Denn wenn die Sache rar ist, und von vielen gesucht wird, so wird sich einer vor den andern bemühen einen Vorzug zu erhalten, und wird mehr, als der andere, darauf bieten. Diese ist eine der hauptsächlichsten Ursachen des Preises, aber sie ist es nicht allein, sondern er beruhet auch darauf: II. wenn derjenige, aus dessen Händen man sie bekommt, viel oder wenig von dem Seinigen selbst dafür verwenden, und ausgeben muß, um sie zur Würklichkeit zu bringen, oder herbey zu schaffen, welches alles ihm zuvor vergütet werden muß. Dahin gehöret, wenn 1) sie ihm viele Mühe und Arbeit kostet, 2) wenn sein Unterhalt an dem Orte, wo er sie verarbeitet, hoch zu stehn kommt, 3) wenn seine Instrumente dazu schlecht eingerichtet sind, daß er wenig damit ausrichten kan, 4) wenn selbige theuer sind, 5) wenn er von seiner Arbeit viele oder wenige Abgaben und Imposten entrichten muß, 6) wenn die materia prima, woraus er sie verfertiget, theuer ist, 7) wenn er sie nicht ohne Gefahr eines Verlustes, oder würklichen Verlust an eigenen Gütern erhalten kan. III. Wenn derjenige, welcher die Waare sucht, an andere, ausser dem, von welchen er sie bekommt, viel oder wenig ausgeben muß, worunter die Kosten des Transports, Zölle, und andere Imposten gehören. Hieraus erhellet, daß der Preis nicht allemahl von dem willkührlichen Eigensinne der Menschen abhange, sondern seine gegründete Ursachen habe, warum er bey einer Sache höher oder niedriger sey, als bey der andern, und warum einerley Sache an diesem Orte einen höhern Preis habe, als an einem andern. Es folget ferner hieraus, daß man von dem Preise einer Sache nicht urtheilen könne, ob er billig oder unbillig sey, wenn man seine Ursachen nicht weiß, und es nicht sattsam bekannt ist, wie eine Sache herbey geschaft, zur Würklichkeit gebracht, oder verfertiget werde.

§. 4.

Vom gemeinen Preise und vom Wucher.

Wenn diese Ursachen in der Provinz allgemein sind, so entstehet dadurch ein gemeiner Preis. Es kan aber auch jemand vor seine Person besondere Ursachen haben, warum er seine Waare für einen höhern, als gemeinen Preis ausgiebt; oder um einen niedrigern Preis ausgeben könnte. Allein, beydes kommt in keinen Betracht, wenn von dem gemeinen Preise die Frage ist. Pretia enim rerum non ex affectu nec utilitate singulorum, sed communiter funguntur. *L. 63. D. ad Leg. Falcid.* Derselbe ist in diesem Falle

so wenig berechtigt, einen höhern Preis für die Sache zu nehmen, als er schuldig ist, einen niedrigern Preis alsdenn anzunehmen. Hat er aber keine gegründete Ursachen, warum er die Sache für einen höhern, als gemeinen Preis, ausgiebt, so ist es ein unbilliger Wucher.

§. 5.

Eine einzige, oder auch einige wenige Personen können den Sachen einen allgemeinen Preis bestimmen.

Wenn einige wenige Personen eine Sache oder Waare allein besitzen, und ein Monopolium damit treiben, so müssen alle andere, welche sie von ihnen verlangen und nöthig haben, ihnen so viel dafür geben, als sie haben wollen. Dadurch wird der Preis unter den übrigen allgemein, wenn sie solche Waare wieder an andere überlassen. Auf gleiche Weise verhält es sich, wenn jemand die von andern gesuchte Waare in der grössesten Menge besitzt. Er kan zwar ihren Preis nicht so unumschränkt bestimmen, als wenn er sie ganz allein hätte, jedoch es wird mehr oder weniger auf seiner Willkühr beruhen, nach der Proportion, wie er sie in grösserer Menge hat. Denn wer das mehreste von einer Sache besitzt, der wird sie zuletzt allein besitzen, wenn die übrigen in gleicher Quantität mit ihm davon ausgeben. Deswegen hat die Republic Holland bisher den Preis der Wechsel und des Silbergeldes in Europa reguliret, weil in selbiger nach Proportion gegen andere Länder der mehreste Wechsel getrieben wird, und das mehreste Silbergeld vorhanden gewesen ist. *Montesquiou de l'espr. des loix Livr. 22. Ch. 10.* und in den neuesten Zeiten hat die Stadt Frankfurt am Mayn den Preis oder den Werth derer Münzen in den herumliegenden Provinzen aus gleicher Ursache allein bestimmen können. Ja sogar ein einziger Banquier, welcher das mehreste baare Geld an sich gezogen hat, wird dadurch vermögend, dessen Werth eine Zeitlang allein zu determiniren. Wenn diesem freye Hand gelassen wird, so bekommen sie über die Münzen eine grössere Macht, als der Landes- und Münz-Herr selbst, welcher sie prägen lässet.

§. 6.

Ob, und wie der gemeine Preis durch die Gesetze reguliret werden könne?

Der Preis entsteht durch die im §. 3. angeführte Ursachen. Kan das Gesetz diese Ursachen bestimmen oder bewürken, so wird es auch den Preis bestimmen, wo nicht, so wird es vergeblich seyn. Denn es beruhet insgemein

mein auf der Willkühr des Besitzers, ob er seine Sache gegen eine andere vertauschen wolle oder nicht. Schreibt nun das Gesetz der Sache einen Preis vor, für welchen er sie nicht ohne Schaden geben kan; so wird er sie lieber gar nicht, als für einen solchen Preis vertauschen. Imgleichen, wenn er auf eine andere Art, welche das Gesetz verstattet, seine Sache anwenden und vertauschen kan, so wird er solche jener vorziehen. Weigert sich also der Besitzer, seine Sache überhaupt weg zu geben, so wird das Gesetz, welches derselben einen niedrigern Werth vorschreibt, derjenigen Person, welche sie verlangt und nöthig hat, mehr zur Beschwerde, als zum Vortheil gereichen. Denn es kan vor jemand schlimmer seyn, die Sache gar nicht zu haben, als für einen höhern Preis zu haben. In diesem Falle würde es der Absicht des Gesetzgebers selbst zuwider seyn, wenn das Gesetz seine Gültigkeit behielte. Quod enim favore quorundam constitutum est, quibusdam casibus ad læsionem eorum nolumus inventum iri. *L. 6. C. de leg. & const.* Man wird demnach lieber der Forderung des Besitzers, als der Vorschrift des Gesetzes ein Genügen leisten. Beyde Personen werden es nicht befolgen wollen, sondern ihrem Contracte einen andern Namen, oder eine andere Gestalt geben, oder in der That einen andern Contract schliessen, wenn sie es nicht wagen wollen, das Gesetz unter einem andern Namen zu übertreten. Folglich wenn die Ursachen entstehen, welche den Preis erhöhen müssen; so kan das Gesetz ihn erniedrigen: sind aber Ursachen vorhanden, welche ihn erniedrigen; so wird es ihn nicht erhöhen, oder er wird von selbst fallen, wenn es schon das Gesetz nicht vorschreibt. Dieses erstreckt sich auf alle Sachen, und auf das Geld selbst, auch wenn es als eine Waare behandelt, entweder mit Vortheil gegen anders Geld verkauft, d. i. verwechselt, oder für einen jährlichen Zins verpachtet wird. *Noodt de foen. & usur. Lib. I. C. 6.* d. i. wenn es auf Zinse ausgeliehen wird. Im erstern Falle ist das Wechselgeld oder Provision u. d. im letztern aber die Zinse der Preis des Geldes als eine Waare betrachtet, und aus dieser Ursache sind die Gesetze so öfters fruchtlos gewesen, welche die hohen Zinsen verboten haben. Denn die hohen Zinsen sind nicht allemahl die Würkung eines übermäßigen Wuchers, sondern eines Geldmangels in der Provinz. Es ist ein gewisses Kennzeichen, daß es in demjenigen Lande, wo es hoch verzinset wird, mangele, und wo die Zinse geringe ist, all da überflüßig vorhanden sey. *Elemens du commerce P. 2. Ch. 11.* Nach der Maasse, wie es sich zum Gebrauch mehret, verringert sich die Zinse von selbst, wenn gleich die Gesetze eine höhere verstatten, und nach der Maasse, wie es sich zum Gebrauche vermindert, erhöhet sich die Zinse, wenn gleich die Ge-

Gesetze eine niedrige vorschreiben. Folglich können im erstern Falle 5. Procent ein so unbilliger Wucher seyn, als im letztern Falle 6. Procent ein billiger Gewinn seyn können. Wenn also ehemahls die Plebeji in der Römischen Republic so oft über die hohen Zinsen lärmten, und Plebiscita darwider machten, so war es eben so viel, als ob sie Plebiscita gemacht hätten, daß sie nicht arm seyn müsten, welche ihre Kraft so lange behielten, als sie reich waren; hingegen ihre Gültigkeit verlohren, wenn sie arm wurden. Sie wurden selbst sinnreich, ihre eigenen Gesetze zu hintergehen, *Noodt de foen. & usur. Lib.* 1. *C.* 12. und auch die Deutschen waren in der mittlern Zeit, ihrer Barbarey ohngeachtet, eben so klug, Wiederkaufs-Contracte zu schliessen; ein gewisses Geld sich jährlich zum Geschenke oder zur Schadloshaltung zu bedingen; jährliche Geld-Renten mit Gelde anzukaufen, wie es für eine Todt-Sünde gehalten wurde, Geld auf Zinsen auszuleihen. *Noodt. d. l. Leyser. Sp. ad D.* 247. *m.* 1. *seqq.* Will aber der Reiche es nicht wagen, unter solchen andern Namen einen contractum mutui zu schliessen; so ist der Geldbedürftige noch schlimmer daran. Er muß in der That einen andern Contract eingehen, und da er kein Geld auf ein Unterpfand geliehen bekommen kan, so muß er es für einen wohlfeilen Preis verkaufen. Allemahl wird das Anlehn sich alsdenn in einen Verkauf resolviren, wobey die Römischen Gesetzgeber es für gut genug gehalten, den Wucher usque ad dimidiam pretii communis, das ist, auf 50. Procent einzuschränken.

Die Gesetze können demnach den Preis der Sachen nur auf zweyerley Art bestimmen: 1) wenn sie dasjenige verordnen, und zur Existenz bringen, was eine Ursache des hohen oder niedrigen Preises ist. 2) Wenn die Ursachen eines billigen Profits zwar existiren, jedoch die Handwerks-Gilden und überhaupt alle diejenigen, welche ein Monopolium damit treiben, oder auch andere einen unbilligen Wucher dabey suchen, und es nicht wohl thunlich ist, solchen Handel oder Gewerbe auch mehrern zu verstatten; so kan das Gesetz ihren Waaren einen Preis vorschreiben, weil sie deswegen ihren Handel nicht einstellen werden. Jedoch wenn auch gleich die Gesetze einen Preis verordnen, welcher seinen Ursachen nicht gemäß ist, so müssen dennoch selbige vor Gericht so lange befolgt werden, als sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind, ob sie schon übrigens in den mehresten Fällen, welche vor Gericht nicht gelangen, überschritten werden.

§. 7.

Erklärung des Kaufs und Verkaufs der Münzen und der Medaillen.

Wenn man eine Sache gegen Geld vertauschet, so wird es ein Kauf genannt. Geld ist diejenige Sache, welche den Preis von allen andern Sachen, nach gemeiner Meynung der Menschen, in sich fasset, oder welches einerley ist, welche alle andere Sachen in ihren Preisen darstellet. Münzen sind öffentlich bezeichnete oder abgetheilte Stücke des Geldes. Medaillen sind geprägete Stücke von Metall, welche andere Sachen in ihren Preisen nicht darstellen. Hierin unterscheiden sich diese von jenen, und dienen nur zum Gedächtniß einer Sache.

§. 8.

Die Münzen sind eine Maasse des Preises.

Weil eine Geldsumme den Preis von andern Sachen in sich faßt: eine Münze aber ein Theil solcher Geldsumme ist; so folget, daß eine Münze so vielmahl im Preise als in der Geldsumme enthalten sey. Da nun messen nichts anders ist, als erkennen, wie vielmahl eine Sache in der andern enthalten sey, so messen die Münzen den Preis der Waaren.

§. 9.

Das Geld ist ein allgemeines Zeichen und Vergütungsmittel aller andern Waaren.

Weil ein gleicher Preis zweyer Sachen macht, daß sie einander in Betracht des Besitzes gleich sind, und weil das Geld diesen Preis in sich fasset, so ersetzet es den Abgang der verkauften Sache. Es ist einerley, ob man das Geld, oder die Waare in solchem Preise habe, wenn man sie haben will. Folglich ist das Geld ein Vergütungsmittel oder Aequivalent der Waaren d). Wenn man also Geld hat, so kan man sich eine jede andere Sache von gleichem Preise gedenken, daß man sie habe, welche in der Provinz vorhanden ist. Da nun diejenige Sache ein Zeichen genant wird, worunter man sich einen Begrif von einer andern Sache macht, oder woraus man die Gegenwart oder Ankunft einer andern Sache erkennen kan e); so nennet der Verfasser

d) Graumann gesammlete Briefe vom Gelde, 1. Brief. Diese Vergütungskraft wird im Griechischen ἰσοδυναμία und von *Hotomann* qu. illustr. 15. pariatio genannt.

e) Wolfs Gedanken von GOtt und der Welt §. 291.

fasser der Elemens du commerce und andere mehr, das Geld sehr schicklich ein Zeichen der Waare. Es verlieret demnach alsobald von seiner Natur und von seinem Werthe, wenn diejenigen Sachen in der Provinz fehlen, oder rar sind, von welchen es ein Zeichen seyn, oder welche es vorstellen soll. Wenn also **Grotius** f) und nach ihm **Wolf** g) und **Puffendorf** das Geld also erkläret haben, daß es eine mensura pretii sey, so ist diese Erklärung nicht vollständig genug. Denn es ist etwas mehrers, als eine blosse Maasse des Preises. Es stellet die Sachen vor, es ist, wenn ich so reden darf, eine Vicewaare vice rerum funguntur *L. 63. ad Leg. Falcid.* functionem recipiunt in suo genere, *L. 2. §. 1. de reb. cred.* Hingegen giebt es verschiedentliche Maassen vom Preise, welche deswegen keine Geldmünzen sind, weil ihnen die algemeine Vergütungskraft fehlet. Von dieser Art sind die Macuten der Schwarzen in Africa, welche *Montesquiou de l'espr. des loix Livr. 22. Ch. 8.* beschreibt: ferner ledernes oder papiernes Geld, und Münzen von schlechtem innern Gehalte, in so fern ihnen die Vergütungskraft fehlet, welche sie haben solten. Die Schwarzen nehmen zu ihrer Maasse des Preises keine würklich vorhandene Sache, sondern eine eingebildete Quantität an, welche sie Macute nennen, und darnach vertauschen sie eine Sache gegen die andere. Z. E. wenn man bey ihnen sagt, das Schaaf kostet 4. Macuten, so bedeutet solches nichts Würkliches, sondern eine eingebildete Quantität. Sagt man also, das jährige Schaaflamm kostet 2. Macuten, und das halbjährige 1. Macute, so muß man 4. halbjährige oder 2. jährige vor ein Schaaf geben. Die Macuten sind also zwar eine Maasse des Preises, aber keine Münzen, weil sie keine Vergütungskraft haben. Geprägtes Leder, wenn es in einem Lande ein Zeichen der Waare, oder eine Vicewaare ist, das ist so viel gesagt, wenn es den Werth der Waaren würklich darstellet, so ist es allerdings für ein würkliches Geld zu achten. Hingegen bey den Auswärtigen hat es diese Vergütungskraft nicht, und wird also zu blossen Macuten. Wenn nun eine Europäische Provinz gar keine andere goldene oder silberne Münzen hätte, so müßte sie, wie die Schwarzen, handeln, und Waaren dafür geben. Hätten alsdenn ihre lederne Münzen ein gleiches Gepräge, wie die auswärtigen silbernen, so würde es zwar eine gleiche Maasse des Preises, aber kein gleiches Geld, sondern Macuten seyn. Also verhält es sich auch mit schlechten Münzen, in so ferne sie denjenigen Werth nicht haben, wie ihr Stempel anzeigt.

§. 10.

f) De Jure belli & pacis. Lib. II. cap. XVII. §. 22.
g) Inst. jur. & nat. & gent. §. 494.

§. 10.

Es ist an sich selbst willkührlich, welche Materie zum Gelde genommen wird.

Die Griechen und Römer bedienten sich in den ältesten Zeiten des Viehes zum Gelde h), und das lateinische Wort Pecunia komt von Pecus her i), das Leder ist nicht allein in den neuern Zeiten, sondern auch unter dem Kayser Friedrich dem IIten geprägt und zum Gelde genommen worden k). Die Isländer bedienen sich des Stockfisches, gleichwie die americanischen Völker ehemahls derer Corallen stat des Geldes. Jedoch keine Materie ist wegen ihrer Bequemlichkeit zum andern Gebrauche und Transporte, Schönheit, Dauerhaftigkeit, Glanzes, Seltenheit und Theilbarkeit zum Gelde tauglicher, als Gold, Silber und Kupfer. Dieser Ursachen wegen ist dieses Metall heutiges Tages fast von allen Völkern in der Welt zum Gelde oder Aequivalente aller Sachen angenommen, und es wird daher in den Elemens du commerce gar schicklich richesses de convention genannt.

§. 11.

Weil einmahl das Gold und Silber zum Gelde unter den Völkern angenommen ist, so bleibt es nicht volkommen wilkührlich, eine andere oder schlechtere dazu zu nehmen.

Weil fast jede Nation an einigen Waaren einen Ueberfluß, an andern einen Mangel hat, und diesen Mangel sich von andern ersetzen lässet, so muß sie sich nach andern richten, was sie zum Æquivalent für solche Waaren, d. i. welche Materie zum Gelde sie dafür annehmen will. Dahero ist es für eine einzelne Nation nicht mehr volkommen wilkührlich, eine andere oder schlechtere Materie zum Gelde zu nehmen, wofern sie nicht ohne allen Handel und Wandel mit andern bestehen kan.

§. 12.

Vom Zusatze oder Legirung derer Münzen.

Die mehresten Münzen werden nicht von purem Golde oder Silber geschlagen, sondern es wird auch ander Metall dazu genommen, theils, weil

h) *Nieupoort de ritib. Roman. Sect.* VI. c. III. §. 1.

i) Weil auf ihren ersten Münzen die Bildnisse derer Thiere, derer sie sich vorhin zum Gelde bedienet hatten, gepräget, mithin solche nichts anders, als Zeichen solcher Thiere waren. *Plin. Hist. nat.* Lib. 33. c. 9.

k) *Conrad. Ursperg. Chron. addit. ad ann.* 1140.

das pure Silber und Gold sich nicht so gut verarbeiten lässet, theils um den Münzen eine mehrere Härte zu geben, theils aber und hauptsächlich wegen des Vortheils des Münzherrn. Dieses wird der Zusatz genennet, und ist von geringerm Werthe.

§. 13.

Vom innern und äussern Werth derer Münzen.

Jedes Geld bestehet aus etwas Idealischen und Reellen oder würklich Vorhandenen. Das Idealische ist die Quantität der allgemeinen Vergleichungs- oder Vergütungskraft, nach welcher eine Sache alle andere vorstellen, oder ihr in Betracht des Besitzes gleich seyn kan. Das Reelle ist die Materie, welcher diese Vergleichungskraft beygelegt wird. Jede Materie oder jede Sache, welche zu gebrauchen ist, hat einen Preis, und kan also eine andere Sache vergüten: allein sie ist deswegen kein Geld, weil diese Vergütungskraft nach der Idee der Menschen nicht allgemein ist. Z. E. Es bringet jemand 1. Loth Gold zum Gold-Arbeiter, und 1. Centner Eisen zum Huffschmiede, so wird er ohne Schaden und ohne Weigerung von beyden Personen andere und zwar vom ersten goldene, und von diesem eiserne Waaren dafür bekommen. Trägt er aber hingegen 1. Loth Gold zum Huffschmiede, um von ihm Eisen-Waaren zu kaufen, und 1. Centner Eisen zum Goldarbeiter, um von diesen goldene Waaren zu erhandeln, so wird er von keinem etwas, wenigstens nicht ohne Schaden erhalten. Hat er aber Geld, so wird er ohne Unterscheid, das, was er verlanget, von beyden ohne einige Weigerung erhalten. Dieser Preis, welchen jede Sache an und vor sich selbst hat, wird der innere Werth genannt, den idealisch beygelegten allgemeinen Werth aber nennet man den äusseren Werth. Also hat das Gold und Silber, wenn es zum Gelde gemacht ist, wie jede andere Sache, 1) durch sich selbst einen Preis als Metall, sowohl weil es zu andern Sachen und zu anderm Gebrauche geschickt ist, als auch, weil es zum Gelde gebraucht wird. Würde es nicht in so grosser Menge zum Gelde gebraucht, so würde es als Metall von seinem Werthe vieles verlieren. Dieser Werth des Geldes, als Metall, wird bey denen Münz- und Rechtslehrern der innere Gehalt oder bonitas intrinseca genannt. 2) Hat es, als Geld betrachtet, einen ihm öffentlich beygelegten Werth, welcher ihm entweder vom Landesherrn, oder durch Lauf der Handlung, oder durch beyde zugleich, beygeleget ist. Dieser äussere Werth des Geldes, als Geld betrachtet, wird bonitas extrinseca genennet l). Gemeiniglich übersteiget der äussere Werth

l) So wohl der innere, als der äussere Werth, wird in der L. I. pr. de contr. emt.

Werth den innern; es giebt aber auch Geldmünzen, deren innerer Werth dem äussern übersteiget, oder gleich kommt. Dieses sind die Englischen, weil die Kosten des Gepräges nicht auf das Geld geschlagen werden, und deswegen das Gold und Silber in Barren, d. i. rohes ungemünztes, um einige pro Cent theurer ist, als das gemünzte m).

§. 14.

Die wesentliche Quantität einer Geldmünze bestehet nicht in ihrem innern, sondern äussern Werthe.

Gleichwie die heutigen Geldmünzen einen doppelten Betracht haben, 1) als Metall, 2) als Geld, so haben sie auch in solchen Gesichtspuncten, einen doppelten Werth. Als Metall werden sie in denen Münzstätten oder auch von Privatis zum Umschmelzen, und als Geld zum Verwechseln, zum Kaufe und Verkaufe gebraucht. In solchem Betracht ist auch ihre wesentliche Quantität oder Werth zweyfach. Der innere Werth ist die wesentliche Quantität des Geldes nicht sowohl als Geld, sondern als Metall betrachtet. Der äussere aber, wenn man das Geld nicht als Metall, sondern als Geld ansiehet. Denn 1) hiedurch unterscheidet sich das Geld von ungemünztem Golde und Silber in der wesentlichen Grösse L. 19. D. de auro argento mundo &c. Ein Loth Gold und Silber kan ungemünzt weniger und mehr gelten, als wenn es gemünzt ist, non ut æstimatio rerum quæ mercis (Gold und Silber) numero habentur, in pecunia numerata fieri potest, ita pecunia quoque merce æstimanda est. *L. 42. D. de fidej.* In England gilt das ungemünzte Metall mehr als das gemünzte. In Deutschland gilt das ungemünzte weniger,

emt. beschrieben. Besonders aber wird der innere Werth in der L. 1. C. de vet. numism. potest. sehr deutlich, und der äussere in erstged. L. erkläret, wie folget: electa materia est, cujus publica & perpetua æstimatio difficultatibus permutationum æqualitate quantitatis subveniret, eaque materia forma publica percussa usum dominiumque præbet non tam ex substantia, quam ex quantitate. Auch die Medaillen haben einen äussern Werth, aber nur bey ihrem Kenner und Liebhabern, und nicht bey dem gemeinen Haufen. Weil er solchergestalt nicht allgemein ist, so können sie vor keine Geldmünzen angesehen werden.

m) Das Parlement in England bewilliget jährlich zu Münzkosten 15000. Pf. Sterlinge, welche durch andere Auflagen zusammen gebracht werden. Deswegen und weil die Ausfuhr des Geldes verbothen ist, gilt das ungemünzte Metall mehr als gemünztes, und Anno 1740. wurde das ungemünzte Silber um 8. pro Cent theurer, als das gemünzte bezahlt. Graumann a. O. Brief. 12.

weniger, und das Gemünzte hat einen grössern äussern Werth, wenn es gleich an Feinheit weit schlechter ist. 2) Es unterscheidet sich hiedurch das gemünzte Metall von demjenigen, welches zwar ein Gepräge hat, aber deswegen kein Geld ist, weil es keinen äussern Werth, keine allgemeine Vergütungskraft hat, z. E. ein Louis d'or unterscheidet sich dadurch von einer Medaille unter gleichem Bildnisse und gleichem Metalle, obwohl verschiedenen Reverse. 3) Wenn die wesentliche Quantität des Geldes in dessen innern Werthe bestünde, so müßten 2. Münzen, welche einander am innern Werthe gleich wären, auch unter sich in vollem Werthe gleich seyn, und wenn sie einander in jenem ungleich wären, auch unter sich im völligen Werthe ungleich seyn, vermöge methaphysischer und mathematischer Grundsätze. Allein, das trift nicht allemahl ein. Z. E. Ein englischer Guinee und neuer französischer Louis d'or sind einander am innern Werthe fast gleich, ja die Guineen sind würklich besser. Dies ohngeachtet gelten sie fast in allen Landen weniger, folglich ist ihr äusserer Werth unterschieden. Ein gleiches erfähret man in Frankreich mit den alten und neuen Louis d'or, mit den deutschen Gulden und holländischen Silbermünzen in Holland, und mit den guten ⅔teln und französischen neuen Silbermünzen zu Frankfurt am Mayn in den Jahren von 1742. bis 1748. n). Dahero lehret die *L. I. pr. D. de contr. emt.* ganz recht (pecunia) usum dominiumque non tam ex substantia præbet, quam ex quantitate, worunter klärlich dessen äusserer und nicht der innere Werth ex substantia ipsius verstanden wird. Es ist hieraus zugleich offenbar, daß die Münzen, ohne äussern Werth betrachtet, oder wenn sie ihren äussern Werth verlohren haben, für kein Geld, sondern wie ungemünztes Metall oder wie Medaillen, und wenn sie von schlechtem Metall sind, wie Rechenpfennige angesehen werden. Dahero werden die Münzen der ältern römischen Kaiser, und überhaupt alle andere, welche ihren äussern Werth verlohren haben, mehr in den Münz-Cabinetten zur Schau aufbehalten, als im Handel und Wandel ausgegeben.

§. 15.

Wenn man Münzen nennet, so verstehet man nicht ihren innern, sondern äussern Werth.

Wenn man eine Münze nennet, so verstehet man Geld, und kein Gold und Silber als Metall, ohne sein Gepräge betrachtet, keine Medaillen und Rechen-

n) Graumann gesammlete Briefe vom Gelde, Th. 1. Cap. 3. Abhandlung von den Grundsätzen der Münzwissenschaft p. 118. 130.

Rechenpfenninge. Cum aurum vel argentum legatum est, quicquid auri argentique relictum sit, legato continetur, sive factum sive infectum. Pecuniam autem signatam placet eo legato non contineri. *L. 19. D. de auro, argento, mundo.* Nun aber bestehet die wesentliche Quantität des Geldes in seinem äussern Werthe, folglich verstehet man auch diesen darunter.

§. 16.

Die Quantität einer Geldmünze wird durch ihren äussern Werth bestimmt.

Weil die wesentliche Quantität einer Münze in ihrem äussern Werthe bestehet, so muß nothwendig die Münze ihre Bestimmung und Veränderung erhalten, wenn ihr äusserer Werth determiniret wird. Da eine Geldsumme aus den Münzen besteht, so folget ebenmäßig, daß solche Geldsumme ihre Bestimmung und Veränderung ebenmäßig von dem äussern Werthe der Münzen erhalte.

§. 17.

Eine Münze und Geldsumme kan auf verschiedene Weise durch veränderte kleinere oder andere Münzen dargelegt werden, also, daß ihr äusserer Werth unverändert bleibt.

Eine jede Münze ist theilbar, und kan, wie jede andere Quantität, aus verschiedenen kleinern bestehen. Weil bey jeder Münze ihr äusserer Werth verstanden wird, so ist es einerley, ob man die benannte oder andere kleinere habe, welche der benannten im äussern Werthe gleich sind. Aus gleichem Grunde folget, daß die Münzen einer Geldsumme auf verschiedene Weise im äusseren Werthe und in der Zahl verändert und ungleich werden können, ohne daß die Geldsumme selbst verändert und ungleich werde. Denn die Theile eines jeden Ganzen können also verändert und ungleich werden, indem man der Zahl der Theile so viel hinzu thut, als man einem jeden an seiner Grösse abnimmt, daß das Ganze oder die Summe an ihrer Grösse nichts verlieret, z. E. 1. Rthl. kan aus 3 $\frac{1}{3}$teln, 6 $\frac{1}{6}$teln 12. zwey Gutegroschen 24. Ggr. 36. Mgr. bestehen. So einfältig dieser Satz zu seyn scheinet, so fruchtbar ist er an wichtigen Folgen. Denn wenn $\frac{1}{6}$tel Stück von einer Münzsorte so viel ist, als $\frac{1}{3}$tel Stück von der andern Münze; so kan alsdenn 1. Rthl. aus 6. Sechstel-Stücken von jener, und zugleich aus 6 $\frac{1}{3}$tel Stücken von dieser Münzsorte bestehen: mithin können die Münzen, welche 1. Rthl. oder eine andere idealische Münze oder Geldsumme ausmachen, auf eine unendliche Weise verändert werden, ohne daß der 1. Rthl. oder die Geldsumme verändert werde.

§. 18.

Eine Geldsumme kan auf verschiedene Weise bezahlet werden.

Weil bezahlen nichts anders ist, als jemanden eine gleiche Summe geben, welche man ihm schuldig ist, *L. 61. D. de solut.* so folget daraus, daß man eine gleiche Summe auf verschiedene Art, und in verschiedenen Münzen bezahlen können. Stipulanti denarios (d. i. Silber-Münze) ejusdem quantitatis aureos spondendo obligaberis. *L. 65. §. I. D. de verb. obligat.*

§. 19.

Von idealischen und würklichen Münzen.

Die Münzen sind entweder also in einem Stücke gepräget würklich vorhanden, wie sie benannt sind, oder nicht. Im leztern Falle sind es idealische Münzen, und bestehn aus verschiedenen kleinern würklich geprägeten. Z. E. 1. Pfund Sterling in England, 1. Livre in Frankreich, 1. Thaler in Deutschland, sind würklich in einem Stücke gepräget nicht vorhanden, sondern bestehen aus verschiedenen kleinern Münzen, oder mehrere idealische zusammen genommen bestehen aus einem Stücke. Z. E. 1. Rthl. bestehet aus 1½ fl. und 5. Rthl. in 1. Louis d'or. Weil man bey Benennung einer Münze ihren äussern Werth verstehet, so ist eine idealische Münze nichts anders, als der äussere Werth verschiedener würklich geprägeter Münzen. Sie sind dadurch entstanden, wenn die Münzen schlechter ausgepräget werden, dergestalt, daß von den neuen keine einzige in einem Stücke vorhanden, welche der alten gleich ist. Also ist ein nach dem Reichsfusse vom Jahr 1559. geprägeter Thaler zu einer idealischen Münze geworden, wie seit dem Zinnaischen und Leipziger Fusse keine einzelne Münze unter dem Namen Thaler vorhanden war, welche dem alten gleich kam.

§. 20.

Bey Benennung einer jeden würklichen Münze kan man eine idealische verstehen, wenn man sie nicht als ein Individuum beschreibt.

Bey der Nennung einer Geldmünze, verstehet man ihren äussern Werth (§. 15.) der äussere Werth aber ist idealisch, (§. antec.) und es ist gleichgültig, ob man die Münzen würklich in so vielen Stücken, als benannt sind, oder in mehrern oder wenigern habe, wenn sie nur einen gleichen äussern Werth

Werth ausmachen (§. 17.) Dannenhero kan man idealische Münzen darunter verstehen. Dieses ist die wahre Ursache, warum die idealischen Münzen beybehalten werden, und es geschiehet nicht lediglich pour la commodite dans les comptes, wie der Verfasser der *Elemens du commerce P. 2. ch. 8. p.* 20. meynet. Z. E. wenn jemand saget, er ist mir schuldig, oder es kostet 1. Louis d'or 1. Caroline, 1. fl. so verstehet man nicht gerade hin eines von diesen geprägeten Stücken, sondern entweder eine solche Münze oder einige andere, welche gleichen Werth mit dieser haben. Aus gleichem Grunde sind auch die Geldsummen idealisch, weil sie aus idealischen Münzen bestehen. Es verhält sich damit, wie mit andern Grössen. Fordert jemand 6. Pfund Gewichte, so ist diese Summe, als ein Ganzes betrachtet, eingebildet. Man verlanget so wenig 1. Stück, welches 6. Pfund wieget, als 6. Stück jedes von 1. Pfunde, sondern es ist einerley, ob es aus 2. oder aus 20. Stücken bestehet, wenn sie nur die Quantität der Schwere haben. Den römischen Gesetzen ist dieses volkommen gemäß. Sive in pecunia non corpora, (d. i. die würklich geprägten Münzen) cogitet, sed quantitatem. *L.* 94. §. *I. de solut. Gothofred. ad hanc legem*, ejus summæ partem dimidiam non corporum condicam. *L.* 19. §. 2. *de condit: indeb.* Omnia, quæ pondere numero, mensura consistunt ut pecunia, oleum, vinum, frumentum corporales res esse nemo dubitat. Sed consideratæ ut quantitates opponuntur corporibus. L. 30. pr. D. de legat. I. *Huber praelect. ad Inst. Lib.* 2. *Tit.* 2. §. 2. *Hotomann quaest. Illustr.* 15.

§. 21.

Vom papiernen oder ledernen Gelde, von Bancobillets und Wechselbriefen.

Die Geldsummen sind zwar idealisch, sie erfordern aber die Maasse derjenigen Materie, welche dieser idealischen Quantität beygelegt ist. Da nun diese keiner andern, als dem Golde, Silber und Kupfer, und einem jeden von diesen sein besonderer Preis nach der algemeinen Meynung der Menschen beygelegt ist; (§. 11.) so können kupferne oder halb kupferne nicht so viel als pur silberne, und lederne oder papierne Münzen gar keine Münzen seyn. Jedoch wenn dem Papiere, es sey ein Bancobillet, Wechselbrief, oder papiernes Geld, ein solcher Preis würklich nach algemeiner Schätzung der Nationen beygelegt ist, daß es das Geld, also wie dieses, die Waaren vergütet und darstellet, ja wenn es sogar, wie das Geld, ein Zeichen der Waare ist, und sie vergütet; so ist es nicht allein ein Zeichen vom Gelde, oder Vice-Geld,

sondern auch Geld selbst. Ist es aber nicht möglich, oder schwer, das Geld dafür zu bekommen, so wird man auch die Waaren nicht dafür erhalten, und es hat nach der Maasse, wie solches nicht möglich oder schwerer ist, seinen Preis verlohren.

§. 22.

Woraus es zu erkennen sey, ob man individua und die würklich geprägeten und benannten, oder idealische Münzen verstanden habe.

In solchen Fällen, wenn es zweifelhaft ist, was vor Münzen es gewesen, oder verstanden sind, giebt uns die L. 50. D. de legat I. die beste Anweisung, si numerus nummorum legatus sit, neque apparet quales sunt legati, ante omnia ipsius patris familias consuetudo, deinde regionis, in qua versatus est, exquirenda est. Z. E. In Niedersachsen rechnet man nicht nach Gulden, sondern nach Thalern, und nicht nach Carolinen, sondern nach Louis d'or, hingegen in Oberdeutschland ist es umgekehrt. Wenn also jemand in Niedersachsen bekennet, daß er 20. Carolinen von jemanden empfangen habe, welche er ihm wieder bezahlen wolle, so ist daraus abzunehmen, daß die Erstattung der 20. Carolinen in gleicher Münzsorte bedungen sey, wenn gleich in der Handschrift nicht ausgedruckt ist, daß der Schuldner gleichwichtige Carolinen erstatten solle. In Oberdeutschland aber würde es dagegen ganz umgekehret seyn. Es können noch mehr dergleichen Merkmahle vorkommen, welche leicht zu beurtheilen sind.

§. 23.

Worin der innere Werth bestehe.

Der innere Werth des Geldes gründet sich 1) auf die Quantität oder Schwere. 2) Auf die Qualität oder Feinheit des Metalles, welches zum Gelde genommen wird. Das erste wird Schrot, das andere Korn im Münzstylo genannt. Münzedict des Kaisers Ferdinand vom Jahr 1559. Und beyde werden in der *L. I. C. de vet. numism. potest.* deutlich ausgedrückt mit den Worten: Modo ut solidi debiti ponderis sint, & speciei probæ. Die Münzverständigen und Münzwardeine können solchen ganz genau anzeigen. In deren Ermangelung kan man ihn auch einiger maassen an einem Probiersteine und Wagschale erkennen.

§. 24.

§. 24.

Der innere Werth ist für den Besitzer der Münzen beständig, und vom Metall unzertrennlich.

Da der innere Werth dem Gelde als Metall, in Rücksicht auf seinen Gebrauch zukommt, dieser Gebrauch aber beständig ist, und von dem Metall nicht getrennet werden kan, als durch das umschmelzen: so folget daraus, daß der innere Werth von dem Gelde unzertrennlich und beständig sey.

§. 25.

Der äussere Werth ist dreyfach, und bestehet entweder in dem edictmäßigen, oder in dem Stempel- oder Courspreise.

Der äussere Werth wird, vermöge der im §. 13. gegebenen Erklärung, den Münzen, entweder vom Landes- und Münzherrn, oder durch den Lauf der Handlung beygeleget. Ersteres geschiehet durch Münzedicte und Verordnungen, oder auch durch den blossen Stempel, wenn er deswegen zum genugsamen Edicte dienen kan. Leztere wird durch grosse Handelsstädte, und in selbigen durch vermögende Kaufleute und Wechsler bewürket, welche die grösseste Quantität vom Gelde besitzen, und ihm daher den Preis setzen können. (§. 5.) Der äussere Werth wird demnach in Rücksicht auf seinen Ursprung dreyfach. Im erstern Falle, wenn ihn landesherrliche Befehle den Münzen beylegen, nenne ich ihn edictmäßig. Wenn ihn die Münzen laut des blossen Stempels haben sollen, so nenne ich ihn den Stempelpreis, im leztern Falle, wenn ihn die Münzen durch den Lauf der Handlung erhalten, nenne ich ihn den Courspreis. Dieser dreyfache Unterscheid in dem äussern Werthe ist bishero weder von den Münzlehrern, am wenigsten aber von den Rechtsgelehrten genugsam erkläret worden, und verdienet dennoch eine besondere Aufmerksamkeit. Graumann hat zwar hin und wieder etwas davon erwehnet, er unterscheidet sie aber nicht als drey besondere Gattungen. Unter den Rechtsgelehrten hat *Hotomann* quæst. illustr. 15. einen Unterscheid zwischen dem Stempel und Courspreise bemerket, und schreibt allda, obligatio pecuniæ non *in forma signi publici* consistit, sed potius in valore & potestate. Figura illa non est vere ac proprie forma numi essentialis sed *auctoritas publica.* Auch *Carpzov.* P. II. Const. 28. def. I. nr. 5. äussert davon gleiche Gedanken. Allein, es wäre zu wünschen, daß sie diese Materie nicht so kurz berühret, sondern einer längern Betrachtung gewürdiget hätten. Hingegen die mehresten übrigen Rechtslehrer vermischen

solche ganz und gar, und sehen lediglich den Stempelpreis vor den äussern Werth an, ohne auf den Courspreis zu sehen.

§. 26.

Von dem Unterscheide dererselben.

Der Unterscheid zwischen dem edictmäßigen, zwischen dem Stempel- und Courspreise ist aus der Erfahrung genugsam zu erkennen. Wir sehen, daß die Münzen öfters einen andern Werth haben, als sie vermöge landesherrlicher Mandate haben sollten, und daß sie in privaten Ausgaben der Unterthanen unter sich nicht in demjenigen Werthe gelten, wie ihr Stempel anzeiget. Selbst die Landes-Münzen werden öfters in demjenigen Lande, worin sie gepräget sind, von den Unterthanen im Handel und Wandel unter sich nicht in demjenigen Preise angenommen und ausgegeben, wofür sie gepräget sind, ob sie gleich in den landesherrlichen Cassen einen ihrem Stempel und den Münzedicten gemässen Werth haben. Die Ursachen davon werde unten im §. 37. berühren. Imgleichen ersehn wir täglich, daß die landesherrlichen Edicte den Stempelpreis der auswärtigen Münzen devalviren, wenn solcher sich über ihren innern Werth zu sehr erhebt, und daß der Courspreis damit überein stimme. Verlangt man eine juristische Benennung des Courspreises, so kan er ein valor consuetudinarius genannt werden. So ungewöhnlich diese Benennung unter den Rechtsgelehrten ist, so ist es dennoch nichts anders, als eine wahrhafte consuetudo, welche den Münzen diesen Preis beylegt, wie aus dem nachfolgenden klärer werden wird.

§. 27.

Vom Agio und Pari.

Weil dahero in dem Falle, wenn der edictmäßige oder der Cours- und Stempelpreis verschieden sind, jene diesen im innern Handel der Unterthanen unter sich erniedrigen, so ist klar, daß dem Stempelpreise etwas mehrers hinzugelegt werden müsse, um ihn jenen gleich zu machen, gleichwie dieses ebenmäßig geschehen muß, wenn der Landesherr seine eigene vorher geschlagene oder auswärtige Münzen im Werthe erniedriget, und der Cours hiemit überein stimmet. Dieses, was hinzu gelegt werden muß, wird Agio genannt. Das Agio ist demnach die Differenz des Cours- oder edictmäßigen Preises von dem Stempelpreise. Hieraus folget unmittelbar, daß alle

Münzen

Münzen einander im Werthe gleich sind, wenn man kein Agio auf die einen gegen die andern giebt, und daß keine einander gleich sind, wenn man Agio giebt, sie mögen übrigens einen innern Gehalt oder ein äusseres Gepräge haben, welches sie wollen. Die Gleichheit zweyer Geldsummen in Münzen mit oder ohne Agio von verschiedenem Gepräge wird das Pari der Münzen genannt. Siehe hievon *Du Tot Reflex. polit. sur les financ. & le commerce T. II. p.* 8. und Graumann im a. O. 1 Th. 3 Br.

§. 28.

Der Cours-Preis ist sehr unbeständig.

Die Erfahrung lehret, daß der Cours-Preis sich öfters in einem Monate verschiedentlich verändere. Die Ursachen davon bestehen in dem Ueberflusse oder Mangel der Münzsorte, in der Bequem- oder Unbequemlichkeit zum Gebrauche, in dem Vortheile oder Schaden bey dem Verwechseln, in dem Credit oder Miscredit derselben, hauptsächlich wenn grosse Banquiers sich davon entblösset, oder selbige im Ueberflusse bekommen, oder wenn sie nach ihrer Convenienz eines von beyden simuliren, oder es geschiehet auch vielfältig aus Unwissenheit der Kaufleute, wenn sie die Münzen, oder ihr eigenes Interesse dabey nicht kennen, oder sie nicht so bald, oder nicht so hoch wieder auszugeben wissen. Ferner ersiehet man, daß der Cours-Preis in einer kleinen Provinz öfters von demjenigen in einer andern verschieden und ungleich, öfters aber gleich sey. Um also in dem nachfolgenden bestimmen zu können, welches der wahre Cours-Preis sey; so wird man hierauf das Augenmerk richten müssen, und da der Cours nichts anders, als eine Consuetudo ist, so wird er auch die nämlichen Eigenschaften haben müssen, welche in den Rechten zu einer Consuetudine erfordert werden, und welche ich unten im §. 44. anführen werde.

§. 29.

Von der Veränderung der Münzen.

Eine Münze kan, wie jede andere Grösse, nur auf zweyerley Weise verändert werden, indem sie entweder vermehret oder vermindert wird. Sie wird entweder in ihrer wesentlichen Quantität, das ist, im äussern Werthe, oder in ihrer accidentellen Qualität, das ist, am innern Werthe verändert. Jenes geschiehet, wenn z. E. eine Summe, so in deutschen Gulden bestehet,

nach holländischen Gulden, für Species-Thaler, Reichsthaler, und gute Groschen nur Mariengroschen bezahlet würden, immassen jene in Obersachsen und diese in Niedersachen nur schlechthin Groschen genannt werden. Da man nun bey der Benennung einer Münze lediglich ihren äussern Werth, als ihre wesentliche Quantität verstehet, (§. 15.) so können die Münzen nur eigentlich alsdenn verändert werden, wenn ihr äusserer Werth verändert wird. Folglich, wenn man genau reden will, so kan die Veränderung der Münzen auf keine andere, als vorbeschriebene Weise geschehen, wenn nämlich die idealischen, woraus der äussere Werth bestehet (§. 19.) verändert werden. Hingegen an ihrer accidentellen Qualität, d. i. am innern Gehalte werden sie verändert, wenn entweder ihr Schrot oder ihr Korn, oder beydes zugleich verändert wird.

§. 30.

Von der Erhöhung der Münzen.

Wenn der innere Werth des Geldes also vermindert wird, ohne daß der äussere dadurch etwas verlieret, so sagt man, die Münzen sind erhöhet. Die Erhöhung der Münzen ist daher nichts anders, als eine Verminderung ihres innern Werthes, bey gleichem oder höhern äussern Werthe. Z. E. im J. 1559. galt ein Goldfl. 1 Rthlr. 11 Ggr. anjetzo beynahe 2 Rthlr. in Münzsorten, so nach dem Leipziger Fuß vom J. 1690. reducirt sind o). Gesetzt er habe damahls gerade hin 1 Rthlr. 12 Ggr. gegolten, und jetzo grade 2 Rthlr. so habe ich jetzo nur 3 Goldfl. nöthig um 6 Rthl. zu haben, da vorhin 4. dazu erforderlich waren. Folglich ist der äussere Werth von 4 Goldfl. im J. 1559. und 3 Goldfl. im J. 1730. unverändert, hingegen der innere Werth, welchen diese Summe sonst hatte, ist vermindert, und zwar am Gewichte, indem $\frac{1}{4}$. dazu weniger genommen wird, ohngeachtet der Goldgulde selbst nicht vermindert ist. Ich verstehe aber hier den wahren äussern Werth und nicht das blosse

o) *Leyser T. 7. Sp. ad D. 529. m. XI.* Weil er hiebey kein Attestat eines Münz-Wardeins angeführt, und einem Rechtsgelehrten ohne dergleichen in Münzsachen nicht wol zu trauen ist, so finde für nöthig, das Zeugniß des **Herrn von Löhneisen** hieher zu setzen. Dieser schreibt im **Bericht von Bergwerken Th. 8.** "Das Gold gelte dazumal (nämlich im J. 1617. wie er "sein Buch geschrieben) nur 12 mahl so viel als das Silber". Nun aber gilt es seit dem Anfange dieses Jahrhundertes nach Berechnung der Münzlehrer 15 mahl so viel; es kommt also mit obiger Berechnung des Herrn v. Leysers ohngefähr überein, und es fehlt nur ohngefähr $\frac{1}{16}$. daran.

blosse Gepräge, Bild oder Benennung einer Münze, sondern werde die Sache sogleich im folgenden durch andere neuere Exempel erläutern.

§. 31.

Eine Geldsumme oder eine jede Münze verlieret durch ihre Erhöhung nichts am Werthe, und einem Privato wird gleich viel bezahlet, ob er in würklich erhöheten oder in nicht erhöheten Münzen blos nach ihrem innern Gehalte bezahlet wird.

Es verlieret zwar derjenige Münz-Herr oder diejenige Nation allezeit, wenn sie ihre Münzen nur nach ihrem innern Werthe ausgeben kan, und andere Münzen im erhöheten Werthe annehmen muß, wie ich unten im §. 39. mit mehrerm darthun werde: allein, ein Privatus büsset an der Geldsumme nichts ein, wenn die Erhöhung würklich und allgemein ist. In diesem Falle wird der Münze am äussern Werthe so viel in der Einbildung hinzugelegt, als ihr am Metall oder innern Werthe abgenommen wird. Ich werde es zuerst durch ein algebraisches und hernach durch ein Exempel mit neuern würklichen Münzen erläutern. Nehmet 2 Stück Silber G und g, wovon das Stück g halb so groß als G sey; nehmt ferner 2 Münzen M und m, deren äusserer Werth gleich sey, und welche als eine idealische Münze mit Fl. oder einem andern Zeichen bezeichnet werden kan. Setzet daß M noch einmahl so viel am innern Werth als m habe, und daß die Münze M ohne Zusatz von andern Metallen dem Stück Silber G an Gewichte und Feinheit gleich sey. Setzet ferner, daß die Münze m so viel am innern Werthe als das Stück g enthalte, so könnt ihr G für den innern Werth von der Münze M, und g für den innern Gehalt von m ansehen. Folglich gilt M so viel als m, als Fl. als G, und als g doppelt genommen, mithin kan man eines gegen das andere umtauschen oder verkaufen. Ist M = m = Fl. = G = 2 g, so ist $\frac{1}{2}$ M = $\frac{1}{2}$ Fl. = $\frac{1}{2}$ G = g, folglich $\frac{1}{2}$ G + $\frac{1}{2}$ Fl. = 2 g = m = M = Fl. = G. d. i. wenn man die Hälfte des innern Gehalts G von der Münze M abnimmt, und ihr dagegen in der Idee ein halb Fl. vom äussern Werthe addiret, so muß sie so viel als das Stück g doppelt genommen, als die Münze M und m und das Stück Silber G gelten, und man muß eines gegen das andere verwechseln, das ist, verkaufen können. Kan man sie nicht also vertauschen, so ist die Münze m, auch nicht erhöhet. Es ist einerley, wenn solches auch in einer andern Proportion geschiehet, so viel weniger vom innern Gehalte genommen und vom äussern hinzu gefüget wird. Würkliche Exempel an erhöheten Münzen siehet man an den holländischen und französischen.

fischen. Von beyden zeiget Graumann in seinen gesammleten Briefen vom Gelde, daß sie an innerm Gehalte schlechter und nach Proportion dessen hier in Deutschland mehr gelten, als das deutsche Geld selbst. Insonderheit führt er an im 2 Th. 3. und 4. Capitel, daß vom J. 1742. bis 1748. die deutschen feinen Harz-Zweydrittel-Stücke, geschweige denn andere gute Gulden zu Frankfurt am Mayn auf 4 Procent niedriger im Preise gestanden, als das feine Silber mit dem französischen Stempel und zwar ohne den französischen Schlage-Schatz zu $7\frac{7}{10}$ Procent gerechnet p), welches in der Summe 12 Procent betragen hat. Imgleichen führt er im 3 Cap. §. 15. daselbst an, daß im J. 1745. die französischen Schild-Louisd'or in Holland um $9\frac{1}{4}$ Procent q) nach Proportion ihres innern Werthes mehr gegolten, als die englischen Guineen; und daß jene an innerm Gehalte um $7\frac{1}{2}$ Procent schlechter als diese gewesen, den Schlage-Schatz nicht gerechnet. Es ist aus dem daselbst im §. 7. eingerückten Amsterdammer Cours-Zettul vom J. 1740. bis 1749. zu ersehen, daß ein Schild-Louisd'or die mehreste Zeit 11 Fl. 15 Stüber, ein Guinee aber 11 Fl. 11 Stüber gegolten habe r). Weil 20 Stüber 1 holländischen Gulden ausmachen; so haben 4 Schild-Louisd'or um 1 Fl. mehr als 4 Guineen gegolten. Folglich sind jenen nicht allein die ihnen am innern Gehalte abgenommenen $7\frac{1}{2}$ Procent in der Einbildung am äussern Werthe

p) Der Verfasser der Abhandlung von den Grundsätzen der Münz-Wissenschaft p. 118-130. berechnet, daß der französische Schlage-Schatz öfters über 8 Procent betrage, und in Jasters, Grund Urs. und Warh. von Münz. p. 24. wird gezeigt, daß sie vielmahls noch mehr dabey gewinnen.

q) Er rechnet, daß die Schild-Louisd'or schlechter sind, als die Guineen
im Schrote — — 4 Procent
im Korne — — $3\frac{1}{2}$ - -
und dennoch mehr gegolten
im äussern Werthe — — $1\frac{3}{4}$ - -
Summe $9\frac{1}{4}$ Procent.
Wenn hierzu $7\frac{7}{10}$ Procent, als der Schlage-Schatz, hinzu kommt, dergleichen für die Guineen gar nichts entrichtet wird, so beträgt es in der Summe $16\frac{19}{20}$ Procent.

r) Wenn in England nicht der Schlage-Schatz für die Münzen durch andere Impostе aufgebracht würde, so müsten nach solcher Rechnung die Guineen noch weniger gelten: allein, diesen verliehren die Engländer auch in der That daran.

Werthe hinzugethan, sondern es wird ihnen auch in der Einbildung annoch 1 Fl. darüber am äussern Werthe hinzugefüget, welcher den 4 Guineen würklich im Metall, Golde, oder Silber baar zugelegt werden muß, wenn sie jenen gleich seyn, oder so viel gelten sollen. Die Geldsumme bleibt also unverändert und unvermindert, und ein Privatus büßt an der Geldsumme nichts ein, ob er in erhöheten, oder nicht erhöheten Münzen bezahlt wird. Jedoch eine ganze Nation büsset ungemein viel ein, wenn sie die Münzen einer andern Nation immer im erhöheten Werthe annehmen muß, ihre eigenen aber nur nach dem innern ausgeben kan, wie ich unten im §. 39. anführen werde. Und ein Privatus büsset an der Qualität nur dieses ein, daß er sie nicht ohne Schaden, wie Metall gebrauchen, umschmelzen und Gefässe daraus machen kan, welches aber kein ordentlicher Gebrauch des Geldes ist, der blos im Umtausche, Verwechseln, Kauf und Verkaufe bestehet. (§. 14.)

§. 32.

Woraus es zu erkennen sey, ob eine Münze würklich erhöhet sey.

Wenn man wissen will, ob eine Sache vergrössert oder verringert sey, so muß man sie mit andern Sachen messen, deren Grösse unverändert ist, und wovon man gewußt hat, wie viel mahl eine in der andern enthalten gewesen sey. Also wenn diejenige Münze, deren innerer Werth verringert ist, 1) einer alten am innern und äussern Werthe unveränderten Münze gleich ist, d. i. wenn eine so viel als die andere gilt, wenn man die alte für die neue ohne Agio bekommen kan, (§. 27.) oder 2) wenn die neue einem andern unveränderten Werthe gleich ist, d. i. wenn man für die neue am innern Gehalte verminderte Münze, ein gleiches Quantum von ungemünztem Silber oder Golde, oder andern im Werthe nicht erhöheten Waaren bekommen kan. Will mir diese niemand dafür geben, oder muß ich Agio gegen die alten Münzen geben, so ist die neue so wenig erhöhet, als 4. so viel wie 6. seyn kan.

§. 33.

Von der scheinbaren Erhöhung, oder leeren Benennung einer Münze, d. i. von ihrer Verschlimmerung ohne Erhöhung.

Wenn eine Münze am innern, und zugleich am äussern Werthe vermindert wird, jedoch eine gleiche Benennung oder Gepräge behält, so ist die Münze nur verschlimmert, und nicht würklich, sondern nur scheinbar erhöhet. Gleichwie bey der Erhöhung eine Münze im Werthe unverändert bleibt, also

wird sie bey der blossen Verschlimmerung im Werthe würklich verändert und vermindert, ob sie gleich einerley Benennung behält. Hievon siehet man die unzähligen Exempel an den seit dem J. 1758. geprägeten schlechten ⅓tel und ⅙tel Stücken und übrigem Gelde. Dergleichen 8 Ggr. werden in der That zu 4. oder 3 Ggr. und ⅓tel Thaler wird würklich zu ⅙. oder ⅛ Thaler, nach der Maasse, wie man auf die alten Agio geben müssen. Ein Anhalt-Bernburgischer Thaler, (d. i. ein Thaler in Anhalt-Bernburgischen Münzen) oder ein solches 8 Ggr. Stück ist einem alten so wenig gleich, als ein holländischer Gulden einem deutschen, oder ein Reichsthaler einem Speciesthaler, wenn sie schon eine gleiche Benennung führen. In diesem Falle giebt der Stempel den Münzen keinen Preis, als nur in den landesherrlichen Cassen: ausserhalb Landes aber nichts als eine ungültige Benennung, leeres Bild, oder Figur. Daraus erhellet, daß 1 Rthl. oft so viel als 1⅓ Rthl. oder als 2 Rthl. mithin 1000 Rthl. so viel als 3000 Rthl. und auch so viel als 600 Rthl. seyn können, folglich 1000 Rthl. nicht allemahl 1000 Rthl. sind, wie der Herr Professor Schorch in seiner oft belobten Abhandlung §. 16. nebst allen andern, welche den Stempel-Preis für den äussern Werth halten, behaupten.

§. 34.

Von verschiedenen fruchtlosen Versuchen von Münzerhöhungen, oder Münzverschlimmerungen.

Es ist sehr schwer zu bewerkstelligen, daß die Münzen würklich erhöhet, das ist, am innern Werthe vermindert werden, und dennoch am äussern gleich bleiben; mithin weder der Landesherr noch die Unterthanen dadurch Schaden leiden. Schon seit sehr alten Zeiten her haben sich die Münzherren dieses ausserordentlichen Kunstgrifs bedienen wollen, um ihre Einkünfte zu vermehren, und ihre Ausgaben zu vermindern, wozu sie hauptsächlich durch den Krieg genöthigt sind. Niemahls hat ein Staat mehr Geld nöthig, als im Kriege. Dem Kriege hat man daher alle diejenigen Erfindungen hauptsächlich zuzuschreiben, wodurch die Einkünfte des Staats vermehret werden wollen. Gleichwie die Contributions, Steuren, Licent oder Accise ihren ersten Ursprung aus dem Kriege nehmen, also verhält es sich auch mit den Münzerhöhungen, wie wir im folgenden ersehen werden. Da das Metall nur auf dreyerley Weise, entweder am Schrote, oder am Korne, oder an beyden zugleich verändert und vermindert werden kan, so findet man hievon die würklichen Exempel in der Geschichte. I. Am Gewichte oder Schrote ge-

geschiehet es, wenn diejenige Münze, welche z. E. vorhin 1 Loth wog, ohne andern Zusatz darnach von ½. oder ¾ Loth gepräget wird, oder wenn verordnet wird, daß die bereits geprägete Münze von 1 Loth nunmehr so viel als 2 Loth gelten solle. Also machten es die Römer in ihren Punischen Kriegen. Sie erhöheten ihre Denarios, welche aus purem Silber bestanden, ohne Zusatz auf die Hälfte, und nachher noch mehr. Sie bezahlten die Gläubiger des Staats mit den Münzen im erhöheten Preise, die Soldaten aber mit den nämlichen Münzen, jedoch im alten Preise s): d. i. nach heutiger Art zu reden, sie bezahlten die Soldaten mit dem alten, und die übrigen mit dem schlechten Gelde. Ein ähnliches Mittel rieth Colbert dem Könige Ludewig XIV. in Frankreich an, wie er kein anders Mittel wußte, in die durch viele Kriege erschöpften Schatzkammern das benöthigte Geld anzuschaffen. Das vorher geprägete Geld wurde von neuen in die Münze geliefert, neu gestempelt, und ohne Verschlimmerung ihres Kornes ihnen nur am Schrote etwas genommen. Dieses wurde verschiedentlich wiederholet: man konnte es aber nicht dahin bringen, daß solche dadurch würklich erhöhet worden wären, sondern man mußte für ungemünztes Silber oder andere auswärtige Waaren desto mehr von dem leichtern Gelde geben, und auf dieses gegen das alte Agio zahlen. Das Land litte dadurch nicht geringen Schaden, worüber die französischen Schriftsteller sehr klagen. II. Am Korne werden die Münzen verschlimmert und erhöhet, wenn weniger Fein und mehr Zusatz dazu genommen wird. Diese Versuche von Münzerhöhungen sind in unsern Tagen bekannt genug geworden. Wenn der Münzherr seinen Endzweck nicht erreichet, so verlieret er hierdurch mehr, als durch die erste Art. Denn die Kosten des Umschmelzens und Gepräges belaufen sich höher, und der Zusatz wird vor nichts geachtet, und nicht bezahlet, indem sie devalviret werden. Auch die Römer zur Zeit ihrer Republic t), insonderheit aber ihre Kayser von Geta an u), bedienten sich dieses Mittels, um die zu ihren Kriegen nöthige Ausgaben zu bestreiten. Diese machten es in der Folge der Zeit weit ärger, als die Kipper und Wipper im vorigen Jahrhunderte, und bey dem 30 jährigen Kriege in Deutsch-

s) Asses unciales facti, placuitque denarium XVI. assibus permutari, quintrium octonis, sestertium quaternis. Ita respublica dimidium lucrata est. In militari tamen stipendio denarius semper pro X. assibus datus. *Plin. Hist. Lib. 33. cap. 9.*

t) Plin. d. l.

u) Patin. Hist. numism. c. XI.

land gemacht haben, dergestallt, daß diejenige Münze, welche 54. gelten sollte, nicht höher als vor 16. bey den Ausländern angenommen wurde x).

III. Die Kayser zu Rom bedienten sich annoch einer andern Art, ihre Münzen zu verschlimmern, welche jedoch ihrem Namen bey der Nachwelt einen Schandfleck hinterlässet, und in den heutigen Zeiten billig verabscheuet und verbannet bleibt. Sie liessen nämlich Münzen inwendig von purem Eisen oder Kupfer schlagen und auswendig mit dünnem Silberblech überziehen, damit sie das Ansehn haben mögten, als wenn sie aus purem Silber bestünden. Von diesen Münzen sind in den Münzcabinetten annoch viele übrig. Schon die Griechen hatten ihre Münzen auf solche Art verfälscht, und der Kayser Tiberius war der erste unter den Römern, welcher es nachmachte. Diese Art verdienet den Namen einer Münzerhöhung nicht, sondern vielmehr falscher Münzen und einer offenbaren Betrügerey.

IV. Ein vor das Land sehr schädlicher Versuch von einer Münzerhöhung ist es, wenn die Obrigkeit, im Fall sie es hindern kan, dagegen verstattet, daß fremde geringhaltige Münzen, welche anderer Orten abgesetzet sind, in dem Lande für voll gelten dürfen. Zur Zeit des Kaysers Leopold versuchte es der Wiener Hof auf üble Rathgebungen, und ließ alle fremde geringhaltige Münzen, insonderheit diejenigen, welche in Bayern devalviret waren, wie die guten, aufnehmen und gelten. Man glaubte allda, daß die fremden desto mehr Geld in das Land herein bringen und sie mit solchen Schätzen überhäufen würden. Allein, Schrödter in seiner Fürstl. Rentcammer, hat ihnen klar vor Augen gelegt, wie grossen Schaden das Land dabey gelitten habe.

In den jetzigen Zeiten sind die holländischen und französischen Münzen bishero in Europa die einzigen gewesen, welche über ihren innern Werth beträchtlich erhöhet sind, dergestallt, daß beyde Nationen dadurch viel gewonnen haben. In Frankreich hat man im J. 1725. die Vorsicht gebraucht, worin ihnen der Kayser Phocas mit einem Exempel vorgegangen ist y), daß man alle vorherige bessere Münzen, sowol diejenigen, welche der vorige, als welche der jetzige König schlagen lassen, devalviret hat, und seit dieser Zeit haben sich die neuen französischen Münzen beständig in einem würklich erhöheten Werthe erhalten.

§. 35.

x) Patin. d. l.
y) Patin. d. l. c. 5.

§. 35.

Von den Ursachen, wodurch die Münzen erhöhet werden.

Ich habe im §. 3. errinnert, daß der Preis einer jeden Sache seine Ursachen habe, warum er hoch oder niedrig sey, und diese müssen bey dem Geld-Preise auch allerdings vorhanden seyn. Allein, um solche auszuspühren, und geltend oder existirend zu machen, und den Werth des Geldes dadurch zu erhöhen, dazu wird eine tiefe Einsicht in die Politic, eine vollkommene Wissenschaft von Handlungssachen und Münzwesen, und die genaueste Kentniß von dem innern und äussern Werthe auswärtiger Münzen erfordert, wie Gundling im Discurse über die europäischen Staaten, und *Du Tot Reflexions polit. sur les financ. & les commerc. T. II. p.* 8. wohl errinnern. Ich gestehe gerne, daß meine geringe Einsicht in Sachen von dieser Art bey weitem nicht hinreichend sey, die Ursachen davon anzugeben. Jedoch weil diese nothwendig in dem Zustande der Nation, welche ihre Münzen erhöhen können, und in dem Zustande ihrer Handlungen verborgen liegen müssen, so wird man einige davon entdecken, wenn man den Zustand der Republic Holland, deren Münzen würklich erhöhet sind, und den Zustand Frankreichs unter dem vorigen Könige, welcher seine Münzen nur verschlimmern und nicht erhöhen konnte, und unter dem jetzigen Könige, welcher sie allerdings erhöhet hat, erwegt und gegen einander vergleicht. Der vorige König erhöhete zwar seine neue Münzen, er devalvirte aber nicht seine vorher geschlagenen und alle auswärtigen in seinen Cassen und Landen, wie der jetzige seit dem Jahr 1725. gethan hat. Jener verringerte seine Münzen nach Art der Römer in ihren Punischen Kriegen blos am Schrote, dieser aber am Schrote und Korne zugleich, und zwar nicht zu übermäßig und gar zu merklich, jedoch also, daß er in der Quantität viele Millionen dabey gewinnet. Hauptsächlich aber war dieses Reich unter dem vorigen Könige wegen vieler Kriege am Gelde erschöpft, und die Handlung lag darnieder. Es fehlte am Gelde und an Waaren. Beydes mußte die Nation bey andern suchen, folglich dependirte sie hierin von andern. Sie konnte andern keinen Preis hierin vorschreiben, sondern mußte sich vorschreiben lassen. Sie war eine grössere Schuldnerin als Gläubigerin von andern Nationen; und hatte daher den Wechselcours wider sich. Hingegen im Jahr 1725. hatte sich dieses Reich unter dem jetzigen Könige schon einigermassen erholet. Die Handlung wuchs immer mehr an, bis auf den Krieg im J. 1740. Das Gold und Silber, die Waaren, und mit ihnen das Geld mehrte sich im Lande. Die Nation durfte solches alles

nicht mehr, wie vorhin, bey den Auswärtigen suchen. Sie konnte folglich Preise vorschreiben. Sie erhielt das Uebergewichte im Wechselcourse. Die Auswärtigen konnten das erhöhete Geld, welches sie unter ihnen verbreiteten, wiederum bey dem französischen Kaufmanne, und dieser bey den Königlichen Cassen bequem für voll ausgeben. Hiedurch erhielten ihre Münzen einen Credit und Werth unter den Auswärtigen, daß sie es auch gegen auswärtige für voll ausgeben konnten, wenn es gleich nach Frankreich nicht, sondern statt deren vollwichtigere dahin zurück kamen. Diese Ursachen concentriren sich in diejenigen, welche ich im §. 3. angezeigt habe, nämlich in der Nothwendigkeit, die Münzen zu suchen, in der Bequemlichkeit ihres Gebrauchs, um sie für voll wieder auszugeben, (immassen sie auch nicht zu übermäßig erhöhet oder ververschlimmert sind) und in dem Vorrath und Mangel solcher Münzen. Alles dieses wird durch einen weitläuftigen Umfang der Handlung bewürket. Betrachtet man nun auch den Zustand der Republic Holländ, worin die Handlung ebenmäßig blühet, erweget man, daß grosse Handelsstädte in Deutschland den Werth der Münzen reguliren können, und erweget man den Verfall der Handlung in Frankreich unter dem vorigen Könige, wie er seine Münzen nicht erhöhen konnte; so werde ich nicht irren, wenn ich den Satz für untrüglich ausgebe:

> Daß eine Nation ihre Münzen unmöglich erhöhen könne, wenn sie keine starke Handlung treibet, und daß alle Versuche von Münzerhöhungen, wenn sie auch von den geschicktesten Münzmeistern in der Welt entworfen oder vorgeschlagen wären, vergeblich *seyn* werden.

Folglich wenn die Handlung in Frankreich oder Holland fallen sollte, so wird auch der Werth ihrer Münzen von selbst, ohne einige Edicte der Auswärtigen fallen. Ich verstehe aber hier eine solche Münzerhöhung, welche von einiger Dauer und allgemein ist. Von derjenigen aber, welche nur auf eine kurze Zeit, oder nur lediglich bey der Ausgabe einer einzigen Summe Geldes gelingt, und welche man ein Momentaneum augmentum valoris nennen kan, werde sofort im nachfolgenden handeln.

§. 36.

Wie das Geld bey einzelnen Ausgaben und auf eine kurze Zeit im erhöheten Werthe ausgegeben werde?

Diese Art von Erhöhungen sind in unsern Tagen bekannt genug geworden. Es geschiehet theils im Kriege, wenn der Münzherr eine Summe Geldes, welche sonst im Lande nicht circuliret hat, grössesten Theils bey den Feinden selbst im erhöheten Werthe durch seine Soldaten ausgeben lässet, welche jederman davon, daß ihr Kupfer so viel als anderer ihr Silber gelte, dadurch gar leicht überführen, indem sie ihm das Bajonet auf die Brust setzen. Theils durch grosse Wechsler, wenn sie gleichsam durch Unterwechsler das schlechte Geld in einer auswärtigen Provinz bey dem Unwissenden Pöbel verbreiten, und das bessere Geld von ihm einwechseln lassen, mithin solche damit anfüllen. Haben es nun auch grössere Kaufleute, welche den innern Handel in solcher Provinz betreiben, angenommen, und ihre Rechnungen darnach eingerichtet, so bleibt es eine Zeitlang in solcher Provinz zu ihrem grossen Schaden in solchem Werthe, bis sich jene dessen entschlagen, und es von der Obrigkeit devalviret wird. Jedoch dieses gelingt nur im Anfange, wenn die Unwissenden den innern Gehalt solcher Münzen nicht kennen. Dergleichen Verschlimmerung der Münze, und ihre Ausgabe im erhöheten Werthe ist für keine wahre Erhöhung der Münzen zu achten. Sie ist nur von einer kurzen Dauer, und erstrecket sich über die Gränzen Deutschlandes so wenig, als die leichten Münzen des Königs Ludewigs des XIV. in Frankreich über dessen Gränzen für voll gegolten haben. Die Auswärtigen bezahlen den Schlage-Schatz und Zusatz nicht daran, und nehmen sie wegen ihres Miscredits sogar unter ihren wahren innern Gehalt an.

§. 37.

Ob der blosse Stempel, oder auch ein blosses Edict die Münzen im innern Handel der Unterthanen erhöhen, und deren Cours reguliren könne?

Mit dem Werthe des Geldes verhält es sich wie mit dem Preise aller Waaren. (§. 3.) Wenn das Gesetz die Ursachen erschaffen kan, welche den Preis des Geldes erhöhen, so wird es auch das Geld erhöhen; sind jene unmöglich, so ist auch dieses vergeblich. Der Landesherr hat zwar freylich das Recht, den Preis aller Waaren, also auch des Geldes selbst, in seinen Landen zu bestimmen z). Hätte auch die Welt nur einen Beherrscher, so würden wie

z) Montesquiou de l'espr. des loix Livr. 22. ch. 10.

wir einerley Geld haben, es mögte von Golde oder von Eisen seyn, und dieses würde einem jeden in der That gleichgültig seyn. Allein, da in Europa so viele von einander unabhängige Reiche und Provinzen sind, und eine von der andern die ihr fehlenden Waaren kaufen muß; so dependirt auch eine von der andern in den Preisen. Jeder Unterthan wird also von seinem Nachbar das Geld in so hohem Preise annehmen, wie er es einem Kaufmanne in Amsterdam oder Hamburg auszahlen muß, oder er wird sonst an seinen Nachbar lieber gar nichts, als mit Schaden verkaufen. Dadurch bekommt das Geld im innern Handel unter den Einwohnern einen niedrigern Preis, als der Stempel oder das Gesetz vorschreibt. Wird also das Geld verschlimmert, so erhöhet der Lauf der Handlung den Preis der Waaren a), und man muß Agio auf die schlechten Münzen gegen alte gute geben. Die Kayser Valentin und Valens erkennen es selbst: pro imminutione, quæ in æstimatione solidi forte tractatur, omnium quoque pretia rerum decrescere oportet. *L. 2. C. de vet. numism. potest.* Muß man nun Agio auf die schlechten Münzen gegen die guten geben; muß man mehr neue als alte Münzen für eine Waare oder für ungemünztes Silber im Lande selbst auszahlen: so können die neuen den alten unmöglich gleich, und die neuen unmöglich für erhöhet geachtet werden. Weder die Macht des aller grössesten Monarchen, noch die Klugheit des geschicktesten Ministers kan solche beyden Münzen gleich machen, weil sie nichts unmögliches, und keine 4. zu 6. machen können b). Der König Ludewig der XIV. in Frankreich regierte sein Volk mit so unumschränkter Macht, als jemals ein Fürst in der Welt. Er hatte an den Colbert einen so grossen Finanz-Meister als jemals gewesen; dennoch aber konnte er es nicht dahin bringen, daß seine Münzen also, wie jetzo, in seinen Landen und auswärts erhöhet worden wären. Auch kan ich mich nicht überreden lassen, wie Graumann in seinen oft gedachten Briefen zu behaupten scheinet, daß die jetzige Erhöhung blos einzig und allein durch die künstlichen Ausrechnungen der französischen Münzmeister, wie viel Fein und wie viel Zusatz dazu genommen werden müssen, sey bewürket worden. Solche Ausrechnungen sind zwar unentbehrlich, aber die Münzen würden dadurch nicht erhöhet worden seyn, wenn nicht die französische Handlung empor gekommen wäre. Denn annoch heutiges Tages

a) Elemens du commerce P. 2. ch. 9. suppos. 2. p. 93. *Du Tot Reflex.* Tom. II. p. 60.

b) Le Prince ou le magistrat ne peuvent pas plus taxer la valeur des marchandises, qu'etablir par une ordonnance, que le rapport d'un a dix est egal a celui d'un a vingt. *Montesqu. l. c.*

Tages verändern sie monatlich deren innern Gehalt, ohne Abbruch ihrer Erhöhung, und wenn auch Ludewig der XIV. schon seine Münzen von gleichem Schrote und Korne hätte prägen lassen; so werde dennoch nicht irren, wenn ich behaupte, daß seine Münzen während seiner Regierung dadurch nicht erhöhet worden wären. In Deutschland haben seit den letzten 8 Jahren die grössesten Münzmeister dieser Zeit ihre Kunst an den Münzen bewiesen; und sie haben auch verschiedenen Münzherren einige Vortheile verschaft, aber es dennoch nicht dahin bringen können, daß sie im innern Handel der Unterthanen würklich also, wie ihr Stempel anzeigt, erhöhet wären.

Dieser Ursachen wegen findet man auch in Deutschland seit der im J. 1757. entstandenen grossen Münz-Veränderung kein einziges Edict, wodurch den Unterthanen anbefohlen worden sey, daß sie die neuen Münzen in gleichem Werthe, wie die Alten, unter sich in ihrem innern Handel gelten lassen sollten; sondern die mehresten Münzherren, sind zur Ausprägung schlechter Münzen nur dadurch bewogen worden, um andere schlechtere von ihren Landen abzuhalten.

§. 38.

Wie erhöhete Münzen durch Verordnungen devalviret werden.

Man wird vielleicht auf die Gedanken fallen, es müsse aus gleichem Grunde in gleicher Weise unmöglich seyn, erhöhete Münzen durch blosse Verordnungen zu devalviren. Gewisser massen hat dieser Schluß auch seine Richtigkeit, jedoch es eräussert sich dabey auch eine grosse Verschiedenheit. Wenn der innere Werth einer Münze überall bekannt ist, und man sie bey den Auswärtigen nach solchem überall ausgeben kan; so wird das Edict sie so wenig als das Silber bis auf den Werth des Kupfers, und einen feinen Harzgulden bis auf 12 Mgr. devalviren können. Eben so vergeblich ist es auch, wenn in der Handlung solche dringende Umstände sich eräussern, und sowol die Cassen als Handelsbücher grösser Wechsler und Kaufleute mit schlechtem Gelde in erhöhetem Werthe angefüllt sind, daß es nicht ohne grössesten Schaden der Handlung devalvirt werden kan. Davon giebt die Stadt Frankfurt während des vergangenen Krieges ein Beyspiel, allwo aus gleicher Ursache auch nicht einmal eine Kayserliche Commißion, ihrer äussersten Strenge ohngeachtet, das schlechte Geld vertilgen konnte, sondern der Herzog von Broglio vielmehr declarirte, daß solche Devalvation bey damaligem Zustande der Sachen wäh-

rend des Krieges nicht geschehen könne. Auch in einigen andern Fällen wird ein blosses Edict die Münzen nicht devalviren können, und wenn der Gesetzgeber schlechterdings auf die Befolgung seines Gesetzes bestehet; so wird er dadurch verursachen, daß es im Lande unter den Unterthanen gar nicht, sondern an die Auswärtigen, bey denen es im höhern Werth stehet, ausgegeben wird. Hierin unterscheidet sich die Würkung des Devalvations-von dem Erhöhungs-Edicte. Wenn der Münzherr gleicher Weise straklich auf die Erhöhung dringen wollte, so wird es weder bey den Auswärtigen noch Einheimischen ausgegeben, sondern aller Handel aufgehoben werden. Denn die Auswärtigen nehmen es im präsupponirten Falle blos wegen des fremden Edicts nicht an, und der Einwohner wird seine Waare gar nicht verkaufen, so daß er halb so viel am Gelde dafür einnehmen sollte, da er noch einmal so viel an die Ausländer geben müssen. Der zweyte Unterscheid bestehet darin, daß die Menschen natürlicher Weise geneigter sind, eine Sache für einen niedrigern als höhern Werth anzunehmen, mithin allemal die Devalvations-Edicte ehender, als die Erhöhungs-Befehle befolgen werden. *Drittens*, weil die wenigsten Menschen Münz-Wardeine sind, und den innern Werth einer Münze nicht genau kennen, so erweckt ein Devalvations-Edict die gemeine Meynung, daß die verrufene Münze würklich nicht mehr Fein enthalte, als das Edict anzeigt. Dadurch geschiehet es, daß die devalvirten Münzen öfters unter ihren innern Werth gelten, welches jedoch sonst unmöglich zu seyn scheinen würde, weil man die Feinheit und Schwere des Silbers als den innern Gehalt ungemünzt nicht devalviren, und das 12 löthige nicht auf den Werth des 8 löthigen setzen kan. Dieser Ursachen halber ist es zwar schwer, und mannigmal unmöglich, die Münzen zu devalviren, wenn ihr der Cours-Preis straklich entgegen stehet, jedoch nicht so unmöglich als es ist, eine Münze in solchem Falle zu erhöhen: in übrigen Fällen aber jederzeit practicable, also, daß der Cours damit übereinstimmet.

§. 39.

Von Tax-Ordnungen.

Eine Tax-Ordnung bestimmt nicht allein den Preis der Sachen, sondern auch eben dadurch den Preis des Geldes, und der Stempel des Landesherrn bestimmt nicht allein den Preis des Geldes, sondern er ist auch zugleich eine Tax-Ordnung für die Sachen, oder will es wenigstens seyn. Dieses scheinbare Paradoxon wird sich auf folgende Weise erheitern; Gesetzt, der

Lan-

Landesherr verminderte den innern Werth seiner Münzen, z. E. um die Hälfte, um ein Drittel, oder um den zehnten Theil, und erhöhete sie dagegen in gleicher Proportion, also, daß z. E. diejenige Münze, welche sonst 1 Fl. galt, nunmehr 2 Fl. gelten solte; so ist dieses so viel, als ob er verordne, alle Sachen, welche sonst 2 Fl. galten, sollen nunmehr 1 Fl. von der neuen Münze gelten, und dafür ver- und angekauft werden. Folglich sind durch den Stempel auch die Sachen stillschweigend taxirt. Wird nun zugleich eine Tax-Ordnung publicirt, so kan solche nicht anders, als dem Werthe des Geldes proportionirlich seyn, und es müßte alsdenn verordnet werden, daß jede Sache, welche vorhin doppelt bezahlt wurde, nunmehr einfach bezahlt werden soll, oder um den Dritten oder zehnten Theil, nachdem das Geld erhöhet ist. Folglich bestimmt und confirmirt eine Tax-Ordnung den Werth des Geldes. Denn im vorhergehenden ist zur Gnüge angezeigt, daß die Münzen unmöglich einen ihrem Stempel gemässen Werth haben, wenn man ein gleiches Quantum von Waaren dafür nicht bekommen kan, sondern z. E. für eine Waare, welche sonst für 1 Fl. feil war, nunmehr 3 Stück der neuen zu 1 Fl. geprägten Münzen dafür geben muß. Folglich wenn es der Landesherr, wofern es NB. zu verhindern steht, duldet, so ist es so gut, als wenn die Münzen ihren vorigen Stempel behalten hätten, nicht erhöhet und nicht also gestempelt wären. Hieraus folget ferner, daß eine Tax-Ordnung dem Stempel mehrere Kraft gebe, und dazu diene, um die durch ihren Stempel erhöhete Münzen würklich zu erhöhen, und die durch ein Münz-Edict devalvirte Münzen, würklich zu devalviren. Imgleichen folget ferner hieraus, wenn der Stempel die Münzen so sehr erhöhen will, daß die Erhöhung unmöglich ist, alsdenn auch eine demselben proportionirliche Tax unmöglich sey. Nicht weniger ist aus der Erfahrung und aus dem vorhergehenden klar, wenn die Münzen verändert, und ohne würklich erhöhet zu werden, verschlimmert sind, alsdenn die mehresten Einwohner in ihren Waaren und Arbeitslohne von der vorhergehenden Taxe abgehen. In vielen Stücken ist es unvermeidlich, in vielen legen sich die Einwohner selbst eine Nothwendigkeit auf, welche sie vermeiden könnten. Denn der Schuster fordert für seine Arbeit (den Preis des Leders bey Seite gesetzt) deswegen mehr von dem Schneider, weil der Schneider mehr von ihm für seine Arbeit fordert. Forderte nun der Schneider weniger, so forderte auch der Schuster nicht mehr. Also gehet es mit sehr vielen Sachen zu. Der Schneider fordert von dem Pächter mehr, weil der Pächter für das ihm überlassene Brodtkorn mehr fordert. Giebt ihm dieser das Korn geringer, so wird er ihm auch für einen geringern Preis ein Kleid

machen. Insonderheit werden alle Sachen in der Provinz im Preise gesteigert, wenn das Korn im Preise gesteigert wird, und es kan dieses für eine der vornehmsten Ursachen der Theurung aller Sachen angesehen werden, welche gehoben werden kan, wenn das Land genugsames Korn für sich aufbringet. Wenn also ein guter Theil der Einwohner bey veränderten Münzen von der vorhergehenden Taxe ihrer Waaren und Arbeiten abgehet, so sind diejenigen unglücklich, welche vermöge der Landes Gesetze davon nicht abgehen dürfen. Denn sie müssen für alle andere Sachen mehr ausgeben, und für ihre eigene Arbeit weniger einnehmen, und es ist die grössestе Unbilligkeit, daß einem Theile der Unterthanen es frey stehen soll, die Gesetze zu übertreten, und der andere schuldig bleibt, sie zu befolgen; daß der eine Theil der Unterthanen befugt ist, die Landes-Münzen unter dem Werth ihres Stempels anzunehmen, und 3. für 1 Fl. annehmen kan: der andere Unterthan aber gebunden bleibt, sie lediglich nach ihrem Stempel einzunehmen. Eben so verhält es sich, wenn die Münzen nicht so hoch, und nur um den 4ten oder 10ten Theil erhöhet werden. Es ist demnach eine preiswürdige und für die Unterthanen sowol, als für den Landesherrn vortheilhafte Verordnung, wenn jeden einländischen Waaren, so weit es thunlich ist, und den Arbeiten ein Preis gesetzet wird. Ob ich gleich im (§. 3.) angeführt habe, daß solches bey vielen Sachen unmöglich sey, auch bey ausländischen Waaren schlechterdings unmöglich bleibt; so habe dennoch als einen Hauptsatz daraus am Ende desselben wohlbedächtlich gezogen, daß es allerdings generaliter in allen Fällen möglich sey, wenn jemand wegen des verordneten niedrigen Preises sein Gewerbe, Handthierung, oder Handel nicht einstellen, und etwas anders ergreifen, sondern lieber mit dem niedrigen Preise sich begnügen wird.

§. 40.

Diejenige Nation, welche der Auswärtigen ihre Münzen im erhöheten Werthe annimmt, leidet so viel Procent Schaden, als jene über ihren innern Werth erhöhet sind.

Einige wohlgesinnete französische Schriftsteller, und vorzüglich der Verfasser der Elemens du commerce, Du Tot, und Moutesquiou behaupten zwar, daß die Münzerhöhungen selbst derjenigen Provinz schädlich wären, welche sie bey ihren eigenen Münzen vernimt. Allein, weil sie dabey zum Grunde setzen, daß der Waarenpreis alsdenn steige, so haben sie nur den Fall vor Augen, wenn die Münzen blos verschlimmert und nicht erhöhet werden. Denn wenn sie würklich erhöhet werden, so darf der Waarenpreis so wenig steigen,

steigen, als man auf die erhöheten Münzen gegen die alten Agio geben darf. Ob nun gleich vorgedachte Schriftsteller dafür halten, daß dieses nicht geschehen werde, sondern die Agio und Steigerung des Waarenpreises unausbleibliche Folgen der Münzerhöhungen wären; so hat dennoch Graumann im a. O. das Gegentheil an den holländischen und jetzigen französischen Münzen erwiesen. Zwar wenn eine Nation ihre Münzen würklich erhöhet, und der andern ihre bis auf den innern Werth devalviret, so würde sie nichts gewinnen, wenn sie ihre erhöheten Münzen, so sie ausgegeben, sämmtlich im erhöheten Preise, z. E. zu 15 Procent, wieder annimmt. Es würde so viel seyn, als ob sie 85 Mark Silbers für 100 Mark ausgegeben hätte, aber wiederum 85 Mark für 100 Mark einnehme. Allein, das geschiehet niemals; wenn eine Summe Geldes im erhöheten Preise bey den Ausländern einmal angebracht, und NB. durch Wechsler und Kaufleute unter viele in kleinen Summen verbreitet ist, so kommt sie niemals völlig in ihr Vaterland zurück, sondern verlieret sich unter den Besitzern, wenn selbige Münzen auch schon allda devalviret, und als unechte Fremdlinge wieder in ihr Vaterland verwiesen werden, allwo sie noch die vorige Achtung finden. Es mag auch solche Erhöhung von einer langen Dauer seyn, oder nicht, so leidet dennoch diejenige Nation allemal Schaden, welche die auswärtigen Münzen im erhöheten Werthe annimmt. Denn andere Nationen werden solche blos nach ihrem innern Werthe schätzen, mithin wenn sie solche dabey ausgeben will, so verlieret sie diese 15 Procent.

Gesetzt, daß andere Nationen solche Münzen auch im erhöheten Werthe zu 15 Procent annehmen, mithin dabey auszubringen wären; so werden diese dennoch allemal so viel verlieren, wenn dagegen jene deren ihre Münzen nur nach ihrem innern Gehalte annimmt. Denn sie werden solchergestallt 100 Mark Silber von dem ihrigen, gegen 85 Mark des fremden ausgeben, und auf solche Art, wenn dieser Handel lange währet, einen Tribut oder Zins an sie entrichten. Dahero nehmen kluge Nationen das fremde Geld nicht anders, als nach seinem innern Werthe an. *Essais sur la nature du commerce T. III. ch.* 4. und der Verfasser der *Elemens du commerce P.* 2. *ch.* 8. nennet den innern Werth eine valeur reelle p. 42. la plus essentiélle & la base necessaire de la compensation ou du prix du change. Denn dabey leidet man niemals Schaden, man siehet die Münzen für Stücke Silber an, als wenn sie gar nicht gepräget wären. Man kan sie demnach wie Silber gebrauchen, wenn man sie nicht als Geld gebrauchen kan oder will; man kan sie umschmelzen,

verkaufen, oder verarbeiten lassen. Dieser Gebrauch und innere Werth ist von ihnen unzertrennlich (§. 24.) und sie behalten ihn so lange, so lange sie Metall sind; hingegen der äussere Werth, ist willkührlich, (§. 28.) und österſ devalviret diejenige Nation ihre Münzen selbst, welche sie vorhin erhöhet hat.

§. 41.

Ob eine Nation von der andern mit Recht fordern könne, daß sie ihre Münzen, wenn sie dieser ihren am Schrot und Korne gleich sind, auch in gleichem äussern Werthe annehmen solle.

Ob wol die Regul, daß ein jeder seiner eigenen Sachen einen Preis setzen könne, wie unter Privatis, also auch unter den Nationen, gegen einander statt findet, so ist dennoch ein unbilliger Wucher, welcher vom gemeinen Preise abgehet, (§. 4.) wie unter Privatis, also unter den Nationen, gegen einander unerlaubt; und ob wol ein unbilliger Wucher unter den Nationen sehr schwer anzugeben ist, insonderheit wenn eine Nation das Uebergewicht in der Handlung erhalten hat, die andere mit ihr handelnde Nation allemal Schaden leidet; so ist es dennoch ein offenbarer unrechtmäßiger Wucher, wenn eine Nation ausserdem, bey dem Verkaufe oder Vertausche der Waaren, sich bedungenen und erhaltenen Vortheile, wenn er auch noch so groß und Cent pro Cent wäre, annoch einen besondern Gewinst von der andern unvermerkt, und ohne des andern genugsames Vorwissen erschleicht. Dieses geschieht, wenn sie nicht allein die Waaren mit Profit an die andere verkauft, sondern auch ausserdem der andern ihr Geld im erhöheten Preise über 10 Procent aufdringt, und sich dennoch weigert, dieser ihre Münzen in gleich erhöhetem Preise anzunehmen. Gleichwie ich überhaupt, so viel möglich, vermeide, deutsche Münzen gegen deutsche zum Exempel zu nehmen, also will ebenfals nur die deutschen gegen holländische Münzen vergleichen.

Ich setze voraus, daß die Holländer die deutschen Münzen nur nach ihrem innern Gehalte, und nicht höher bey ihnen gelten lassen, wir aber die ihrigen um 10 Procent höher annehmen müssen, ausser dem Vortheile, welchen sie bey dem Verkaufe ihrer Waaren von uns ziehen. Nun hat unser und ihr Silber mit gleichem Zusatze einen gleichen Preis, und unser Silber ist so gut, wie das ihrige. Eine Mark Silbers, so ihnen in Amsterdam geliefert wird, behält einerley Preis, sie mag in Rotterdam oder zu Nürnberg zusammen geschmolzen seyn. Worin bestehet es aber, daß das Geld, welches in Deutsch-

Deutschland daraus geschlagen wird, keinen so grossen Werth haben soll, als wenn es in Holland gepräget wäre? In nichts anders, als in dem blossen Wapen, oder in dem Zeichen der Republic. Aber warum soll das Wapen des heiligen römischen Reichs gar keinen, und dagegen das Wapen der Republic einen so grossen Werth haben, daß, wenn beyde auf einerley Sache mit gleicher Kunst gemahlt oder geschnitzt wären, diese um 10 Procent mehr, als jenes, gelten müßte? Wenn ein jedes auf einem Loth 12 löthiges Silbers stehet, und beyde in eine Wageschaale gelegt werden, wird jenes von diesem wol überwogen werden? Gewiß, es ist hievon keine billige Ursache anzugeben, und der Vorwand, daß ein jeder seiner Sache einen Preis nach Gefallen setzen könne, fällt weg, (§. 4.) weil hier der Preis auf nichts gesetzt wird, auch solcher von uns mehrentheils unvermerkt, ohne genugsames Vorwissen und Willen gezogen wird, wir auch einen gleichen Preis für deutsche Münzen mit Recht fordern können.

§. 42.

Von den Gegenmitteln, um die Erhöhung oder Verschlimmerung auswärtiger Münzen fruchtlos zu machen.

Das erste ist, daß sie im Lande bis auf ihren innern Werth devalviret werden. Hiebey schlägt der Herr von Löhneisen, ein zwar alter jedoch wohl erfahrner Münzlehrer, in seinem Berichte von Bergwerken im 8 Th. am Ende zugleich zum Mittel vor, daß die eigenen Landmünzen von purem Silber, so viel möglich, ohne Zusatz gepräget würden. Andere neuere Münzlehrer schlagen vor, daß die Landmünzen den auswärtigen im Schrote und Korne beynahe gleich gepräget, und ihnen ein gleicher äusserer Werth im Lande beygelegt würde. Dieses letztere Mittel scheint durch seinen so häufigen Gebrauch die allgemeine Landplage mit schlechten Münzen in Deutschland hervor gebracht zu haben. Das Löhneisische ist ohne Zweifel für die Unterthanen das Beste, und wird auch seinen Endzweck mehrentheils erreichen, wenn die Obrigkeit wider die Einführung und Verbreitung schlechter Münzen von grossen Wechslern strenge, die Münz-Wardeine in Prüfung fremder Münzen von Monaten zu Monaten sorgfältig, und die Unterbedienten in Visitirung der Gelder, so in grossen Summen von einerley Gepräge hereingebracht werden, wachsam sind. Jedoch, weil einigen dieses Mittel, wegen der Kosten des Gepräges, nicht gefallen will, und sie ihm jenes vorziehen, wenn dabey eine gehörige Maasse beobachtet wird; so überlasse ich es lediglich den Münzverständigen und Münzlehrern, die Sache weiter auszumachen, was

vor

für den Münzherrn und seine Unterthanen am vortheilhaftesten sey. Nur von diesem einen Falle will annoch handeln. Gesetzt, es käme endlich in Deutschland ein allgemeiner Reichs- oder Conventionsfuß zu Stande, vermöge dessen die Kosten des Gepräges auf das Geld geschlagen, und den Münzen ein solcher höherer äusserer Werth beygeleget würde, daß den Münzherren die Kosten des Gepräges genugsam ersetzet würden; ein deutscher Münzherr liesse sein Geld darnach genau ausprägen, eine auswärtige Nation aber, z. E. die Holländer, wollten solches blos nach seinem innern Gehalte annehmen, und keinen Schlage-Schatz dafür entrichten, hingegen in der deutschen Provinz könnte es nicht verhindert werden, daß das holländische Geld herein geführt würde, und über seinen innern Werth so hoch gelte, wie Graumann und andere Münzlehrer angezeigt haben, und die deutsche Provinz, oder der Landesherr wäre eine beträchtliche Summe Geldes an die Holländer für Waaren schuldig, was ist alsdenn zu thun übrig? Soll man den Tribut an die Holländer geduldig entrichten? oder kan es für unanständig gehalten werden, eine gleiche Summe eben so unvermerkt von ihnen wieder abzuholen, wie sie solche von uns ziehen? Kan es Unrecht seyn, wenn wir dem holländischen Wapen eine gleiche Achtung erwiesen, als sie von uns verlangen? und ihnen das Bild ihrer Republic um einen gleichen Preis, wie sie es uns verkaufen, nämlich wenn im vorausgesetzten Falle der Münzherr zu Bezahlung der schuldigen Summe an die Holländer, welche in keinem blossen Anlehne bestünde, eben so viel und nicht mehrere Münzen von gleichem Schrote und Korne, und gleichen darauf gestochenen Stempel prägen liesse. Dieses hat zwar einen Schein vom Unrechte, und von einer grossen Unanständigkeit: allein, man muß niemals an dem äussern Scheine, Bildern, Zeichen und Wapen ankleben, sondern auf die Sache selbst, und auf das grosse Unrecht sehen, wenn eine Nation ihre Münzen der andern in einem höhern äussern Werthe zuschieben, als deren Münzen dafür annehmen will. Sollte ein deutscher Münzherr mit seinen eigenen Münzen bezahlen, so würde er offenbar verlieren; wollte er mit seinen Geldern die holländischen anderswo in Deutschland einwechseln, und damit bezahlen: so würde es einerley seyn, weil die holländischen Münzen nicht anders, als in solcher Proportion gegen das deutsche Geld nach Deutschland überkommen. Lässet er hingegen den holländischen Stempel auf seine Münzen von dem nämlichen Schrote und Korne stechen, so müssen die Holländer den Schlage-Schatz vor das Bild ihrer Republic an ihn entrichten, welchen er oder seine Unterthanen sonst an sie bezahlen müßte. Die Sache beruhet nur auf geschickte Münzmeister, Wardeine und Stempel-

petschneider, welche es bewürken können, daß sie mit gleichem Vortheile, wie die holländischen, ausgepräget werden. Wenn alle Schuldner der Republic also verfahren, so würden die Holländer dadurch genöthigt werden, ihre Münzen weiter nicht zu erhöhen. Sie würden von den Ausländern keinen Tribut mehr für das Bild ihrer Republic hinführo fordern; weil sie solchen selbst an die Ausländer dafür entrichten müßten. Kein anders Mittel würde ihnen übrig bleiben. Denn wenn sie ihre eigenen vorher geschlagenen Münzen devalviren, und dieses mit den darnach geschlagenen in der Folge der Zeit wiederholen wollten; so würde es eine sehr grosse Verwirrung unter ihren Banquiers und Kaufleuten verursachen, und auch die neuesten Münzen würden wegen der in Zukunft zu besorgenden Devalvation in Miscredit gerahten. Von denjenigen Münzen, welche nicht erhöhet sind, z. E. von englischen und hannöverschen auch andern, wird niemand bey einerley Schrot und Korne den Stempel nachstechen wollen. Ferner würde bey solchen Münzen, worauf ein fremder erhöhender Stempel gestochen wird, annoch der Vortheil seyn, daß, wenn sie im fremden Lande, welches das eigentliche Vaterland desselbigen Gepräges ist, für voll ausgegeben sind, dagegen innerhalb Landes, nach vorfallender Convenienz gar füglich devalviret werden können, welches bey den Landmünzen mit eigenem Gepräge, wodurch sie erhöhet werden wollen, Unrecht seyn würde. Es ist demnach offenbar, daß hiedurch fremde Münzherren nothwendig abgehalten werden müssen, ihre Münzen zu verschlimmern und zu erhöhen, mithin in solchem erhöheten Werthe sie den Auswärtigen zuzuschieben.

Nunmehr werde auch darthun, daß dieses Mittel in solcher Absicht dem natürlichen und Völkerrechte nicht zuwider, noch auch sonst unanständig sey. Denn ich habe hiebey präsupponirt, 1) daß eine genaue und vollkommene Gleichheit nicht allein bey dem fremden Stempel, sondern auch und hauptsächlich bey dem Schrote und Korne solcher fremden Münzen beobachtet werde, 2) daß der Münzherr oder seine Unterthanen an die auswärtige Nation, deren erhöhete Münzen er würklich selbst prägen lässet, solche Summe Geldes für Waaren schuldig sey. Auf solche Weise werden weder die Privat-Gläubiger in Holland, den diese Münzen bezahlt werden, noch die Republic selbst Schaden leiden. Jene würden nichts verlieren, sondern es würde ihnen gleichgültig seyn, ob sie in Deutschland oder in Holland gepräget sind, wenn sie nur ein gleiches äusseres Ansehen und innern Werth haben, und sie und andere Holländer glauben, daß sie in Holland gepräget wären. Auch die Re-

public oder der Staat überhaupt würde dadurch keinen würklichen Schaden leiden, sondern nur den unbilligen Vortheil entbehren, welchen sie durch ihre erhöhete Münzen von der deutschen Provinz hätte ziehen können. Ob sie gleich in Holland nicht würklich geschlagen sind, so würden es dennoch deswegen für keine falsche Münzen zu halten seyn. Denn ein jedes Falsum sezet das Damnum alterius zum Grunde *L. 2. D. de L. Corn. de falsis arg. L. 38. §. 6. de poenis*, welches hierdurch niemanden zugefüget, sondern der eigene Schaden per retorsionem juris abgewehrt wird, und eine jede unschädliche Vorstellung und Unwahrheit ist nach dem Völkerrecht erlaubt. Rebus aliis uti licet, etiam si prævideamus futurum, ut alter inde falsam concipiat opinionem, - - ubi nullum inde sequitur nocumentum, aut ubi *nocumentum ipsum*, seposita doli consideratione *licitum est. Grot. de J. B. & P. Lib. III. c. 1. §. 7.*

So wenig also dieses Mittel für Unrecht gehalten werden kan, so wenig ist es auch für unschicklich zu achten. Folgendes Exempel kan die Sache erläutern. Zur Zeit des Kaysers Carls des V. weigerte sich ein Gläubiger für ein Anlehn von 20000 Rthl. von seinem Schuldner, andere, als solche Thaler anzunehmen, welche von dem Grafen von Schlik gepräget wären, und gründete sich desfals auf die klaren Worte seiner Obligation: *Leyser Sp. ad D. 529. m. 21.* Weil solche Münzen nicht mehr zu finden waren, und die Grafen von Schlik das Münzrecht nicht mehr hatten; so erboth sich der Schuldner, diese Summe in guten andern Münzen von gleichem innern Gehalte zu bezahlen, und ausserdem zur Vergütung, daß er nicht in Schliken-Thalern bezahlen könnte, 2000 Rthl. nachzuzahlen. Auch diese wollte der Gläubiger nicht annehmen, und die ihm eingeräumte einträgliche Hypothec nicht ehender fahren lassen. Vor Gericht konnte der Schuldner nichts ausrichten, und er wandte sich also an den Kayser. Dieser schlichtete diesen Streit folgendergestallt: daß er den Grafen von Schlik aufs neue verstattete 20000 Thaler von ohngefähr gleichem Gehalte, wie die alten, und mehrere nicht, zu prägen, womit der Schuldner den Gläubiger befriedigen mußte. Betrachtet man diesen Handel nach den Civil-Gesezen, so ist diese Art der Entscheidung denselben nicht gemäß, ob sie gleich in der Würkung gerecht war. Denn wenn man den Gräflich Schlikischen Stempel für eine nothwendige Eigenschaft der qu. Münzen angesehen hat; so ist vorher dem Schuldner, und hernach dem Gläubiger Unrecht geschehn, und aus dem nachfolgenden Capitel wird es erhellen, daß der Gläubiger sich mit jeden andern Münzen von gleichem

chem Werthe begnügen müssen, sie mögten übrigens ein Gepräge oder innern Gehalt haben, welches sie wollten.

Allein, laßt uns diese Sache anjetzo in einem andern Gesichts-Puncte betrachten. Der Schuldner erboth sich nämlich die Schuld von 20000 Rthl. in andern Münzen von gleichem Schrote und Korne zu bezahlen, und annoch 2000 Rthl. zur Vergütung nachzuzahlen. Was waren diese 2000 Rthl. anders als eine Agio? und was that der Gläubiger anders, als daß er die Schliken-Thaler über 10 Procent über andere Münzen von gleichem innern Gehalte erhöhen wollte, indem er sich weigerte, solche anzunehmen? Da der Kayser hierwider am dienlichsten zu seyn erachtete, den Grafen von Schlik zu verstatten, daß sie 20000 Rthl. prägen durften, ihnen jedoch nicht mehr, als diese Summe zu prägen, und kein Münzrecht weiter zu exerciren, erlaubte; so war es in der That nichts anders, als wenn er solche Summe in seinen Münzstetten mit dem Gräflich Schlikischen Wapen selbst prägen, und sie von dem Schuldner zur Bezahlung des Gläubigers einwechseln lassen, mithin den Grafen von Schlik den Schlage-Schatz geschenkt hätte. Auf solche Weise wurde der Gläubiger mit solchen Münzen bezahlt, welche er selbst erhöhen wollte, er büssete die ihm vorher angebothene Agio ein, und wurde mit seinem nicht geringen Verluste beschämt, daß er das gräfliche Wapen und Gepräge höher, als das Kayserliche, schätzen wollen.

Eben dasselbe und nichts anders geschiehet, wenn ein Münzherr den Stempel desjenigen, welcher seine Münzen nicht anders als in erhöhtem Werthe ausgeben will, auf seine eigene Münzen stechen, und selbige auf die genaueste Art von gleichem innern Gehalte prägen lässet. Mithin kan es in solchem Falle nicht für unanständig gehalten werden, das Wapen eines andern auf seine Münzen stechen zu lassen. Denn sonst dürften es auch fremde Mahler oder Kupferstecher nicht nachmahlen, oder in Kupfer stechen. Ist es auch wol eine so grosse Nothwendigkeit, daß das Wapen oder Bild des Münzherrn auf seinen Münzen stehen muß? Verrichtet nicht eine Münze die nämlichen Dienste, wenn nur auf der einen Seite ihr Werth beschrieben stehet, und die andere ganz glatt bleibet? Den Holländern ist es gleichgültig, ob sie auf einer Münze das Bild des römischen Kaysers oder eines americanischen Abgottes erblicken, und sie nehmen beyde nur nach ihren innern Werth an. Die Römer liessen die Bildnisse ihrer Götter und Göttinnen, und vorher Ochsen auf ihre Münzen prägen. *Plin. Hist. nat. Lib. 33. c. 9.* Warum

soll es denn unschicklich seyn, im vorausgesetzten Falle das Bild eines See-Ungeheuers oder einer Republic nachstechen zu lassen, wenn man dadurch verhindern kan, daß sie ihre Münzen zu grossen Schaden anderer nicht erhöhet? Wenn man die Sache in ihrer wahren Gestalt betrachtet, so ist es bey weiten nicht so unschicklich, das Gepräge fremder Münzen nachzustechen, jedoch deren innern Gehalt genau beyzubehalten, als sein eigenes voriges Gepräge genau beyzubehalten und nachzustechen, jedoch ihren innern Gehalt zu verschlimmern, wie die französischen Münzmeister zu thun gewohnt sind c), damit man glauben solle, als ob die neuen Münzen von gleichem innern Gehalte, wie die vorigen wären, welches dennoch in der That und Wahrheit nicht an dem ist.

Vielweniger kan man ein solches nachgeahmtes Gepräge vor einen Eingrif und Beeinträchtigung in des andern sein Münzrecht ansehn. Denn im vorausgesetzten Falle misbraucht jener sein Münzrecht zu dieses seinem Schaden. Nun aber kan es niemals vor eine Beeinträchtigung oder Beleidigung angesehn werden, wenn man seinen Schaden verhindert, und dem andern keinen grössern zufüget. Man muß nicht den leeren Bildern, Zeichen und Wapen ankleben, sondern auf die Sache selbst und deren Würkung sehen.

§. 43.

Welcher Werth für den wahren äussern Werth zu halten sey, wenn der edictmäßige, der Stempel- und Cours-Preis verschieden sind.

Nunmehr muß aus diesen allen einige Folgen ziehen, welche uns zu leitfaden bey gerichtlichen Händeln dienen können. Die tägliche Erfahrung bezeuget es genugsam, daß die Münzen oft und vielfältig im Course anders gelten, als das Münzedict oder der Stempel vorschreibt, imgleichen daß das Edict öfters einen andern Werth verordne, als der Stempel anzeiget. Es entsteht demnach die Frage, in welchem Werthe alsdenn die Münzen anzunehmen sind, d. i. welcher, der edictmäßige, oder Stempel- oder Courspreis für die

c) „Wer annoch heutiges Tages nicht von Monaten zu Monaten die französischen Münzen prüfet, findet sich sehr betrogen, indem in einer Münz-Stadt anders, als in einer andern gemünzet, und kein gleiches Schrot und Korn allenthalben beybehalten wird, sondern die Münzmeister haben die Freyheit, mit Vorwissen des Prätors, zum Vortheile der Königlichen Cassen Schrot und Korn zu ändern." Jasters Grundurs. und Wahrheit. von Münz. p. 9.

die wahre Bonitatem extrinsecam zu halten sey? Diese Frage ist allerdings sehr schwer zu beantworten, und diese Verschiedenheit im äussern Werthe ist es, welche unter den Rechtsgelehrten eine so grosse Verschiedenheit in ihren Meynungen über den Punct hervor gebracht hat, ob die Münzen auf erfolgte Veränderung nach ihrem innern oder äussern Werthe bezahlt werden müßten. Es lässet sich obbemeldete Frage auf folgende Weise entwickeln:

§. 44.

I. Ein auswärtiger Stempel ist ohne Verträge, einheimische Edicte und Cours für nichts zu achten. Er ist kein Zeichen des äussern Werths.

Denn weil die Verbindlichkeit der Münzedicte und des Stempels aus den landesherrlichen Rechten fliesset, diese aber ausserhalb Landes sich nicht erstrecken, so folget, daß weder ein auswärtiges Edict noch Stempel den Münzen in den Händen fremder Unterthanen einen Preis bestimmen könne, sondern deren Stempel, ohne dasige Verträge, Edicte oder Cours, nichts als eine ungültige Bezeichnung, eine fruchtlose Benennung, eine leere Figur und nichts bedeutendes Bild sey, ohngeachtet viele Rechtsgelehrten, ja fast die mehresten, solchen für den würklichen wahren äussern Werth gehalten haben. Er kan also für kein Zeichen des äussern Werths so wenig, als für den äussern Werth selbst gehalten werden. Wenn aber ein gemeinschaftlicher Reichsschluß, oder Verträge mit den benachbarten Münzherrn dieserwegen errichtet sind, so sind solche Münzen mit den einheimischen in gleichen Werth zu achten, und ihr Stempel bekommt alsdenn seinen Werth, vermöge des Reichsschlusses oder der Convention. So bald aber selbige nach solchem Reichsschlusse oder Convention nicht ausgepräget sind; so bald verlieret ihr Stempel seinen Werth, und sie sind für fremde anzusehen.

§. 45.

II. Der Courspreis ist für den wahren äussern Werth fremder Münzen zu halten, wenn dieserwegen keine Edicte publicirt sind.

Dieses ist aus dem vorhergehenden von selbst klar. Weil aber der Courspreis sehr unbeständig ist, (§. 28.) und in den benachbarten Provinzen verschieden seyn kan; so muß man darauf Acht haben, und ihn im Durchschnitte von einem ganzen Jahre nehmen. Denn weil der Courspreis seine Gültigkeit per consuetudinem erhält, so müssen auch

dabey alle diejenigen Eigenschaften zusammen treten, welche zu einer Consuetudini erforderlich sind, nämlich 1) ut sit observatio diuturna, nec subito enascatur, sed aliquem temporis decursum habeat *L. 33. 35. D. de legat.* 2) ut adsit actuum frequentia *L. 3. D. de Off. Praet.* 3) consensus universi populi, vel saltem plerorumque in universitate *L. 3. D. quod cujusc. univers. L. 7. D. de decret. ab ord. faciend.* 4) similitudo & conformitas actuum *Voet. de statut. sect. 3. c. 1. nr. 13. sequ.* Wenn eine Consuetudo diese Eigenschaften an sich hat, so ist ihre Gült- und Verbindlichkeit unstreitig. Da nun der Courspreis, wenn man ihn im Durchschnitte von einem Jahre nimmt, diese Eigenschaften an sich hat, so kan man ihm keine Gültigkeit in solchem Falle absprechen. Vielleicht wirft man mir vor, es sey im deutschen Reiche Casus dabilis, daß der Cours den Münzen einen besondern Werth beylegen könnte, weil die deutlichen Reichsschlüsse dieserwegen verordneten, daß alle darnach nicht ausgeprägeten Münzen nur nach ihrem innern Werthe angenommen werden sollten. Allein, können nicht die Reichsschlüsse durch eine ihnen entgegen gesetzte allgemeine Observanz aufgehoben werden?

§. 46.

III. Wenn der Cours die auswärtigen Münzen über ihren innern Werth erhöhet, die Verordnung hingegen sie erniedriget, so ist derjenige für den wahren Werth der Münze zu halten, welcher dem Edicte und nicht dem Course gemäß ist.

Denn ob wol die fremden Münzen alsdenn im innern Handel der Unterthanen würklich um einen höhern Werth über den innern auszubringen sind; so ist dennoch solcher Cours dem Lande schädlich, (§. 39.) und den Landes-Verordnungen zuwider. Da nun alles dasjenige für nichtig, und als gar nicht vorhanden, von Rechtswegen anzusehen ist, was dem Lande schädlich, und Landes-Verordnungen zuwider ist, so ist in diesem Falle der Courspreis tanquam consuetudo injusta & irrationabilis in keinen Betracht zu ziehen. *L. 39. D. de Legib.*

§. 47.

IV. Wenn die Münzverordnung und der Stempel die einheimischen Münzen sehr erhöhet, der Cours aber sie im innern Handel in der Provinz devalviret, so gilt der edictmäßige Werth in den landesherrlichen Cassen, der Courspreis aber in privaten Ausgaben der Unterthanen.

Denn der Landesherr wird seine Münzen allemal in solchem Werthe wieder annehmen, wofür er sie ausgegeben hat. Nun müßten zwar seine Edicte wegen dieses Preises auch bey dem Privat-Handel der Unterthanen unter sich befolget werden: allein, weil es unmöglich ist, solchen nachzuleben, (§. 37.) und keine Verbindlichkeit sich auf unmögliche Dinge erstrecken kan, insonderheit aber hiebey die Eigenthums-Rechte eines jeden Privati, dem die Münze zugehört, in Betracht kommen, ob er Schaden oder Vortheil davon habe, wenn er sie in diesem oder jenem Werthe annimt und ausgiebt, so wird hiebey nicht der edictmäßige, sondern der Courspreis für den wahren Werth der Münzen zu halten seyn. Will man diese 4 Reguln in die Kürze haben, so werden sie also lauten: wenn der edictmäßige, der Stempel- und Courspreis bey den Münzen verschieden sind; so ist derjenige für den wahren Werth derselben bey den privaten Ausgaben der Unterthanen unter sich zu halten, welcher dem innern entweder gleich oder am nächsten kommt. Ist aber wegen der auswärtigen Münze keine Verordnung vorhanden, so kommt der einheimische Cours in Betracht. Hieraus wird zu erkennen seyn, wie fern man dem *Carpzov. P. II. Const.* 28. *def.* 1. *nr.* 5. beypflichten könne, welcher allda schreibt: Valor monetæ ex edicto principis, non abusu commerciorum æstimandus est. Ast si vulgo monetæ valor major sit, quam edicti forma patitur, procul dubio non tam valor monetæ inspici debet, qui edicto constitutus est, quam qui communi hominum usu & commercio frequentatur. Er würde richtiger geurtheilt haben, wenn er geschrieben hätte, ast si monetæ valor vulgo minor sit, &c. Nur in dem Falle behält er Recht, wenn der Cours nach Publication des Edicts lange gedauret hat, mithin das Gesetz per longam consuetudinem entkräftet ist, wie z. E. bey den Goldgulden.

Cap. II.

Cap. II.

Was bey der Bezahlung in veränderten und ungleichen Münzen Rechtens ist.

§. 48.

Wie mancherley die Rechtsfragen über diese Materie sind, und woraus sie entschieden werden.

Die Menge der Rechtsfragen und Streitigkeiten, welche sich über diese Materie vor die Richter-Stühle hinzu dränget, ist überaus zahlreich und verschieden d). Sie lassen sich aber nach der Anweisung der L. 24. D. *Depositi* gar füglich auf folgende Haupt-Gründe bringen, ob man idem oder tantumdem bezahlet habe, als man zu bezahlen schuldig ist. Das idem begreift unter sich, ob man die nämlichen Stücke oder die nämliche Sorte von Münzen erlegt, und tantumdem bedeutet, ob man Münzen *von gleichem* Werthe, d. i. gleich idealische Münzen entrichtet habe? Alle und jede Fragen über diese Materie laufen also auf folgende drey hinaus: 1) Sind es eben dieselben Stücke? 2) Ist es eben dieselbe Sorte von Münzen? 3) Oder sind es Münzen von gleichem Werthe, als man zu bezahlen schuldig ist? Eine jede von diesen setzt wiederum die Rechtsfragen zum voraus, ob man eben dieselben Stücke, oder eben dieselbe Sorte, oder Münzen von gleichem Werthe bezahlen müsse?

Entspringet nun die Geld-Schuld aus einer Verordnung oder Contracte, so sind es deren Worte nur allein, woraus alle diese Fragen entschieden werden können. Unter den Verordnungen sind alle schriftliche Aufsätze zu *verstehen*, welche eine Verbindlichkeit nach sich ziehen, sie mögen von der Obrigkeit, oder von Privat-Personen herrühren. Es sind daher unter die obrigkeitlichen Verord-

d) Die wichtigsten davon sind in den mehresten deutschen Provinzen durch öffentliche Münz-Reductions-Edicte entschieden, und viele sind in den neuern Schriften der Rechtsgelehrten bereits abgehandelt. Hierunter gehört auch die vortrefliche Abhandlung des Herrn D. Schmidt, von der streitigen Rechtsfrage, in welchen Münzsorten eine Geld-Schuld zu bezahlen sey, rc. welche ich allererst zu lesen bekommen habe, wie ich diese Schrift, deren Abdruck sich sehr verzögert hat, schon ausgearbeitet hatte. Deswegen habe ich bey der Ausgabe die mehresten Streitfragen weggelassen, und nur einige unentschiedene zur Untersuchung übrig gebliebene Puncte erörtert.

ordnungen die Tax=Ordnungen, Bestallungen und Bestimmungen der Salarien, Privilegia, Strafgebote, Rescripte, Res judicatæ u. d. m. unter der Verordnungen der Privat=Personen aber die Testamente, Vermächtnisse, Schenkungen, Stipendien, Aestimationen des väterlichen Nachlasses u. d. zu rechnen. Unter den Verträgen verstehe ich alle mögliche Arten derselben; quæ legem ex conventione accipiunt *L.* 1. §. 6. *Depositi.*

§. 49.

Von den gebräuchlichen Redensarten und Benennungen der Münzen.

Alle und jede Benennungen der Münzen lassen sich gar füglich in 3. Classen bringen. 1) Entweder es werden nur allein idealische, oder 2) nur allein würkliche, oder 3) idealische und würkliche zugleich benannt. Im ersten Falle, wenn es nämlich heisset, 100 Rthl. oder 100 Mariengülden, oder auch 100 Rthl. in gangbarer Münze, 100 Rthl. in guter, unverrufener vollgültiger Münze, und sonsten keine andere Merkmahle einer besondern Gattung hinzugefügt sind, so leidet es keinen Zweifel, daß nur eine Geld=Summe überhaupt, und keine besondere Gattung von Münzen verstanden und zu bezahlen sey. Im zweyten Falle, wenn nur allein würkliche Münzen benannt sind, muß man nach der Vorschrift der *L.* 50. *D. de legat.* 1. vorzüglich die Gewohnheit des Orts und der Zeit in Betracht ziehen, da der Contract geschlossen, oder die Verordnung verfaßt ist. Denn weil bey Benennung einer jeden würklichen Münze auch idealische verstanden werden können, (§. 18.) insonderheit auch an einigen Orten der Name einer würklichen Münze mehr zur Benennung einer idealischen, an andern Orten aber weniger gebraucht wird, so kan man an erstgedachten Orten keine würkliche oder bestimmte Gattung von Münzen darunter verstehen. Z. E. in Oberdeutschland, wo man nach Gulden lediglich rechnet, wird man keine würkliche in einem Stücke geprägete Gulden, sondern nur idealische verstehen können. Hingegen in Niederdeutschland, wo man nach Thalern rechnet, würde zu vermuthen seyn, daß unter dem Worte Gulden, wie unter Ducaten, Carolinen, und Schild=Louis d'or, würkliche Gulden verstanden, mithin die würkliche besondere Gattung bestimmt sey. Im 3ten Falle, wenn nämlich die Worte also lauten 100 Rthl. in Louis d'or, oder 100 Rthl. in 20 Louis d'or, oder 100 Rthl. in Louis d'or à 5 Rthl. jeden Thaler zu 36 Mgr. gerechnet, 20 Louis d'or jeden zu 5 Rthl. gerechnet, so ist zwar in allen diesen Fällen die würkliche Münzsorte benannt und bestimmt. Jedoch wenn der Werth der

gröbern würklichen Münze in kleinere wieder dabey beschrieben ist; z. E. 20 Louis d'or à 5 Rthl. 100 Rthl. in Louis d'or zu 5 Rthl. gerechnet, so heisset dieses, wie mir deucht, so viel, daß dem Schuldner die Freyheit gelassen ist, in Münzen, deren 5 Rthl. auf 1 Louis d'or gehn, zu bezahlen, wofern nicht in dem Contracte oder Verordnung ausdrücklich dabey gesetzt ist, daß die Schuld in dieser Münzsorte bezahlt, oder wieder bezahlt werden sollte. Ist dieses aber dabey gefügt, so muß sie in solcher Sorte bezahlt werden, weil sie deutlich beschrieben ist. Mir scheint also der Unterscheid ganz unnöthig zu seyn, welchen einige Rechtslehrer dabey machen, und der Herr D. Schmidt im a. O. §. 172. anführt, ob der Werth der groben Münzen taxationis oder demonstrationis gratia beschrieben sey. Denn es ist dieses schwerlich auszumachen, und nicht abzusehn, wie solcher Werth demonstrationis gratia beschrieben werden könne, ohne daß es zugleich taxando geschehe. Anjetzo habe hier nur erwogen, woraus es zu erkennen sey, ob würkliche d. i. eine gewisse besondere Gattung von Münzen, oder idealische zu bezahlen sind. Hingegen ihren Werth, ob es nämlich gute oder schlechte seyn müssen, werde im nachfolgenden Sätzen betrachten.

§. 50.

In welchen Fällen eben dieselben Stücke Münzen wieder zu geben sind.

Sind die einzelnen Stücke in der Verordnung oder Contracte deutlich und genau beschrieben, daß solche heraus oder wieder gegeben werden sollen, so kan der Schuldner keine andere Münzen dafür von gleicher Gattung oder Werthe bezahlen, es mögen solche Stücke in ihrem Werthe verändert seyn oder nicht. Diese Regul leidet bey keinem Contracte eine Ausnahme, als nur wenn solche Stücke ohne Schuld und Versehn des Schuldners verlohren gegangen sind. Insonderheit können in diesem Falle die deponirten Gelder, nicht anders wieder bezahlt werden, es mögen solche dem Depositario versiegelt oder unversiegelt zugestellet, ihm der Gebrauch davon verstattet oder nicht verstattet, und das Depositum regulare oder irregulare seyn. Nur allein die Worte des Contracts sind es, so dieses entscheiden können. Denn wenn man schuldig ist, tantumdem, non idem reddere cum convenit. *L. 24. D. Depositi*, so muß man auch nothwendig idem, non tantumdem wieder geben, cum convenit idem, non tantumdem reddi, es mag dem Aufheber davon zugleich ein Gebrauch verstattet seyn oder nicht. Gesetzt also, es legte jemand 20 Stück Ducaten, jeden von besonders beschriebenen Ge-

Gepräge, Brustbilde, Wapen und Jahrzahl, bey einem andern nieder. Er verstattete ihm zwar den Gebrauch davon, bedünge sich aber die nämlichen Stücke nach Verlauf einer Zeit wieder. Dieser Aufheber verpfändete sie bey einem andern für 50 Rthl. welche er zum Handel und Wandel gebrauchte, so wird er dennoch vermöge des Contracts schuldig seyn, diese 20 Ducaten zu rechter Zeit wieder einzulösen, und dem Niederleger wieder zu geben. Man kan also denjenigen Rechtsgelehrten nicht beypflichten, welche schlechterdings behaupten, daß der Aufheber in diesem Falle, wie bey einem Anlehne mit der Zahlung in gleichen Münzsorten abkommen könne. Denn obgleich das Depositum in diesem Falle wegen des verstatteten Gebrauchs der Gelder die Natur eines Anlehns annimmt, so muß es dennoch secundum conventionem beurtheilet werden. Eigentlich aber ist es in diesem Falle ein Commodatum, darin eben dieselbe Sache wieder zu erstatten ist, *L.* 5. §. 12. *Commodat.* Uebrigens wenn der Niederleger sich die Zurückgabe der nämlichen Stücke nicht ausdrücklich bedinget, sondern dem Aufheber den Gebrauch davon entweder stillschweigend, oder wörtlich bewilliget, und dieser einen Gebrauch davon macht, so bekommt es die Natur eines würklichen Anlehns, *L.* 24. *Depositi L.* 31. *Locati conducti L.* 1. §. 34. *Depositi*, und der Niederleger hat sich seines Rechts, die nämlichen Stücke wieder fordern zu können, begeben.

§. 51.

Wie, wenn die nämlichen Stücke Münzen verlohren gegangen, verringert, oder ohne grosse Kosten nicht mehr zu haben sind?

In diesem Falle verhält es sich mit den Münzen nicht anders, als wie mit andern Sachen, welche in specie wieder zurück zu geben sind. Was die Schuld, Verzug, und ohngefähren Zufälle anlanget, wie fern jemand den dadurch verursachten Schaden zu ertragen habe, muß man unterscheiden, zwischen einem Deposito, Commodato und Mutuo. Bey einem Deposito, welches in dessen genauen Schranken geblieben ist, muß der Aufheber ordentlicher Weise nur dolum & culpam latam, worunter eine vorsetzliche und ungerechte Mora mit zu rechnen ist, *L.* 37. *D. mand. L.* 12. §. 3. *Depositi.* dem Niederleger vergüten, welcher alsdenn desselben Werth, vermittel eines Juramenti in litem affectionis selbst bestimmt. *L.* 1. §. 26. *Depositi.* Hingegen bey einem Commodato, wovon eigentlich im vorhergehenden §. ein Exempel angeführt habe, muß der Commodatarius auch für seine culpam

levissimam haften, und für die Casus fortuitos, wenn er solche übernommen hat. *L.* 5. *Commodati.* Nun hat der Depositarius oder Commodatarius dadurch, daß er die Münzen zum Gebrauche angenommen, und dennoch die nämlichen wiederzugeben sich verbindlich gemacht, auch die Zufälle, welche durch den Gebrauch entstehen könnten, mit übernommen. Folglich, wenn er sie verpfändete, *L.* 5. §. 12. *Commodati*, und nicht ohne grosse Kosten wieder bekommen könnte, so muß er sie dennoch wieder schaffen. Ueberhaupt ist es lediglich facto suo geschehen, weswegen er sie wieder schaffen muß. Factum autem cuique suum, non adversario nocere debet. L. 155. de R. J. Kommt die Mora hinzu, und die Münzen verlieren binnen der Zeit an ihren Werth etwas, so muß er solches erstatten, wie bey andern Sachen, so verschlimmert sind. *L.* 1. §. 16. *Depositi.* Hingegen wenn das Depositum die Natur eines Anlehns völlig angenommen hat, so dürfen die nämlichen Münzstücke nicht wieder gegeben werden, wofern es nicht ausdrücklich bedungen ist. Dieses ist von einer Schuld zuverstehen, wenn sie aus einem Vertrage herrühret. Entsteht sie aber aus einer Verordnung oder Vermächtnisse, oder ist jemand sie aus der Erbschaft schuldig, so kommt die Culpa des *Schuldners* ebenmäßig in Betracht, wenn die Münzen gar nicht mehr zu haben sind, oder ohne grosse Mühe nicht angeschaft werden können. Hat der Schuldner dergleichen begangen, und die Münzen sind gar nicht mehr zu haben, so bestimmt der Gläubiger ihren Werth vermittelst des Juramenti in litem. Können sie aber, wiewol mit grossen Kosten angeschaft werden, so muß sie dennoch der Schuldner anschaffen, und diesen seinen Schaden seiner eigenen Culpæ zuschreiben. Hat er hingegen diese nicht begangen, so bestimmt der Richter ihren Werth in solchen Fällen, nach einem billigen Ermessen, sowol wenn sie gar nicht mehr zu haben sind, als auch wenn sie nicht ohne übermäßige Kosten anzuschaffen sind. Denn obwol die *L.* 39. §. 7. *D. de legat.* 1. verordnet, daß die vermachten Sachen anzuschaffen sind, etiam si ejus paratio difficilis sit, so wird es dennoch der justæ æstimationi judicis im *L.* 71. §. 3. *de legat.* 1. und *L.* 14. §. 2. *de legatis III.* überlassen, wenn solche nicht anders als immenso & immodico pretio zu erhalten sind. Folglich bleibt es auch seiner Beurtheilung anheim gestellt, ob der Preis übermäßig sey. Dieses wird lediglich nach der Beschaffenheit der Münzen zu bestimmen seyn, ob der Schuldner grössern Schaden davon haben werde, wenn er sie anschaft, als der Gläubiger Vortheil daraus erhalten würde, wenn sie ihm geliefert werden. Mir deucht nicht, daß hievon eine allgemeine Regul statt finden könne, oder ihr Werth nach der Meynung des Herrn D. Schmidt im

a. O.

a. O. §. 140. nur alsdenn übermäßig zu achten sey, wenn sie nicht anders, als über die Hälfte ihres wahren Werths zu bekommen sind, sondern es kommt lediglich auf die Beschaffenheit derselben an. Entweder es sind Medaillen, oder rare und schätzbare, oder es sind gangbare, zum Gebrauch im Handel und Wandel geprägte Münzen, welche sich verlohren haben. Bey jenen kan ihr Werth öfters nicht übermäßig seyn, wenn er auch schon ihren innern dreymal übersteigt. Bey diesen aber können die Kosten überaus groß geachtet werden, wenn sie auch nur deren innern Werth um $\frac{1}{8}$. ja um $\frac{1}{10}$. übertrift. Z. E. es wären jemand vermacht 100 Stück gewisse Münzen, aus den Kipper- und Wipper-Zeiten vom vorigen Jahrhunderte, oder auch bessere, jedoch gangbare von einer gewissen Stadt, welche ihr Münzrecht nicht mehr hätte, oder in einem Testamente, welches im J. 1780. eröfnet würde, fünde sich, daß jemand 600. schlechte $\frac{1}{3}$tel Stücke eines gewissen Fürsten oder Grafen vom J. 1760. vermacht wären, welche nicht mehr ohne Kosten zu haben sind: oder es wären einem niedersächsischen Bauren 100. neue Italiänische oder andere ob zwar gute, jedoch schwerlich anzuschaffende, übrigens aber nur gangbare Münzen vermacht, was würde der Legatarius für einen Vortheil dadurch haben, wenn ihm nach seinem Eigensinn diese Münzsorten geliefert würden, und dagegen der Erbe auch nur 10 Procent Kosten davon hätte, um sie ihm anzuschaffen? In diesem Falle, wenn der Erbe oder Schuldner keinen Verzug noch Schuld begangen hat, darf er nur, wie bey andern Vorfällen, wo bona fide gehandelt ist, deren wahren Werth erstatten, *L.* 23. *de petit. hered L.* 70. *§. ult. de legat.* 2. und vorgedachte beyden Gesetze, darin dem Richter die Ermäßigung nur im Falle eines Immodici pretii zugelassen wird, stehen uns hier nicht entgegen. Denn 1) reden sie nur von einer Re aliena legata, mithin ist glaublich, daß der Testator dem Erben auch die Kosten auferlegt habe, um solche anzuschaffen, wenn sie auch schon nicht geringe wären, 2) Reden sie von Sachen, und nicht von Münzen, so vermacht sind. Nun ist bekannt, daß die Sachen einen weit unbeständigern, ungewissern, und unbestimmtern Werth haben, als die Münzen, und solche zu einer Zeit, und an einem Orte ganz verschieden, wie an einem andern seyn, *L.* 3. *D. de eo, quod certo loco*, mithin dabey nur auf ein Immensum & immodicum pretium gesehn werden könne.

§. 52.

Von der Bezahlung gleicher Münzsorten, und zwar, wenn sie entweder gar nicht, oder nicht ohne grosse Kosten anzuschaffen sind.

Eben dasselbe ist auch alsdenn zu beobachten, wenn jemand eine Summe in gleichen Münzsorten zu bezahlen schuldig, solche aber entweder gar nicht, oder nur mit grossen Kosten zu haben ist. Nur wird der Unterscheid hiebey statt finden, daß man auf die Gleichheit der Sorte weniger, als im vorhergehenden Falle auf die Gleichheit der Stücke, sehen könne, wenn sonst ihr Werth bekannt, oder leicht ausfündig zu machen ist, sogar wenn auch der Schuldener in Culpa oder Mora begriffen ist. Denn obgleich ein jeder den Schaden und Kosten, welche er sich durch seinen Verzug, den er nicht entschuldigen kan, oder Versehen zugezogen hat, sich selbst anrechnen muß, *L.* 32. *D. de usuris L.* 137. *D. de Reg. jur.* und sein Gegner gemeiniglich zum Juramento in litem affectionis zugelassen wird, so ist dennoch hievon billig eine Ausnahme zu machen, wenn der Werth der Münze bekannt genug, *und nicht* abzusehen ist, was für einen Vortheil der Gläubiger dabey habe, wenn er in der nämlichen, z. E. 600 Rthl. Schwedisch-Pommerscher ⅓tel Stücke, oder in einer andern Münzsorte von gleichem Werthe bezahlt werde. Alsdenn wird derselbe nicht zum Eyde gelassen, sondern der Richter benennet den Werth *L.* 4. §. 2. *de in litem jurando.* Vielweniger wird der Schuldner in solchem Falle verbunden seyn, eine gleiche Münzsorte anzuschaffen, wenn er keine Culpam oder Moram begangen hat. Der Richter erwegt alsdenn, wenn der wahre äussere Werth der bedungenen Münzsorte, wie er den Edicten und dem Course gemäß gewesen, nicht bekannt genug oder nicht wol ausfündig zu machen ist, ob selbige von der Beschaffenheit sey, daß sie wegen der Schönheit ihres Gepräges, Feinheit des Metalls, und Seltenheit der *Münzen* einen Werth haben können, welcher ihrem innern um etwas übertreffen müsse. Z. E. wenn es feine Stolberger Ducaten, Gulden, oder Königlich Preußische feine Ducaten vom vorigen Könige, oder alte feine Harzgulden sind, (von Medaillen ist hier gar nicht mehr die Rede). Diese können billig einen etwas höhern Werth haben, als sie fein enthalten, und diesen bestimmt der Richter. Könnte nun der Schuldner diese Münzsorten zwar wol anschaffen, allein die Kosten dazu beliefen sich höher, als der vom Richter determinirte Werth, so würde er nicht schuldig seyn, sie mit solchen Kosten anzuschaffen, sondern er bezahlt den vom Richter determinirten Werth. Es versteht sich aber von selbst, daß der Richter denselben nicht nach eigenen und willkührlichen

chen Gutdünken benennen könne, sondern darauf zu sehen habe, wie solche insgemein geschätzt werden. *L. 63. D. ad Leg. Falcid.* Könnte also der Gläubiger bescheinigen, daß er sie höher ausbringen könnte, so müßte er damit gehört werden. Hingegen wenn die bedungene oder verordnete Münzsorte nicht von solcher vorzüglichen Beschaffenheit ist, ihr wahrer Werth sattsam bekannt, und nicht abzusehen ist, wie er ihren innern Werth übersteigen, oder der Gläubiger dadurch grössern Vortheil gewinnen könne, und der Schuldner sie ohne seine Schuld nicht füglich anschaffen kan; so bezahlt er nichts mehr, als wie von andern verlohrnen Sachen, ihr justum & verum pretium quod in regione obtinuit. *L. 66. D. ad Leg. Falcid L. 2. §. 1. C. ut nemini lic. in emt. spec.*

§. 53.

Die Münzen, es mögen würkliche oder idealische seyn, werden unter denjenigen Werth verstanden, welchen sie zu derjenigen Zeit haben, da man den Contract schliesset, oder die Verordnung verfasset.

Denn 1) bey einer Verordnung oder Contracte nimt man dasjenige zum Gesichtspuncte, was gegenwärtig ist, worüber man verordnet oder contrahirt, und nicht das Vergangene oder Zukünftige non enim secundum futuri temporis jus, sed secundum præsentis æstimari debet stipulatio *L. 137. §. 6. de verb. oblig.* und das Zukünftige ist unter die ignota nec cogitata zu rechnen, *L. 12. D. de SCto Maced.* Ferner wird 2) die zu bezahlende Geldsumme nach dem Verhältniß gegen den gemeinen Preis anderer Waaren bestimmt, welche mit dem Geldpreise bezahlt werden. Z. E. die Besoldungen der Bedienten, oder der Advocaten, die Geldstrafen, die väterliche Schätzung seines Nachlasses, der Verkauf oder Verpachtung der Ländereyen, sind nach damaligem gemeinen Preise anderer Waaren, der Lebensmittel, der Erbschafts-Stücke, des Getreides u. d. m. eingerichtet. Wird nun der Geldpreis geändert, so wird auch der Waarenpreis geändert. L. 2. C. de vet. numism. potest. §. 43. Folglich hat man an die hernach erfolgende, und zu der Zeit unbekannte Veränderung der Münzen nicht gedacht, sondern man muß lediglich auf den Werth der Münzen sehen, welchen sie damals gehabt, es mögen idealische oder würkliche Münzen zu bezahlen seyn. Dieses ist von allen Arten der obrigkeitlichen Verordnungen *Novell. 73. c. 9.* ingleichen der Privat-Personen *§. 2. Inst. de L. Falcid. L. 34. §. 1. L. 102. D. de legat. 1. L. 40. de mort. caus. donat.* nicht weniger von allen Arten der Contracte und Verträge *L. 69. D. de contr. emt. L. 137.*

§. 6.

§. 6. *de verb. obl.* L. 15. *C. de negot. gest.* zu verstehen. Der gelehrte Herr D. Schmidt hat in seiner vorbelobten Abhandlung solches bey jeder Gattung von Verordnungen und Verträgen sehr gründlich und ausführlich dargethan, und es ist fast in allen Münzedicten fest gesetzt.

§. 54.

Wie auf den Ort des Contracts Rücksicht zu nehmen ist.

I. Wenn beyde Contrahenten in verschiedenen Provinzen wohnhaft sind, und den Contract an einen andern Ort, wo sie nicht zu Hause gehören, schliessen, so ist auf den Ort des Contracts zu sehen, von was für Beschaffenheit die Werthe der Münzen zur Zeit des Contracts allda gewesen. *L. 3. D. de reb. aut. jud. possid. L. 6. D. de evict.* II. Sollte einer von ihnen an dem Orte des Contracts, der andere aber in einer fremden Provinz wohnhaft seyn, so dienen wiederum die jetzt angeführten beyden Gesetze zur Richtschnur. III. Wofern aber beyde Contrahenten in einer Provinz *wohnen*, und den Contract an einen dritten Orte ausserhalb der Provinz *schliessen*, so werden, wie ich sofort im folgenden §. darthun werde, die Münzen ihrer Provinz verstanden. Es hindert nichts, wenn auch in foro contractus darüber geklaget wird. Denn ob es zwar bekannten und unstreitigen Rechtens ist, daß alsdenn die Gesetze und Gewohnheit des Orts in Betracht kommen, so ist dennoch mit dem Werthe der Sachen und des Geldes eine andere Frage. Mir deucht also, wegen der im nachfolgenden §. angeführten Ursachen, daß der affirmirende Theil in diesem Falle beweisen, oder endlich darthun müsse, daß das Geld, wie es an dem Orte des Contracts beschaffen ist, gemeinet sey. Denn in allen Fällen, wo die Beschaffenheit, Werth oder Gattung der Münze streitig ist, bleibt den Partheyen der Beweis bevor, welche verstanden sey, und was ich in diesen und folgenden §§. angeführt habe, gehet nur dahin, um darzuthun, was für Münzen in Betracht kommen, wenn gar kein Beweis darüber geführt werden kan, oder vor wem die Vermuhtung streitet, also, daß er von der Last des Beweises befreyet bleibt.

§. 55.

Wenn der Ort der Zahlung und des Aufenthalts in Betracht komme.

Es ist ebenmäßig auf den Ort zu sehen, wo die Zahlung geschehen soll, wie die *L. 22. D. de reb. cred. L. 3. de act. emt. vend. L. 3. de reb. aut. jud.*

jud. possid. L. 21. *de oblig. & act.* ausdrücklich verordnen. Nun kan es sich zutragen, daß die Münzen an dem Orte der Zahlung zwar einerley Benennung, jedoch ganz ungleichen Werth, als an dem Orte des Contracts haben. Es entstehet also die Frage: in welchem Werthe dieselben verstanden und zu bezahlen sind? Die *L.* 3. *de act. emt. vend.* saget: non oportet ejus loci pretia spectari, in quo agatur, sed ejus ubi vina *tradi* oportet: Hingegen die *L.* 6. *de evict.* verordnet, daß man den Werth der Sache ex consuetudine regionis, in qua negotium gestum est, beurtheilen müsse. Diesen scheint wiederum die *L.* 3. *de reb. aut. poss.* zu widersprechen, contractum non utique eo loco intelligitur, quo negotium gestum est, sed quo solvenda est pecunia. Wie soll man diese Gesetze vereinigen? und was für Geld soll man zahlen? *Berlich P.* 2. *Concl.* 35. *nr.* 32. hat dieser Frage kein Genüge geleistet, und da der Herr D. Schmidt solche im a. O. §. 162. nur kurz berühret, so werde mich bemühen, solche zu entwickeln. Wir werden hiebey die *L.* 50. *D. de legat.* vorzüglich mit zu Hülfe nehmen müssen, welche in allen zweyfelhaften Fällen bey dieser Materie zur sichersten Richtschnur dienet. Sie lautet also: si numerus nummorum legatus sit, neque apparet, quales sint legati, ante omnia ipsius patris familias consuetudo, deinde regionis, *in qua versatus est*, exquirenda est. Diese Lex redet ganz bestimmt und specifice von dem Falle, wenn die Beschaffenheit und der Werth der Münzen zweifelhaft ist. Hingegen die zu Anfang dieses §. angeführten Gesetze *L.* 3. *de reb. aut. jud. poss. &c.* handeln insonderheit von dem Falle, wenn eine Waare oder Sache an einen gewissen Ort zu liefern ist, mithin ihr Preis, wenn darüber die Frage entstehet, wegen der Fracht und anderer Umstände, nur nach dem Orte der Lieferung, und nicht des Contracts beurtheilet werden muß. Folglich muß man sich in zweifelhaften Fällen, wegen des Geldpreises, vorzüglich nach jener *L.* 50. *de legat.* richten, vermöge bekannter Reguln der Auslegungs-Kunst. *L.* 80. *de Reg. Jur.* Jene saget klar: consuetudo regionis in qua *versatus est*, exquirenda est, folglich wird ausser dem Orte des Contracts und der Zahlung, auch der Ort des Aufenthalts (Domicilii) hiebey in Betracht zu ziehen seyn. Es können demnach folgende 4. Hauptfälle entstehen:

I. Beyde Contrahenten haben einerley Ort zum Aufenhalte und Contracte gehabt, und an einen dritten Ort die Zahlung bestimmt; so ist alsdenn zu bemerken: *α*) ob das Geld am erstern Orte schon zur Zeit des Contracts einen ungleichen Werth, und nur gleiche Benennung, als am Orte der Zahlung

H lung

lung gehabt. Z. E. zu Hamburg, wo beständig gut Geld die Ueberhand während des leztern Krieges gehabt, contrahiren zwey daselbst wohnhafte Kaufleute auf 100 Rthl. welche in Leipzig an den Gläubiger auszuzahlen sind; so frägt sich, soll Hamburger Courant-Geld vermöge *L.* 50. *de legat*, oder sächsisch schlecht Geld, nach dem *L.* 21. *de reb. cred.* bezahlt werden? ohne zweifel Hamburger Courant-Geld, wofern nicht, wie ich ein für allemal voraus setze, die eigentliche Münzsorte beschrieben, oder sonst kein Merkmahl hinzugefügt ist, woraus solche zu erkennen ist. β) Hat aber das qu. Geld an beyden Orten des Contracts, des Aufenthalts, und der Zahlung zur Zeit des Contracts einen gleichen Werth gehabt, jedoch in der Zwischenzeit, an einem oder andern Orte, etwas von seinem Werthe verlohren, oder γ) ist es darin erhöhet; so muß es nach solchen bezahlt werden, wo es ihn respective behalten, oder darin erhöhet ist, es mag an dem Orte des Contracts oder der Zahlung seyn. Z. E. zwey frankfurter Kaufleute contrahiren zu Frankfurt auf 100 Rthl. so in Leipzig auszuzahlen sind, das sächsische Geld wird darnach zu Frankfurt und nicht zu Leipzig devalviret, oder zu Leipzig erhöhet, so darf er nur in sächsischer und nicht in frankfurter Münze bezahlen, nämlich allda, wo er mit der wenigsten und geringsten Münze abkommen kan. Denn die Münzsorte ist im vorausgesetzten Falle nicht deutlich beschrieben, und wird durch den hinzugefügten Ort der Auszahlung sehr zweifelhaft. Nun ist aber die Auslegung hiebey also zu machen, daß niemand dabey Schaden leide, *L.* 200. *De regul. jur.* der Gläubiger leidet diesen Schaden nicht, indem er das sächsische Geld zu Leipzig in solchem Falle gar gut ausgeben kan. Hätte er auch einige Unbequemlichkeit davon, daß er sie nicht zu Frankfurt in solchen Werth anbringen könnte; so ist dennoch wieder ihn tanquam stipulatorem, und vor den Schuldner die Auslegung billig zu machen, *L.* 99. *D. de verb. oblig.* und bey einer Schuld auf die geringste zu sehen. *L.* 83. §. 3. *eodem L.* 9. *de Reg. jur.*

Haben II. beyde Contrahenten nicht einerley Ort zum Aufenthalte gehabt, allwo sie den Contract geschlossen, und einen dritten Ort, wo sie beyde fremd sind, zur Zahlung bestimmt, so hat entweder a) nur einer von ihnen, oder b) keiner von beyden den Orte des Contracts zum Domicilio gehabt. Hat einer von ihnen an dem Orte des Contracts gewohnt, so findet aus gleichem Grunde alles dasjenige statt, was ich im ersten Falle quo ad α) und β) angeführt habe, immassen sie beyde an den Zahlungsort fremd sind b). Sind aber beyde Contrahenten an dem Orte des Contracts, mithin auch an dem

Zahlungsorte, wie voraus gesetzt ist, fremd, so muß auf den Werth des Geldes an den Zahlungsort gesehen werden. Z. E. ein Kaufmann aus Hamburg contrahirt mit einem andern aus Frankfurt, auf 100 Rthl. courente Münze zu Braunschweig, (ohne Benennung der Münzsorte) daß er sie ihm zu Leipzig auszahlen solle, so wird das sächsische Geld zu verstehen seyn, was für einen Werth es zu solcher Zeit des Contracts gehabt habe. Denn weil sie aus verschiedenen Orten, und beyde sowol an dem Contract- als Zahlungsorte fremd sind, und selten hinkommen, so ist zu vermuthen, daß das Geld an dem Zahlungsorte verbraucht werden solle. Daher ist dieser vorzüglich in Betracht zu ziehen, *L.* 3. *D. de reb. aut. jud. possid.* *L.* 21. *de Oblig. & act.* und die *L.* 50. *de Legat.* kan hiebey in keinen Betracht kommen, weil es nicht zu bestimmen ist, welches Vaterland des Gläubigers, oder des Schuldners dem andern vorzuziehen sey. Würde nun diese Münze in dieser Zwischenzeit an einem oder zweyen von diesen Orten devalviret, so würde es nach dem Werthe des dritten Orts ausgezahlt, wo es den höchsten Werth behalten hat, vermöge obangeführter Gründe.

III. Hat hingegen einer von den Contrahenten an dem Zahlungsorte zugleich seinen Aufenthalt, oder sind

IV. beyde an demselben wohnhaft, und haben den Contract an einem dritten Ort, wo sie beyde fremd sind, geschlossen, so kommt nicht der Ort des Contracts, sondern der Zahlung in Betracht, weil diesen die *L.* 50. *de Legat.* beytrit.

§. 56.

Wenn gutes und schlechtes Geld zugleich in der Provinz gangbar gewesen, so ist in zweifelhaften Fällen dasjenige zu verstehen, und zu bezahlen, welches zur Zeit des Contracts an solchem Orte das häufigste und schlechteste gewesen.

In diesem Falle giebt die oftgedachte *L.* 50. *D. de legat.* 1. wieder die Anweisung: consuetudo regionis exquirenda est. Soll man hierauf Acht haben, so wird dazu eine frequentia actuum erfordert, *L.* 1. *C. quae sit longa consuet.* *L.* 3. *C. de aedif. privat.* und man verstehet insgemein dasjenige, was am häufigsten und nicht am seltensten ist. *Arg. Nov.* 94. *c.* 2. quod in regione in qua actum est, frequentatur *L.* 34. *De reg. jur.* & plerumque fieri solet *L.* 114. *eod.* Folglich wenn zur Zeit des Contracts gutes und schlechtes Geld zugleich in einer Provinz herum läuft; so wird dasjenige alsdenn zu verstehen und zu bezahlen seyn, welches davon am häufigsten coursiret hat. Aus diesem Grunde, weil in den Chur-Braunschweigischen

landen, wie in den mehresten Orten währenden letzten Krieges, die schlechten Münzen vornämlich die Ueberhand behalten, ist im dasigen neuesten Münzedict vom 27 April d. J. Art. 5. weislich verordnet, daß solche in zweifelhaften Fällen dem Gläubiger nur zu vergüten sind. Wenn nun unter den schlechten Münzen einige schlechter, andere besser sind, als Hochfürstlich-Braunschweigisches Roß- oder C. Geld, oder Sächsisches, oder Mecklenburgisches, oder Schwedisch-Pommersches, und es nicht wohl auszumachen ist, welches davon das häufigste gewesen, so scheint es zwar billig zu seyn, daß man von den schlechten die mitlere Sorte nehme, quia media inter duo extrema præsumuntur. *Menoch Lib. 6. Praes. 66.* und wenn die schlechteste oder beste gemeint wäre, solches von den Interessenten ausgedruckt seyn würde, immassen dergleichen Unachtsamkeit nicht vermuhtet wird. Jedoch es wird bey den mehresten schlechten Geldsorten der Beweis fast und unmöglich fallen, welche davon die häufigste gewesen, und diese jetzt angeführten Vermuhtungen sind zu schwach, hingegen die im vorhergehenden §. angeführte Gründe weit stärker, daß in zweifelhaften Fällen wider den Gläubiger und vor den Schuldner die geringste Schuld, folglich die schlechteste Münze zu vermuthen und zu berechnen sey. Daher ist in höchstgedachtem Münzedicte Art. 6. fest gesetzet, daß alsdenn die niedrigste der devalvirten Münzen von dem Gläubiger angenommen werden sollen. Jedoch man würde diesem Edicte durch eine übele Auslegung Gewalt anthun, wenn man deswegen behaupten wollte, daß man die allerschlechteste Münzsorte rechnen müßte, wenn man schon im Gegentheil darthun könnte, daß sie unter den schlechten am raresten coursirt habe, z. E. die letzten Anhalt-Bernburger, Zerbster, und Schwedisch-Pommerschen $\frac{1}{3}$tel Stücke. Denn im Art. 6. ist die schlechteste Münze nur bey einer völligen Ungewißheit fest gesetzt. Nun ist es aber für keine völlige Ungewißheit zu halten, wenn erwiesen werden kan, daß sie die rareste gewesen, wie aus dem vorhergehenden erhellet. Hingegen weil der Kaufmann allemal nach den schlechtesten im Lande erscheinenden Münzen die Preise seiner Waaren berechnet, um schadlos zu bleiben; so wird derselbe auch damit bezahlt werden müssen. Aus diesem allen erhellet, daß in zweifelhaften Fällen nicht allemal die eigenen Landmünzen einer Provinz zu verstehen sind, sondern es darauf ankomme, ob sie über die schlechten die Ueberhand behalten haben. Dieses findet statt, nicht allein, wenn blos idealische Münzen, z. E. 100 Rthl. oder 100 Rthl. in courenter, gangbarer, unverrufener Münze benannt sind; sondern auch wenn eine gewisse Gattung von Münzen beschrieben ist. Z. E. 100 Rthl. in $\frac{2}{3}$tel Stücken, 100 Rthl. in Golde, 100 Rthl. in Pistolen,

20 Pi-

20 Pistolen, und von selbigen sowol gute als schlechte sich vielfältig haben sehen lassen, so hat man aus gleichem Grunde diejenige davon zu verstehen und zu bezahlen, welche die häufigsten davon gewesen. Z. E. schlechte ⅔tel sind meines Wissens nicht wie die ⅓tel gepräget worden, folglich können solche nicht verstanden werden. Allein, es giebt auch feine Harz- und gute deutsche Gulden, diese sind häufiger wie jene, oder wo es zweifelhaft, müssen dennoch die schlechten bezahlt werden. Von den goldenen Münzen hat man in dem letzt vergangenen Kriege ebenfals gute und schlechte, und insonderheit Pistolen so schlecht, wie die ⅓tel Stücke gehabt. Dahero obgleich einige, insonderheit die Kaufleute vermeinen, daß sie die gute Sorte deutlich benennen, wenn sie schreiben 100 Rthl. in 20 Louis d'or, oder 100 Rthl. in Louis d'or à 5 Rthl. oder 20 Louis d'or zu 5 Rthl. gerechnet, so könnte man dennoch ebenmäßig 20. schlechte Louis d'or zu 5 Rthl. schlecht Geld, oder 100 Rthl. in schlechten Louis d'or zu 5 Rthl. schlecht Geld gerechnet, verstehen. Jedoch die schlechten Pistolen sind in Niedersachsen weit rarer gewesen, als die guten, dahero wird man auch diese letztern darunter nur verstehen können. Nach gemeiner und gewöhnlichster Redensart bedeuten 100 Rthl. in Louis d'or à 5 Rthl. so viel als gute Pistolen, und die Exempel sind sehr häufig, daß man unter den Worten 100 Rthl in Golde, oder 100 Rthl. in Pistolen, wenn man nur schlechthin also geredet und geschrieben, kein anders als gutes Gold verstanden habe. Wo aber die schlechten ebenfals häufig gewesen, mithin es zweifelhaft ist, welche die häufigsten oder welche gemeinet gewesen, so sind die schlechtesten zu berechnen. Aus diesem allen aber ist klar, daß ein Gläubiger, es sey bey einem Anlehne oder in einer Rechnung, sich am sichersten vorsehe, wenn er die Münzsorte deutlich beschreibt, und die beste Beschreibung diese sey, wenn man die idealischen und würklichen Münzen zugleich benennet, und bey den würklichen zugleich ihren Gehalt oder Gepräge beschreibt, z. E. 100 Rthl. in Silbermünze, nach dem Leipziger oder Conventions-Fusse gerechnet, 100 Rthl. in Louis d'or à 5 Rthl. nach dem Leipziger oder Conventions-Fusse gerechnet, 100 Rthl. in vollwichtigen Pistolen, die Pistole zu 5 Rthl. nach dem Leipziger Fuß gerechnet, alsdenn kan in ewigen Zeiten kein Zweifel darüber entstehen, wenn nicht der alte Leipziger Fuß zu Leipzig selbst wieder geändert wird.

§. 57.

Bey einem Anlehne muß schlechterdings, entweder diejenige Münzsorte oder der Werth derjenigen Münzsorte bezahlt werden, welche ausgeliehen ist, also wie die Contrahenten eins geworden sind.

In diesen vorhergehenden §§. habe solchergestallt dargethan, daß, wenn in einem Contracte oder Verordnung entweder blos idealische, oder eine besonders bestimmte Münzsorte benannt ist, und entweder die Münzsorte oder ihr Werth in Zweifel gezogen wird, solche Münzsorte, oder der Werth derjenigen zu verstehen und zu bezahlen sey, welche zur Zeit der Verordnung oder des Contracts und resp. an dem Orte des Aufenthalts, der Zahlung, oder des Contracts die häufigsten oder schlechtesten gewesen, mithin derjenige, welcher eine bessere fordert, erweisen müsse, daß eine bessere verstanden sey. Dieses findet gewissermaassen auch bey Anlehnen statt, jedoch ist dabey eine Einschränkung und nähere Bestimmung zu machen. Ein Gläubiger, welcher bessere Münzen fordert, vielweniger der Schuldner, welcher schlechtere zahlen will, darf beweisen, daß bessere oder schlechtere in der Obligation verstanden sind; sondern der Gläubiger darf nur beweisen, was für Münzsorten er ausgeliehen habe, alsdenn folget daraus von selbst, daß ihm diese Münzsorten, oder der Werth derselben in dem Anlehne wieder zu bezahlen sind, wie ich gleich mit mehrern erweisen werde. Denn es ist bekannten und unstreitigen Rechtens, daß ein Gläubiger die Summe seiner Forderung erweisen müsse, und vermöge dessen, was ich im vorhergehenden Capitel angeführt habe, kan man sich keine Geldsumme gedenken, ohne den Werth der Münzen in Betracht zu ziehen. Kan er nun nicht erweisen, in was für Münzsorten, oder in welchem Werthe sie ausgeliehen sind, z. E. wenn unter den Erben des Gläubigers und des Schuldners, darüber nach einigen Jahren Streit entstünde, so ist die häufigste zur Zeit des Anlehns, oder die schlechteste zu vermuthen, und alsdenn würde nach vorkommenden Umständen, wenn nämlich landkündiger maassen die gute Münzsorte die allerhäufigste gewesen wäre, der Schuldner beweisen müssen, daß die schlechteste ausgeliehen sey. Keiner von beyden aber darf beweisen, daß die Bezahlung in resp. bessern oder schlechtern Münzen stipulirt sey, als ausgeliehen worden, mithin bey der Zahlung bessere oder schlechtere verstanden wären, als worin das Anlehn bestanden hat. Denn das Pactum, vermöge dessen der Schuldner schlechtere Münzen, als er empfangen, wieder bezahlen solle, ist, wie im nachfolgenden §. besonders darthun werde, ohne daß es mit ausdrücklichen und deutlichen Worten fest gesetzt ist, gar nicht zu glauben, hingegen das Pactum, vermöge

dessen er bessere wieder bezahlen solle, ist, wie ich ebenfals im nachfolgenden beweisen werde, ganz widerrechtlich; sondern der Schuldner muß das Anlehn, entweder, wenn es verabredet ist, in Münzen von gleicher Sorte, oder, wenn dieses nicht verabredet ist, von gleichem Werthe bezahlen. Denn die *L. 24. D. depositi, L. 2. §. de reb. cred. L. 99. de solut.* verordnen es sehr deutlich, daß der Schuldner tantumdem als er empfangen, wieder bezahlen müsse, wenn er sich nicht verbindlich gemacht hat, idem wieder zurück zu geben.

§. 58.

Es ist nicht nöthig, daß ein Anlehn jederzeit in derjenigen Münzsorte wieder bezahlt werde, worin es ausgeliehen, wofern es nicht ausdrücklich bedungen ist.

Es giebt einige Rechtsgelehrte, mit welchen der Herr Professor Schorch, in seiner Abhandlung *de eo, quod justum est in reddendo mutuo mut. monet.* §. 5. behauptet, daß ein Anlehn jederzeit in der nämlichen Münzsorte in eodem monetæ genere wieder bezahlet werden müsse, worin es ausgeliehen worden, wenn es gleich nicht ausdrücklich verabredet wäre. Z. E. ein Capital, welches in Carolinen, Ducaten, deutschen guten Gulden, oder französischem Gelde ausgeliehen wäre, müßte auch wiederum in solchen Münzsorten bezahlt werden, wenn es gleich nicht ausdrücklich verabredet wäre, und man will sich deswegen auf die *L. 2. §. 1. L. 3. D. de reb. cred. L. 16. & 17. C. de solut.* und *pr. J. quib. mod. toll. obl.* gründen. Allein, die erstern beyden *LL.* nennen und verstehen nicht ein idem genus pecuniæ, sondern idem genus rerum mutuo datarum, quæ pondere, numero, mensura consistunt, und die erstere, nämlich *L. 2. §. 1. de reb. cred.* verordnet es ausdrücklich, daß eine jede von diesen Sachen in seiner Art, nicht aber, pro tritico vinum, folglich auch nicht pro pecunia triticum, sondern triticum pro tritico, vinum pro vino, pecunia pro pecunia wieder erstattet werden solle; die L. 3. eod. ist eine nähre Bestimmung des vorhergehenden, nennet ebenfals deteriorem rem, quæ eodem genere sit, und nicht pecuniam, sondern vinum. Folglich würde es einer richtigen Auslegung zuwider seyn, wenn man eine speciem generis rerum, oder nach juristischer Redensart, auch ein besonders genus pecuniæ darunter verstehen wollte; sondern der Verstand ist dieser: die Res mutuo accepta, nämlich pecunia oder vinum darf nicht schlechter wieder gegeben werden, als sie ausgeliehen ist, wenn sie zwar in eodem genere, mithin zwar nicht triticum pro

vino,

vino, jedoch vinum novum pro vetere wieder erstattet wird. Die übrigen 3. angeführten Gesetze verordnen es zwar klar, daß dem Creditori aliud pro alio nicht wieder gegeben werden solle. Allein, es ist wieder von einem alio genere rerum die Rede, und man kan nicht behaupten, daß dem Gläubiger aliud pro alio wieder gegeben werde, wenn an statt 100 Rthl. in alten Louis d'or, 100 Rthl. in alten 8 Ggr. Stücken nach dem Leipziger Fuß geschlagen, oder 100 Rthl. in Ducaten wieder bezahlt werden. Vielmehr habe ich (§. 20.) unwidersprechlich erwiesen, daß alle Münzen, wofern man sie nicht als indvidua beschreibt, oder die Gattung nicht ausdrücklich benennet, idealisch sind. Imgleichen, daß es einerley sey, in welchen Münzsorten man bezahlet werde, wenn sie nur einerley wahren Werth haben, und die Geld-Summe würklich ausmachen. (§. 18. seqq.) Insonderheit aber verordnen die L. 65. §. 1. mit deutlichen Worten: Stipulanti denarios ejusdem quantitatis aureos spondendo obligaberis, inmmaassen die Denarii bekantermaassen von Silber waren. Folglich, wenn bey einem Anlehne oder Wiederkaufs-Contracte die Münzsorte nicht ausdrücklich wieder ausbedungen ist, *so darf* man nicht nothwendig die ausgeliehene Münzsorte wieder hergeben. Ist diese aber bedungen, und der Schuldner kan sie ohne grosse Kosten anschaffen, oder der Gläubiger sein besonders Interesse dabey bescheinigen, so muß das Anlehn allerdings in der nämlichen Münzsorte wieder bezahlt werden, weil es verabredet ist. *L.* 12. §. 3. *de solution.*

§. 59.

Ein Schuldner darf keine schlechtere Münzsorten, oder Münzen im schlechtern Werthe wieder bezahlen, als er empfangen, und ein solcher Contract ist gar nicht glaublich.

Gute Münzen sind diejenigen, welche eine gleiche Benennung oder Stempel, und einen höhern Werth, als andere, haben. Schlechte hingegen sind diejenigen, welche einerley Benennung oder Stempel, und einen geringern Werth, als andere, haben. Ich verstehe hier den wahren äussern Werth, wie ich ihn im vorhergehenden Capitel erklärt habe, und ihr innerer kommt dabey anjetzo in keinen Betracht. Also sind z. E. zu Frankfurt am Mayn die französischen Schild-Louis d'or im J. 1742-48. gleich gut, ja besser, wie englische Guineen, das französische gleich gut, ja besser, als die nach dem Leipziger Fuß geschlagenen deutschen Gulden gewesen, obgleich die goldenen französischen Münzen am innern Gehalte schlechter, als die Englischen, und die silbernen schlechter, als die Deutschen gewesen. Denn man hat für beyderley

Münzsorten ein gleiches Quantum von andern Waaren, und von ungemünztem Silber bekommen können. Hingegen ein 8 Ggr. Stück nach dem Leipziger Fuß ist besser Geld, als ein neues 8 Ggr. Stück vom J. 1760. Denn für jenes konnte man zwey bis dreymal mehr ungemünztes Silber, und andere Waaren bekommen, als für dieses, ja man konnte für 1. altes 2. bis 3. neue ⅓tel Stücke bekommen. Hieraus folget, daß derjenige, wer eine Summe in schlechtem Gelde bezahlt, allerdings weniger bezahlt, als wenn er in gutem Gelde die Zahlung leistete. Dieses darf bey einem Anlehne nicht geschehen, wegen vorangeführter Gesetze. Folglich können gute ausgeliehene Gelder nicht in schlechten wieder bezahlt werden. Ferner folgt daraus unwiedertreiblich, wenn ein Gläubiger sich bedinget, oder dem Schuldner frey anheim stellte, daß er statt der geliehenen guten Münzen andere, welche um 15. oder 20 Procent schlechter sind, ihm wieder bezahlen könnte, so ist dieses einerley, als ob er sich für 100 Rthl. nur 85. oder 80 Rthl. wieder ausbedinget, mithin dem Schuldner 15. oder 20 Rthl. schenkt. Nun ist eine Schenkung unstreitigen Rechten nach nicht glaublich, wenn sie nicht ausdrücklich beschrieben und verabredet ist. Folglich ist es gar nicht glaublich, daß ein Gläubiger laut der Obligation für gute sich mit schlechten Münzen abspeisen lassen wolle, wenn es nicht ohne Irrthum und ganz deutlich in der Obligation niedergeschrieben ist. Man kan hierwider nicht einwenden, 1) der Gläubiger habe vielleicht gekonnt, und geglaubt, die schlechten Münzen eben so hoch, wie die guten, auszubringen. Denn entweder man hat die so genannten schlechten Münzen eben so hoch, wie die guten, ausgeben können oder nicht. Im ersten Falle sind sie in der That nicht schlechter, wenn sie schon am innern Gehalte schlechter sind, wie z. E. die Schild-Louis d'or und Guineen. Hat er sie aber nicht so hoch ausgeben können, so sind sie würklich schlechter, und der Gläubiger hat sich geirret, welcher Irrthum ihm nicht schaden kan, wie ich unten anführen werde. Noch weniger kan 2) der Einwurf statt finden, daß, ob schon die schlechten Münzen nicht überall im Handel und Wandel so hoch, wie die guten, auszubringen gewesen wären, man dennoch andere Gelegenheit gefunden, sie insonderheit in den landesherrlichen Cassen eben so gut und so hoch, wie die guten, auszugeben. Denn die Schreibe-Stuben der gewinnsüchtigen Wechsler und Pächter haben über den Werth des Geldes eine grössere Gewalt, als die Cassen des Landesherrn. Was hilft es dem Handwerksmann, wenn er 10 Rthl. schlecht Geld für 10 Rthl. gut Geld in die Contributions-Casse ausgeben kan, wenn ihm dagegen der trotzige Pächter 30 Rthl. schlecht, statt 10 Rthl. gut Geld, für Brodtkorn abfordert?

Brauchte man nicht lediglich nur 4 Rthl. gut Geld dem Wechsler hinzugeben, um 10 Rthl. schlecht Geld einzuwechseln, weches in die öffenlichen Cassen abgeliefert werden konnte? Wie kan man also behaupten, daß man das schlechte Geld öfters eben so gut, wie das gute, ausbringen können? Es ist ganz contradictorisch, und streitet wider die Begriffe, welche ich im vorhergehenden vom schlechten und guten Gelde beygebracht habe.

Hieraus wird die Meynung des hochberühmten Freyherrn **von Cramer**, in den **Wetzlar. Nebenstund.** Th. 6. St. 4. §. 12. zu erklären seyn, welcher schreibt: " Wenn eine gewisse Gattung Geld in einer Obligation nicht, sondern schlechthin Thaler benannt sind, und der innere Werth des Geldes sich hernach ändert, so sey ein Schuldner in dem Falle weiter nichts, als Courent-Thaler zu bezahlen schuldig. Die *L. 94. D. de solut.* verordne klar, si nummos communes credam, non corpora cogitem, sed quantitatem liberor solvens quantitatem, daß also, wenn ein Schuldner die Quantität, z. E. eben so viel Thaler, als er jemals aufgenommen, wieder giebet, ob er gleich nur courent oder schlechte Thaler bezahlt, von der Schuld los kommt ". Dieser grosse Schriftsteller wird ohne Zweifel hierunter nicht verstanden haben, daß ein Schuldner mit Bezahlung schlechter Thaler los kommen könnte, wenn er gleich vorhin bessere vom höhern Werthe empfangen, und diejenigen, welche er zur Zahlung darbietet, nur eine gleiche Zahl, Benennung und äusseres Gepräge der vorigen Thaler oder andern Münzen hätten; sondern derselbe wird ohne Zweifel voraus gesetzt haben, daß, ob sie wol am innern Gehalt schlechter, dennoch am wahren äussern Werthe nicht ungleich oder schlechter wären. Denn ich habe im §. 33. angeführt, daß eine Quantität Münzen, wenn sie schon einander an der Zahl, Benennung und Stempel gleich sind, dennoch in ihrem wahren äussern Werthe sehr ungleich, mithin 1000 Rthl. so viel als andere 3000 Rthl. seyn können. Folglich würde es keine im *L. 94. D. de solut.* beschriebene gleiche Quantität seyn, wenn man zwar eben so viel, jedoch schlechtere statt der alten bessere bezahlt, es sey dann, daß sie nur am innern Gehalt, und nicht am wahren äussern Werthe schlechter sind, also, daß man die guten für die schlechten ohne Agio einwechseln kan. Es wird demnach sonder Zweifel der Sinn des hochberühmten Verfassers dahin auszudeuten seyn.

§. 60.

§. 60.

Ein Gläubiger darf sich dagegen auch nicht bessere ausbedingen, als er hergeliehen hat.

Denn in diesem Falle würde er sich mehr ausbedingen, als er hergegeben hat. Dieses ist durch die Gesetze ausdrücklich verboten, si decem dedero, ut undecim debeas, putat Proculus amplius, quam decem condici non posse *L.* 11. §. 1. *D. de reb. cred. L.* 17. *de Pact.* Ob zwar wol diese beyden Gesetze ihren Grund in dem spitzfündigen Unterscheide der Römer zwischen dem pacto nudo & non nudo, & pacto contractui in continenti vel ex intervallo adjecto zu haben scheinen, *Noodt de Ed. Praet. de Pact. c.* 12. so ist dennoch im *L.* 99. *D. de solut. L.* 80. *eod. L.* 2. §. 1. *de reb. cred.* ebenfalls klar enthalten, daß der Gläubiger nicht mehr als Tantumdem zu fordern berechtigt sey, wie er ausgeliehen. Da auch bey uns die Zinsen auf 5 Rthl. jährlich fest gesetzet sind, so würde dem Gläubiger durch dergleichen Contracte die Befugniß eingeräumt, dasjenige am Capital jenen Gesetzen zuwider mehr zu nehmen, was er an Zinsen den Reichs-Gesetzen zuwider nicht nehmen dürfte. Hingegen bey einem Deposito oder Commodato, wo jemand sich idem oder alternative tantumdem ausbedingen kan, gehet es an, daß einer schlecht Geld bey jemanden niederlegen oder ihm leihen, sich die nämliche Münzsorte wieder bedingen, zugleich aber, wenn der Aufheber diese Gelder gebrauchen, und sie ihm zu versprochener Zeit nicht wieder geben würde, sich besser Geld wieder ausbedingen kan, weil er etwa solches besser zu gebrauchen Gelegenheit hätte. Denn dieses ist der Natur des Depositi gemäß, und der Aufheber hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er die Gelder gebraucht, ob ihm schon der Gebrauch erlaubt ist. Hingegen wenn das Depositum grössesten Theils die Natur eines Anlehns annimmt, und nicht idem zugleich vorbehalten ist, so hat man darauf Acht zu haben, daß nicht der Gläubiger, um die Gesetze zu hintergehen, unter ei einem scheinbaren Deposito ein würkliches Anlehn masquire. Denn bey einem Anlehne kan in keinem zu erdenkenden Falle die Bedingung einer bessern Münzsorte gerechtfertiget werden.

§. 61.

Einzige Regul, welche nach veränderten Münzsorten bey der Bezahlung zu beobachten ist.

Die Beantwortung der Frage: wie die Zahlung in veränderten Münzen

zen geschehen müsse, ist eine der schwerersten in dem ganzen Umfange der Rechte, sie hat mich genöthigt, das ganze erste Capitel voran zu setzen, damit ich unwankelbare Grundsätze erhielte, worauf deren Beantwortung zu bauen sey. Die mehresten Rechtslehrer unterscheiden hiebey, nach dem Exempel des *Fachinaei* und *Berlichii*, die Veränderungen am innern und äussern Werthe, und bringen bey jeder Unterscheidung wieder so viele neue Unterscheidungen vor, daß man die grösseste Mühe hat, zu unterscheiden, was Recht oder Unrecht sey. Nach meinen Grundsätzen kan in allen und jeden Fällen, das Geld mag am innern oder äussern Werthe, oder an beyden zugleich verändert werden, nur diese einzige Regul statt finden:

> Die Geldsumme, welche man zur Zahlung darbietet, muß eine gleiche bonitatem extrinsecam zur Zeit der Zahlung am gehörigen Orte haben, als diejenige zur Zeit des Contracts oder der Verordnung gehabt, welche man zu zahlen schuldig ist.

Weil ich sowol in dem Begriffe vom äussern Werthe, als auch in der Regul von der gemeinen Meynung abgehe, so erfordert dieselbe nicht allein einen unwiderleglichen Beweis, sondern auch eine deutliche Erklärung und Anzeige wichtiger Ursachen, warum ich nicht vielmehr dem grössesten Haufen hierin gefolget bin. Ich werde solche im nachfolgenden beybringen.

§. 62.

Erklärung der Regul.

Die vorangeführte Regul will so viel sagen:

> Die Geldsumme, welche man zur Zahlung darbietet, muß zur Zeit der Zahlung, vermöge landesherrlicher Verordnungen oder gemeiner Gewohnheit im Handel und Wandel, so viel gelten, als diejenige zur Zeit des Contracts oder Verordnung gegolten hat, welche man schuldig ist.

Ich muß hiebey wiederholen, daß ich unter der bonitate extrinseca denjenigen Werth verstehe, welchen die Landes-Verordnungen, oder der Lauf der Handlung, ihnen beyleget. (§. 25.) Sind nun die Verordnungen, der Geldcours, oder der Stempel einander im Lande zuwider, so verstehe ich denjenigen Werth darunter, welcher von ihnen dem innern Werthe entweder

gleich,

gleich, oder am nächsten kommt. Falls es auswärtige oder nach einem gemeinschaftlichen Reichsfusse nicht ausgeprägte Münzen sind, und dieserwegen keine Verordnung vorhanden, oder der Landesherr aus bewegenden Ursachen von dem Reichsfusse abgegangen ist; so verstehe ich den Courspreis von einem ganzen Jahre im Durchschnitte, (§. 45.) und ich werde unten anzeigen, wie von dem Course der Beweis zu führen sey. Bey dem edictmässigen Preise verstehe ich ebenfals, daß er zu der Zeit der Zahlung ein ganzes Jahr also gedauret habe. Die Edicte, welche insonderheit den auswärtigen Münzen ihren Werth vorschreiben, sind bey vorfallender Münz-Veränderung von ungemein grossem Nutzen, und unumgänglich nothwendig. Denn es können über deren ihren Werth so viele Streitigkeiten entstehen, daß sie nicht anders, als durch dergleichen Verordnungen gehoben werden können. Diese sind entweder allgemein oder besonders. Die besondern sind diejenigen, worin einer jeden Gattung von Münze ihr Werth insbesondere vorgeschrieben ist. Allgemein sind z. E. diejenigen, welche es überhaupt verordnen, daß alle auswärtige oder nach einem Reichsfusse nicht ausgeprägte Münzen blos nach ihren innern Werth ausgegeben werden sollen. Sind diese vorhanden, so ist alsdenn dieser edictmäßige Werth für ihren wahren äussern Werth zu halten, mithin ihr innerer Werth blos deswegen in Betracht zu ziehen, weil er dem äussern gleich ist. Zum Exempel, in den Chur-Braunschweigischen Landen ist der am 26. Januar 1690. beliebte Leipziger Fuß bey der in den letzt vergangenen Jahren anderwärts vorgefallenen grossen Münz-Veränderungen unverändert beybehalten, und die Münzen sind ehe besser, als schlechter ausgeprägt worden. Da nun in dem darüber errichteten Vertrage Art. 2. fest gesetzet ist, daß alle geringhaltige, nach diesem Fusse nicht ausgeprägte Münzen verrufen seyn sollen, dieses auch durch das Edict vom 2. April 1690. und nachfolgende bestätiget, und in diesem Edicte Art. 5. verordnet ist, daß die Capitalia nach dem innern Gehalte der Münzen zur Zeit der Anleihung bezahlt werden sollen; so kan bey den geringhaltigen Münzen kein anderer Courspreis, wodurch sie etwa erhöhet würden, allda in Betracht kommen. Es ist daher in dem neuesten Chur-Braunschweigischen Münzedicte vom 27. April d. J. Art. 1. höchst gerecht verordnet, daß darauf nicht gesehen werden solle. Hingegen wenn in andern Provinzen von dem Leipziger und Reichsfusse abgegangen, und keine besondere Verordnung publicirt ist, oder die eigenen Landes-Münzen über ihren innern Werth zu hoch, und dem Course zuwider erhöhet sind; so ist der Courspreis im Mangel der Verordnungen allerdings zu erwegen. Da ich auf solche Weise den äussern Werth, in

einem ganz andern Verstande nehme, als die mehresten Rechtsgelehrten, so bestehet dennoch der Unterscheid nicht in blossen Worten, und es wird kein blosser Wort-Streit dadurch erreget. Denn die mehresten Rechtsgelehrten und durchgehends alle diejenigen, welche behaupten, daß man die Münzen nicht nach ihren äussern, sondern nach ihren innern Werth bezahlen müsse, verstehen unter dem äussern Werthe nichts anders, als den blossen Stempel-Preis, und alsdenn haben sie in den mehresten Fällen Recht. Nun behaupte ich ebenmäßig, daß auswärtige und nach dem Reichs- oder Conventions-Fusse nicht ausgeprägete Münzen nicht nach ihrem Stempel-Preise zu schätzen sind, und habe (§. 44.) mit mehrern gezeiget, daß dieser bey solchen Münzen für Nichts und für gar keinen Werth zu achten sey. Allein, deswegen behaupte ich nicht, daß sie blos nach ihren innern zu bezahlen wären, sondern nach ihren wahren äussern Werth, nämlich nach demjenigen, welchen ihnen die Verordnung des Landesherrn und der Cours beyleget. Dieser unterscheidet sich öfters in der That von dem innern, und nach selbigen gelten die Münzen öfters mehr oder weniger, als ihr innerer Werth enthält, wovon die französischen goldenen und silbernen Münzen, imgleichen die englischen Guineen und deutschen Gulden in Deutschland selbst einen augenscheinlichen Beweis abgegeben haben.

§. 63.

Erster Beweis der Regul.

Es sind bey jeder Bezahlung allemal zwey Summen zu erwegen, erstlich diejenige, welche man zu bezahlen schuldig ist, zweytens diejenige, welche man zur Bezahlung darbietet. Da niemand mehr oder weniger zahlen darf, als was er zu zahlen schuldig ist, *L. 61. D. de solut. L. 14. de condict. in deb.* so folget unwidertreiblich, daß beyde Summen, nämlich diejenige, welche man schuldig ist, und diejenige, welche man zahlen will, einander gleich seyn müssen. Nun habe im vorhergehenden Capitel (§. 14.) erwiesen, daß die wesentliche Quantität einer Geld-Münze in ihrem äussern Werthe bestehe, und zwey Münzen, oder Geldsummen einander nicht gleich seyn können, wenn sie im äussern Werthe ungleich, und nur am innern Werthe gleich sind, wie z. E. das französische und deutsche Geld. Folglich muß die zahlende Summe der schuldigen am äussern Werthe gleich seyn, und zwar zur Zeit der Zahlung.

§. 64.

§. 64.

Zweyter Beweis der Regul.

Die römischen Gesetze verordnen auf das deutlichste, daß man nicht sowol auf den innern, als vielmehr auf den äussern Werth der Münzen sehen solle. Die *L.* 24. *D. depositi* und *L.* 80. *de solut.* sagen klar: daß man nur tantumdem, nicht idem bezahlen müsse, wenn das idem nicht bedungen ist. Imgleichen ist in der *L.* 2. §. 1. *D. de reb. cred. L.* 1. *pr. de contrah. emt. L.* 19. §. 2. *de condict. indeb.* mit ausdrücklichen Worten enthalten, daß man nicht die species, substantiam, und corpora nummorum, d. i. ihre innere Beschaffenheit und Werth, sondern ihre functionem, quantitatem & summam, d. i. ihren wahren äussern Werth in Erwegung ziehen müsse. Ich habe ferner (§. 15.) unwidersprechlich dargethan, daß man bey Nennung der Münzen nicht ihren innern Werth, sondern den äussern verstehe. Dieses wird durch die *L.* 94. §. 1. *de solut.* in pecunia non corpora cogitat, sed quantitatem, imgleichen durch die *L.* 19. *D. de aur. arg. mundo* bestärkt, darin die pecunia signata von dem auro & argento sive facto sive infecto unterschieden, und das Silber folglich der innere Gehalt unter den Geld-Münzen nicht verstanden werden soll. Denn wenn diese blos nach ihren innern Gehalt geschätzet werden sollten, so würde es einerley seyn, ob man 2 Loth geprägtes oder ungeprägtes Silber hätte, mithin in effectu kein Unterscheid zwischen ihnen zu machen seyn, welcher dennoch vermöge dieses Gesetzes darunter statt finden soll. Uebrigens habe den Einwurf, daß alsdenn die neuen schlechten ⅓tel Stücke so gut, wie die alten zu schätzen wären, schon oft gehoben.

§. 65.

Beantwortung eines Einwurfs hierwider.

Der Herr Professor Schorch in seiner gelehrten Abhandl. *de eo, quod justum est, in redd. mut. monet. mut.* §. VII. vermeint, daß die römischen Münz-Verordnungen auf unsere deutschen sich nicht schickten, weil wir eine ganz andere Münz-Verfassung hätten. Allein, der Unterscheid zwischen den römischen und unsern heutigen Münzen ist nicht gar groß, und bestehet nur in der äussern Benennung und Gepräge. Vielmehr scheint aus dem, was im §. 34. von den verschiedenen Arten der Münzerhöhungen beygebracht habe, als ob die Neuern ihre Münzerhöhungen von den alten Römern erlernet

lernet hätten. Wenn gleich in den Reichs-Conclusis fest gesetzet ist, daß diejenigen Münzen, welche darnach nicht ausgeprägt sind, entweder gar nicht, oder nur nach ihren innern Gehalt gelten sollten, so können dennoch selbige durch neuere Conclusa, Conventionen, oder eine ihnen entgegen gesetzte Observanz aufgehoben werden. Der im J. 1752. von einigen Reichs-Ständen angenommene Münzfuß legt schon den Silbermünzen einen höhern Schlage-Schatz auf, als der Leipziger, der Leipziger einen höhern, als der Zinnaische, der Zinnaische einen höhern, als der Reichsfuß vom J. 1559.

§. 66.

Dritter Beweis der Regul.

Der äussere Werth ist nach meiner Erklärung derjenige, welchen die Edicte des Landesherrn, und der Lauf der Handlung den Münzen beyleget. Unter den Edicten des Landesherrn verstehe ich diejenigen, welche vom ganzen deutschen Reiche und dessen höchsten Oberhaupte publicirt, und *wenn solche* aufgehoben oder nicht eingewilliget sind, die Edicte eines jeden Landesherrn insbesondere. Nun bedarf es keiner weitern Anführung der Gesetze, daß die Gesetze des Landesherrn, wenn den Privatis kein schon erworbenes Recht dadurch genommen wird, ihre Verbindlichkeit haben. Folglich bedarf es keiner weitern Anführung einiger Gesetze, daß die Bonitas extrinseca, welchen selbige vorschreiben, lediglich in Betracht komme. Eben so klar ist es, daß die Consuetudo, wenn sie alle rechtliche Eigenschaften an sich hat, auch die nämliche Kraft eines Gesetzes habe. Nun habe ich §. 45. gezeiget, daß der Courspreis, wenn man ihn von einem oder auch mehrern Jahren im Durchschnitte nimmt, alle diese rechtliche Eigenschaften an sich habe. Folglich müssen die Münzen auch darnach geschätzet werden.

§. 67.

Beantwortung verschiedener Einwürfe.

I. **Einwurf.** Die deutschen Reichs-Gesetze verordneten es bereits, daß die Münzen, insonderheit diejenigen, welche nach dem beliebten Reichsfuß nicht geschlagen sind, blos nach ihrem innern Werth geschätzet werden sollen. Folglich könnten keine andere Gesetze darwider statt finden.

Antwort. Dieser Schluß ist falsch. Es ist sowol der Fall möglich, daß die Reichs-Schlüsse durch eine ihnen entgegen gesetzte Observanz aufgehoben werden können, und jeder Reichsstand nach dem ihm zustehenden Münz-Recht den Werth der Münzen nach eigenem Gutbefinden bestimmen kan, als auch, daß die Reichs-Gesetze ausdrücklich geändert und andere beliebt werden können, wodurch die Münzen würklich erhöhet werden. Ich sage, der Fall ist möglich, ob es gleich, wie ich im §. 37. erwehnt, nicht glaublich ist, daß die deutschen Münzen, ohne daß die Handlung in ganz anderm Flor komme, würklich erhöhet werden können. Dennoch muß eine Regul auch die möglichen Fälle in sich schliessen.

II. Einwurf. Privat-Personen können ein schon erworbenes Recht (Jus quæsitum) haben, daß ihnen die Münzen in einem gewissen Werthe wieder bezahlt werden müssen, welches ihnen der Landesherr durch seine Edicte nicht wieder nehmen kan.

Antwort. Das gehet freylich nicht an. Allein, es wird niemand sein Jus quæsitum genommen, wenn die Münzen würklich erhöhet werden. Ob sie gleich am innern etwas verlohren haben, so wird es dennoch durch eine wahre Bonitatem extrinsecam dergestallt ersetzet, daß sie nicht allein diejenige Münzsorte, welche sie zu fordern haben, ohn Agio, sondern auch ein gleiches Quantum von ungemünztem Silber und anderen Waaren für die erhöheten, so ihnen ausgezahlt werden, bekommen können. Wofern dieses nicht angehet, so sind auch die Münzen nicht würklich erhöhet, folglich ist davon anjetzo die Frage nicht.

III. Einwurf. Bey einer solchen Art von Münzerhöhung setzte ich Fälle voraus, welche gar nicht vorfielen (casus non dabiles). Man habe noch niemals gesehen, daß man für 10 Rthl. in neuen Schwedisch-Pommersche $\frac{1}{3}$tel Stücken, oder alten Brandenburgischen 6 Pf. Stücken, so viel Silber, als für 10 Rthl. in guten deutschen Gulden, oder diese 10 Rthl. in guten Gulden selbst ohne Agio für jene einwechseln können.

Antwort. Wenn dieses noch nie geschehen ist, so haben beyderley Münzsorten auch noch nie eine gleiche Bonitatem extrinsecam gehabt. Münzen, welche einander am innern Werthe so sehr ungleich sind, werden auch in Ewigkeit keine gleiche Bonitatem extrinsecam bekommen, so lange als

das Silber in der Welt höher als das Kupfer geschätzet wird. Allein, daraus folget nicht, daß es auch bey Münzen von anderer Beschaffenheit nicht möglich sey. Wir haben das schon oft angeführte Exempel an auswärtigen, nämlich holländischen und französischen Münzen würklich vor Augen, daß wir ihnen einen höhern äussern Werth wahrhaftig beygeleget haben über unsere eigene Münzen, welche am innern Gehalt besser sind, ob ich schon, wie oft erinnert, nicht glaube, daß die deutschen Münzen über die ausländischen würklich erhöhet werden können bey dem jetzigen Zustand der Handlung.

IV. **Einwurf.** Der Courspreis könne bey den Münzen in keinen Betracht kommen, weil die geringhaltigen Münzen, vermöge des Leipziger Fusses, und der Reichs-Schlüsse, gar keinen Cours haben dürften.

Antwort. In denjenigen Landen, z. E. in den Chur-Braunschweigischen und einigen andern, wo solche beybehalten, und durch wiederholte Verordnungen bestätiget sind, können sie, wie schon erinnert ist, keinen Cours haben. Hingegen an andern Orten, wo solches nicht geschehen ist, *verhält es* sich anders.

V. **Einwurf.** Der Courspreis könne wegen seiner Unbeständigkeit und Ungleichheit niemals die Natur einer rechtlichen Gewohnheit erhalten. Non enim ex momentis temporum, nec ex ea, quæ raro accidat, caritate, pretia conſtituuntur. *L. 63. §. fin. D. ad Leg. Falcid.*

Antwort. Er bekommt sie dadurch, wenn man ihn im Durchschnitte von einem Jahre nimmt, wie er auch in benachbarten Provinzen, oder grossen Handels-Städten gewesen ist.

VI. **Einwurf.** Der Courspreis würde schwer zu erweisen seyn.

Antwort. Diesen wird im folgenden §. abgeholfen.

VII. **Einwurf.** Der Gläubiger müsse befürchten, daß das erhöhete Geld mit der Zeit entwürdiget, und er also Schaden leiden werde, wenn er es binnen solcher Zeit nicht wieder unterbringen könnte.

Antwort. Zu dem Ende ist erforderlich, daß das Geld, nach dem Wiederempfang des Gläubigers seinen Werth wenigstens ein halbes Jahr annoch

noch behalte, wie ich schon erinnert habe, damit er Zeit gewinne, dasselbe in solchem Werthe wiederum zu nützen, wie es der Schuldner hat nutzen können.

VIII. Einwurf. Der Schuldner habe zu befürchten, daß das vom Gläubiger ihm ausgezahlte erhöhete Geld devalviret werde.

Antwort. Auch alsdann, wenn der Schuldner bezahlt hat, muß solches Geld wenigstens ein halbes Jahr darnach seinen edict- und coursmäßigen Preis behalten, widrigenfalls er dem Gläubiger so viel nachzahlen muß, als er daran verlohren hat. Der Herr D. Schmidt hat im a. O. §. 142. sehr wohl dargethan, daß ein Schuldner mit denjenigen Geldern nicht bezahlen könne, welche auf den Sprung stehen abgesetzt zu werden. Nun mache ich mir aber annoch selbst den

IX. Einwurf. Erhöhetes Geld sey allemal der Gefahr einer Devalvation ausgesetzt, und auch in denjenigen Reichen, wo die Münzen würklich erhöhet wären, z. E. in Frankreich wäre det Fall leicht möglich, daß nach dem etwanigen Verfalle seiner Handlung, oder einer neuen beliebten Münz-Verfassung das jetzige Geld, wie ehemals im J. 1725. das vorige, bis auf seinen innern Werth erniedriget werde. Alsdenn, wenn auch gleich dem Gläubiger zum Besten des Schuldners nach der Auszahlung, und dem Schuldner zum Besten des Gläubigers, nach der Wiederbezahlung eine Zeit von einem halben Jahre, oder kürzer oder länger gelassen würde, so sey es dennoch unausbleiblich, daß dem einen oder dem andern diese Zeit einmal fehlen würde, um solche Gelder wieder im erhöheten Preise auszubringen, wie ein jeder einsehen wird, welcher die Sache genau überdenkt. Wenn aber die Gelder blos nach ihren innern Werth geschätzet würden, so sey keine Devalvation zu befürchten, (§. 24.) und dahero billiger, daß die Münzen blos nach ihren innern Werth aus- und wieder bezahlt würden.

Antwort. Das ist wahr, die Besitzer der Münzen stehen allemal besser dabey, wenn sie blos nach ihren innern Werth geschätzet werden. Allein anjetzo ist blos von den Rechten und von dem Schaden des Gläubigers und des Schuldners gegen einander die Frage, welcher dadurch verhütet wird, wenn ihnen vorgedachter maassen eine Zeit von einem halben Jahre gelassen wird, mithin auch vor der Aus- und Wiederbezahlung solche Gelder

ein halbes Jahr wenigstens ihren edict= und coursmäßigen Werth gehabt haben, immaassen ich vorausgesetzt habe, daß man solchen von einem ganzen Jahre im Durchnitte rechnen müsse. Hingegen als Besitzer der Gelder leiden sie freylich allemal Schaden, wenn die erhöheten Münzen devalviret werden, und dieser ist selten unvermeidlich. Obgleich die Unterthanen insgemein eine Zeitlang vor der Devalvation gewarnet werden, daß sie sich solcher Gelder entschlagen sollen, so gehet es dennoch auf keine andere Weise an, als daß ein jeder alle seine Gelder im erhöheten Preise bey den Ausländern anbringe, welches unmöglich ist. Können sie nun solche nicht dabey ausgeben, so verlieren alle diejenigen im Lande so viel, als sie devalviret werden. Jedoch dieses ist unvermeidlich, und solchen Schaden leiden sie als Besitzer und Eigenthümer des Geldes, können ihn aber in Betracht als Gläubiger und Schulner nicht leiden.

X. **Einwurf.** Es ist für die Unterthanen nicht vortheilhaft, wenn die Münzen erhöhet, am wenigsten aber, wenn sie ohne würkliche Erhöhung verschlimmert werden.

Antwort. Das ist auch wahr. Allein, man verwickelt sich hiebey in eine Frage, welche hieher eigentlich nicht gehört, nämlich ob der Landesherr wohl thue, wenn er die Münzen erhöhet? Denn hier ist lediglich die Frage: wenn es geschehen ist, was alsdenn den Rechten gemäß sey. Jene gehört ad legislatoriam potestatem, und diese ad rem judiciariam, welche jetzo nur lediglich zu erwegen ist. Um aber nur kurz die Sache zu berühren, so ist gewiß, daß die Unterthanen auch von der wahren Münzerhöhung zwar keinen Vortheil, jedoch auch keinen Schaden haben, so lange die würkliche Erhöhung dauret, hingegen unvermeidlichen Schaden leiden, so bald sie aufhöret, und die Münzen devalviret werden. Sie haben keinen Vortheil davon, denn ob sie schon ihr Geld bey den Ausländern im erhöheten Werthe ausgeben können, so haben sie solches dennoch schon vorher im erhöheten Werthe angenommen, und sie geniessen denjenigen Gewinn nicht, welchen die Münz=Städte der Republic davon ziehen. Sie haben aber auch keinen Schaden dabey: denn was verlieren sie dadurch, ob ihre Münzen $\frac{3}{4}$. oder 1. ganzes Loth Silber wiegen, wenn sie würklich 1. ganzes Loth gemünztes oder ungemünztes Silber von den Ausländern dafür bekommen können? Hingegen ist ihr Verlust unvermeidlich, wie schon vorher angeführt ist, wenn selbige entweder vom Landesherrn selbst, oder bey den Ausländern durch den Verfall ihrer

ihrer Handlung entwürdiget werden. Dieses ist von der würklichen Erhöhung lediglich zu verstehen, dergleichen in Deutschland schwerlich zu bewerkstelligen seyn wird. Wenn aber die Münzen ohne Erhöhung verschlimmert, mithin nur scheinbar erhöhet werden; so leidet das Land unersetzlichen Schaden, wenn dessen gute Münzen für schlechtere aus dem Lande kommen, und wenn auch dieses verhütet, und vielmehr auswärtige bessere Münzen, oder Waaren für die einländischen schlechtere in das Land herein geschaft werden, so dauret dennoch dieses nicht lange, und es entstehet dadurch nur eine allgemeine Verwirrung, indem einige von den Unterthanen, wenn der Waarenpreis steiget, von der vorigen Tax-Ordnung abgehen, andere aber dabey bleiben müssen. Der Herr Geheime Finanzrath Graumann hat in seinen Briefen vom Gelde behauptet, daß die Franzosen durch ihre würklich erhöheten Gelder von den Ausländern sehr viel gewonnen. Hingegen die französischen Schriftsteller *Du Tot* und *von Forbonnois* behaupten, daß sie dabey verlohren. Billig müßte man diesen letztern mehr, als dem erstern glauben, wenn nicht die Amsterdammer und Frankfurter Cours-Zettul offenbar bewiesen, und sonst auch bekannt wäre, daß die französischen Münzen bey den Ausländern im erhöheten Werthe angenommen werden. Die jezt erwehnten französischen Schriftsteller handeln aber eigentlich nur von der blossen Verschlimmerung, und nicht von der würklichen Erhöhung der Münzen, und scheinen nur den Fall für Augen gehabt zu haben, wenn ihre Münzen noch mehr, wie seit dem J. 1725. geschehen ist, verschlimmert würden, bey welcher übermäßigen Verschlimmerung sie nicht würklich erhöhet werden könnten. Denn sie setzen dabey zum Grunde, daß der Waarenpreis steige, und hieraus ziehen sie alle übrigen Folgen, welche ganz richtig sind. Jedoch bey einer würklichen Erhöhung steiget der Waarenpreis nicht, und so bald er steiget, so fällt die würkliche Münzerhöhung weg, wie schon öfters angezeiget. Hingegen wenn auch schon die würkliche Münzerhöhung den Unterthanen nicht schädlich ist, so ist sie dennoch ihnen auch nicht vortheilhaft. Denn ob gleich Graumann im a. O. solches ganz generaliter von den Franzosen und Holländern behauptet hat, so ist es dennoch nur in solchem Betracht richtig, wenn man die Cassen des Königs und der Republic mit zu dem Gelde der Unterthanen rechnet, und beydes für eine Masse, welche im Lande befindlich ist, ansiehet, mithin jährlich eine grosse Summe bey den Ausländern im erhöheten Werthe ausgegeben, hingegen die ausländischen Münzen im niedrigern Werthe nur nach ihrem innern Werthe angenommen werden. Alsdenn wird so viel dabey gewonnen, wie die Münzen erhöhet sind. Jedoch dieses kan nur so lange dauren, als

ihr Handel blühet, und so lange es auch währet, so hat dennoch kein Privatus, sondern die Cassen der Republic Vortheil davon. Also verhält es sich mit dieser Sache, wenn man sie ohne Nebenabsichten und Eigennutz erweget, und ich habe es nicht vermeiden können, solche anjetzo kürzlich zu berühren, welche eine weit tiefere Beurtheilung, nach dem Zustande des Landes, der Handlung, und der auswärtigen Münzen erfordert, mithin lediglich der Weisheit der Regenten anheim zu stellen ist.

§. 68.

Erste Widerlegung derjenigen Meynung, daß das Geld blos nach seinem innern Werthe zu schätzen sey.

Unstreitig kommt dem Kayser, dem ganzen Reiche, und jedem Landesherrn das Münzrecht zu, vermöge dessen sie den Werth der Münzen, also, wie es für das Land vortheilhaft erachtet wird, bestimmen können. Wenn man nun aber behauptet, daß das Geld blos nach seinem innern *Werthe* angenommen, und ausgegeben werden müsse, so schränket man dieses *Münzrecht* ein. Man räumet dem Landesherrn über das Geld keine grössere Macht ein, als den Goldschmieden, und jedem andern über ihr eingeschmolzenes Bruchsilber, und diejenigen, welche den äussern Werth, blos für ein Zeichen des innern angesehen wissen wollen, gestehen dem Landesherrn nur das Recht zu, den Werth der Münzen bezeichnen, nicht aber bestimmen zu dürfen. Denn wenn man Geld nur nach seinen innern Werth schätzet, so schätzet man es nicht höher, als das Gold oder Silber, woraus es bestehet. Folglich können 100 Rthl. in Silber-Münze keinen höhern Werth haben, als der Klump Silber, wenn man sie zusammen schmelzet, mithin der Münzherr seine Münzen nicht höher ausbringen, als der Goldschmidt seine schlechteste Arbeit. Die Münzbediente würden nichts anders, als landesherrliche Goldschmiede *seyn*, welche die von ihnen polirte silbernen Platten nur bezeichnen dürfen, wie schwer und wie fein sie sind. Niemals aber würde der Kayser selbst, und die Reichs-Versammlung, noch auch ein Landesherr den Münzen einen höhern Werth beylegen können, wenn sie auch im gemeinen Course erhöhet würden, und niemals würde ein Landesherr auswärtige schlechte Münzen gänzlich verrufen können. Denn was dieses letztere anlanget, so heisset Münzen verruffen nichts anders, als ihnen den Werth gänzlich benehmen, und sie verbieten. Nun aber haben die Münzen, sie mögen so schlecht seyn, als sie immer wollen, dennoch allemal einen Werth, wenn man blos auf ihren innern Werth sehen.

sehen will, wofern sie nur von Metall sind. Folglich müßten sie wenigstens diesen behalten, und könnten also nicht ganz und gar verrufen oder verboten werden. Eben so verhält es sich mit der Münzerhöhung, wenn der Cours damit übereinstimmt, und man hat auch in Deutschland in ältern Zeiten verschiedene Exempel davon. Z. E. in den hannöverschen Landen ist vermöge des Edicts vom 2. April 1690. fest gesetzet, " daß die Capitalia nach " dem Werth und Gehalt, worin die Münzen zur Zeit der Ausleihung gewe" sen, bezahlet, und das nach dem innerlichen Werthe der ausgeliehenen " Gelder gebührende Aufgeld darauf gegeben werden solle ". Hievon ist jedoch vermöge des bald darauf erfolgten Münzedicts von 7. ejusd. mit den 6 Mgr. Stücken aus bewegenden Ursachen eine Ausnahme gemacht. Obgleich in diesen die feine Mark zu 10⅔ Rthl. ausgebracht ist, vermöge der Verordnung vom 21. Januar 1675. und vom 27. Januar 1690. hingegen die seit dem Februar 1690. geschlagenen 6 Mgr. Stücke nach dem Leipziger Fuß die Mark zu 12 Rthl. ausgemünzt sind, mithin die ältern am innern Gehalte besser, als diese, sind; so wurde dennoch vermöge vorgedachten Edicts vom 7. April 1690 verordnet, daß diese eben so viel, und jene nicht höher gelten sollten. Folglich wurden diese aus bewegenden Ursachen erhöhet. Dahero wenn man schlechterdings behaupten will, daß alle Münzen blos nach ihren innern Werth gelten müßten, so hätte diese Verordnung für nichts geachtet werden müssen. Dergleichen Exempel findet man in andern Provinzen noch mehrere in ältern und neuern Zeiten.

Es ist demnach ein Extremum in Münz-Sachen, wenn man schlechterdings behauptet, daß alles Geld blos nach seinem innern Gehalte bezahlt und geschätzet werden müßte, wodurch sogar die Macht des ganzen Reichs und dessen höchsten Oberhaupts über die Münzen in der That zernichtet wird. Hingegen das andere Extremum hiebey ist dieses, wenn man ebenmäßig schlechterdings behaupten wollte, daß die Münzherren blos nach ihrem Willkühr den Werth der Münzen bestimmen könnten. Denn ich habe im vorhergehenden Capitel gezeiget, daß es so unmöglich sey, als unmöglich es ist, dem Kupfer einen gleichen Werth, wie dem Silber, beyzulegen. Diese beyden Extrema kan man auf keine andere Weise vermeiden, als wenn man den gemeinen Courspreis voraus angeführter maassen, hiebey in Betracht ziehet. Der Herr D. Schmidt, welcher sonst einer entgegen gesetzten Meynung ist, jedoch bey dieser Materie die Billigkeit zum Augenmerk gehabt hat, giebt an verschiedenen Orten in seiner oftbelobten Abhandlung §. 190. seqq. §. 143. seqq.

§. 217.

§. 217. zum Grunde seiner Entscheidung an, daß wegen des Waarenpreises mit dem Gelde viel oder wenig auszurichten gewesen. Das ist in der That so viel, als auf den gemeinen Cours oder gemeinen äussern Werth des Geldes Rücksicht nehmen, und wenn solches blos nach seinen innern Werth bezahlt werden soll, so ist die Untersuchung der Frage unnöthig, ob eine Schuld mit denjenigen Geldern bezahlt werden könne, welche auf den Sprung stehen, abgeschlagen zu werden. Denn der innere Werth kan niemals abgeschlagen werden, und man wird auf solche Weise im Gegensatze zugeben müssen, daß mit denjenigen Geldern allerdings bezahlt werden könne, welche nicht auf den Sprung stehen, abgeschlagen zu werden. Das ist, welche eine geraume Zeit annoch ihren höhern äussern gemeinen Werth behalten, wie ich anjetzo behaupte. Ueberhaupt aber ist es an sich billig und Recht, daß der gemeine öffentliche Werth, oder Courspreis ebenmäßig hiebey in Betracht komme. Denn so bald der Unterthan die vom Landesherrn geprägte Münze empfängt, so bald wird sie eine Res sua, und gehört nicht mehr dem Münzherrn zu. Er ist also befugt, ihr tanquam rei suæ in gewissem *Betracht* einen Preis selbst zu setzen, andern ohne Schaden. (§. 3.) Er *kan*, wenn er will, sie behalten, wenn er sie nicht höher, als edictmäßig, ausgeben darf, und versuchen, ob er sie auswärts, oder zu einer andern Zeit im Lande seinem Mitunterthan ohne Schaden höher ausbringen kan. Es stehet ihm ebenfalls frey, sie niedriger, als edictmäßig, und doppelt für einfach, wenn er will, auszugeben. Dieses kan ihm unmöglich gewehret werden, und es ist an sich selbst contradictorisch, wenn man die Münzen nicht nach demjenigen Werthe schätzen wollte, welchen ihnen jedermann im Handel und Wandel beyleget. Hierin aber bestehet der Courspreis, und wenn solcher mit den Landesedicten in der Erhöhung übereinstimmt, nämlich also, daß der Waarenpreis nicht gesteigert ist, so würde es widerrechtlich seyn, wenn sie ein oder anderer Privatus nur nach ihren innern Werth annehmen wollte. Aus dieser Ursache ist in dem Chur-Sächsischen Münzedicte vom 18. Jun. Anno 1763. auf den Geldcours zu Leipzig vorzügliche Rücksicht genommen.

§. 69.

Zweyte Widerlegung derselbigen Meynung durch Exempel, wenn die Münzen verändert und erhöhet sind.

Gesetzt, es hätte jemand in den hannöverschen Landen im May Anno 1690. an einem andern 100 Rthl. in alten, vor selbigen 1690. Jahre geschlagenen

genen 6 Mgr. Stücken ausgeliehen. Der Schuldner bezahlte im J. 1692. solche 100 Rthl. mit neuen 6 Mgr. Stücken von selbigem Jahre, hätte wol der Gläubiger damit gehört werden dürfen, wenn er vorgewandt hätte, daß diese neuen 6 Mgr. Stücke so viel nicht, als die alten am innern Werthe enthielten? Nein, sondern das Münzedict vom 7. April 1690. setzte beyde auf einen gleichen Werth. Eben so unbillig würde es seyn, wenn jemand einen im J. 1575. verschriebenen und geprägeten Thaler im J. 1727. nur nach seinem innern Gehalte mit 1 Rthl. 20 Albus Cölnisch hätte bezahlen wollen, da er dennoch im Wechsel-Cours und unter Kaufleuten im selbigen 1727ten Jahre, laut des in *Ludolf. P. II. Obs.* 211. befindlichen Attestati eines Münz-Wardeins 1 Rthl. 26 Albus gegolten. Man konnte also ein Stück Silber, 1 Rthl. 26 Albus werth, dafür kaufen, und hat dennoch am innern Werth nur 1 Rthl. 20 Albus enthalten. Folglich da der Thaler und das Stück Silber einerley Werth hatten; so fasset es eine Contradiction in sich, daß man ihm solchen nicht belassen, sondern diesen Thaler um 6 Albus weniger, und nur nach seinem innern Gehalte schätzen wollte. Wenn diese Exempel zu alt scheinen, so kan man sich folgende neuere davon vorstellen: laut der Graumannischen Briefe vom Gelde Th. 2. Cap. 3. haben die deutschen guten Gulden zu Frankfurt am Mayn vom Jahre 1742. bis 1748. um 12 Procent weniger, ja noch niedriger gegolten, als das französische Silber-Geld in Vergleichung ihres beyderseitigen innern Werthes. Gesetzt nun, es habe jemand 100 Rthl. in guten deutschen Gulden zu solcher Zeit von einem andern geliehen, so würde er von der Schuld befreyet worden seyn, wenn er 100 Rthl. in neuem Franz-Gelde dafür bezahlen wollen, und der Vorwand, daß diese 100 Rthl. so viel nicht am innern Werthe enthielten, als jene, fällt weg, weil die gleiche Münzsorte nicht verabredet ist, und mit diesen letzten gleich viel erhandelt werden konnte, mithin beydes Geld einander am Werthe gleich war.

§. 70.

Dritte Widerlegung der gegenseitigen Meynung, im Fall die Münzen entwürdiget sind.

Gesetzt hingegen, er habe im J. 1742. zu Frankfurt 112 Rthl. französisch Geld erborgt. Diese wurden im J. 1749. bis auf ihren innern Werth zu 100 Rthl. entwürdiget, der Schuldner hätte sie also bis dahin im erhöheten Werthe nutzen können, wollte sie aber nunmehr im niedrigern, und zwar

wol die nämliche Zahl und Sorte von Münzen, jedoch statt 112 Rthl. nach ihrer vorigen Erhöhung, anjezo nur 100 Rthl. ihrer Devalvation gemäß, wieder geben, so würde er damit nicht gehört werden dürfen, wenn er vorwenden wollte, daß er in gleicher Münzsorte bezahle, und diese bis auf 100 Rthl. entwürdigten Münzen so viel, und nicht weniger am innern Gehalte, als die empfangenen 112 Rthl. enthielten, und wenn Creditor die Münzen stückweise, wie der Herr Professor Schorch im a. O. §. 17. zählen wollte, die nämliche Zahl seyn würde. Denn es ist offenbar, daß der Schuldner weniger, als er empfangen, & deteriorem rem, quæ ex eodem genere est, der *L.* 3. *D. de reb. cred.* zuwider seinem Gläubiger aufdringen will, und der Gläubiger hiebey Schaden leide, welchen er vermöge der von *Hotomann qu. illustr.* 15. wieder hergestellten *L.* 99. *D. de solut.* zu ertragen nicht schuldig ist. Ob sie schon zur Zeit der Zahlung so viel am innern Werthe annoch, wie vorhin, enthalten, so haben sie dennoch ein Minus am äussern, welches der Schuldner ersetzen muß. Dieses hat *S. de Cocceji J. C. C. Lib.* 46. *Tit.* 3. *qu.* 5. und *Leyser T.* 7. *sp.* 529. *m.* 18. nebst einigen andern Rechtsgelehrten sehr wohl eingesehen. Was nun im Fall der Erniedrigung Recht ist, das ist entgegen gesetzter Weise im Erhöhungs-Falle nicht Unrecht, und wenn die Münzen im Falle der Devalvation ein Minus haben, welches der Schuldner dem Gläubiger vergüten muß, so müssen nothwendig die erhöheten Münzen ein Plus haben, welches der Schuldner im entgegen gesetzten Falle ihm abziehen kan, wie ich im vorhergehenden §. angeführt habe. Folglich wer die Billigkeit der Vergütung devalvirter Münzen erkennet, derselbe muß auch die Billigkeit des Abzugs an erhöheten Münzen eingestehen. In beyden Fällen, welche ich in diesem und vorhergehenden §. vorgetragen, ist, wie ich schon öfters erinnert, keine scheinbare, sondern eine würkliche Erhöhung der Münzen zu verstehen, vermöge der man für die erhöheten so viel erhandeln kan, als für die andern. Hierauf, weil man nämlich die erhöheten so gut, wie die andern, gebrauchen, und eben das, wie mit andern erhandeln kan, hat *Leyser* im a. O. und der Herr D. Schmidt im a. O. die Entscheidung gegründet. Dieser Grund aber findet auch bey dem im vorhergehenden §. berührten Falle Plaz, und darin bestehet eigentlich der Cours-Preis, folglich wird auch einerley Entscheidung dabey zu machen seyn. Jedoch ist folgendes annoch zu bemerken, damit man alle Verwirrung hiebey vermeide. Wenn die Münzen nur verschlimmert, und nicht würklich, sondern nur scheinbar erhöhet sind, so können sie nicht würklich, sondern nur scheinbar devalviret werden. Denn solche sind nie über ihren innern Werth gestiegen,

und

und können also auch nicht bis auf selbigen herunter fallen. Es wird also nicht ihr wahrer äusserer Werth, sondern nur ihr Stempelpreis durch das Edict devalviret. Z. E. wenn man schon eine geraume Zeit her 1. altes $\frac{1}{3}$tel Stück mit 2. neuen $\frac{1}{3}$tel Stücken einwechseln, und was man mit 1. alten $\frac{1}{3}$tel Stück oder mit einem alten Louis d'or einkaufen kan, solches resp. mit 2. neuen $\frac{1}{3}$tel Stücken, oder mit 9. oder 15 Rthl. schlecht Geld bezahlen müssen, darauf aber die neuen $\frac{1}{3}$ Stücke zu $\frac{1}{6}$. oder 4 Ggr. öffentlich herunter gesetzet werden, so kan man eigentlich nicht sagen, daß die neuen Münzen allererst durch das Edict devalviret wären. Denn sie haben schon vorher in der That nicht mehr gegolten, und durch das Edict nur ihren Werth zu überaus grossem Vortheil der Unterthanen bestätigt behalten, welchen sie schon vorher also gehabt haben. Folglich ist dieser Fall, wenn blos der Stempelpreis erniedriget wird, nicht derjenige, wovon ich in diesem §. gehandelt habe, sondern es ist derjenige, welchen die mehresten Rechtslehrer verstehen, wenn sie von der Devalvation des äussern Werthes schreiben. Nur dieses muß ich annoch erinnern, daß man ebenmäßig mit dem Herrn D. Schmidt, und andern Rechtslehrern nicht eigentlich sagen könne, daß durch scheinbar erhöhete und blos verschlimmerte Münzen der Waarenpreis gestiegen sey. Er kan niemals bey erhöhetem wahren äussern Werthe, sondern nur in Betracht des Stempel-Preises steigen. Man betrachte nur den Handel mit den verschlimmerten Münzen in den kurz vergangenen Zeiten. Es ist wahr, man mußte im Jahr 1762. für diejenige Waare, welche man sonst mit 5 Rthl. alt Geld einkaufen konnte, 9. oder auch 14 Rthl. in neuer schlechter Münze geben. Allein, hatte man nicht die Wahl, 1. alten Louis d'or statt deren dafür zu geben? Wie kan man nun sagen, daß die Waare theurer geworden sey? war es nicht vielmehr der nämliche Preis? Nur die neuen Münzen wurden erniedriget, und der Thaler zu einem halben oder zu $\frac{1}{3}$tel Thaler in solchen Münzen herunter gesetzet. Folglich ist bey einer scheinbaren Münzerhöhung die Theurung auch nur scheinbar, und erstrecket sich blos auf den Stempel-Preis. Viele Schriftsteller und sogar auch der Herr von *Forbonnois* in den Elem. du commerce P. 2. ch. 9. sehen die Theurung aller Sachen für eine unausbleibliche Folge und Würkung des schlechten Geldes an. Allein, man vermischt die Ursache mit der Würkung, und wenn man die Sache in ihrer wahren Beschaffenheit betrachtet, so wird man mir ganz ohnfehlbar Beyfall geben, daß nicht die Theurung eine Würkung des schlechten Geldes, sondern das schlechte Geld ursprünglich eine Würkung der Theurung sey. Denn die Verschlimmerung des Geldes hat hauptsächlich aus den Kriegen ihren Ursprung, (§. 34.)

L 2 wenn

wenn die Einkünfte des Staats nicht zureichend gewesen sind, die Ausgaben im Kriege zu bestreiten. Das ist so viel gesagt: die Erfordernisse im Kriege sind zu theuer, als daß sie mit dem Gelde, so im Lande oder in den Cassen befindlich ist, bezahlt oder angeschaft werden könnten. Man hat also versucht, dieses Geld im Werthe zu erhöhen, um damit die Erfordernisse bezahlen zu können. Anfänglich gelingt es, wenn die Beschaffenheit des Geldes nicht bekannt genug ist, hernach aber muß man von dem erhöheten Gelde so viel mehr dafür ausgeben, als es erhöhet ist. Folglich wird dieses Geld im Werthe erniedriget, die Sachen bekommen ihren vorigen Preis wieder, und jenes Mittel ist vergeblich. Das schlechte Geld ist also aus der Theurung, und die Theurung aus dem Kriege entsprungen. Man betrachte ferner den Zustand der mit Kriege überzogenen Länder, man setze das schlechte Geld bey Seite, und rechne nur nach alten Louis d'ors. Schon in diesen Louis d'or waren alle Sachen theurer. 1) Für den Himten Korn mußte man 3. ja 4. mal mehr in altem Gelde geben, als vorhin, wenn man schon nicht in schlechter Münzen bezahlen wollte. Die Ursache des theuren Kornpreises im Kriege ist leicht begreiflich, und dieser schon allein ziehet eine allgemeine Theurung der einländischen Victualien und Handarbeiten ohne Ausnahme unausbleiblich nach sich. 2) Die Victualien selbst, ohne Rücksicht auf den Kornpreis, wurden an und vor sich selbst im Kriege theuer, folglich mußte auch der Preis der Handarbeiten steigen. 3) Auch diese Handarbeiten, ohne Rücksicht auf den Kornpreis und der Victualien, mußten wegen Mangels der Arbeitsleute theurer werden. Also ist diese Theurung hauptsächlich durch den Krieg, und nicht, wie einige Schriftsteller meinen, durch das schlechte Geld entstanden. Ist nun die Theurung einmal eingerissen, so hält es überaus schwer, solcher wiederum zu steuren, wie in den Elemens du commerce l. c. sehr wohl angemerkt ist. Man ersiehet es in Deutschland, daß nach der Korn-Theurung im kalten Winter im J. 1740. welche ganz allgemein war, niemals die Sachen ihren alten Preis wieder bekommen haben, den sie vorher hatten. Die Verschlimmerung des Geldes aber verursacht alsdenn eine Armuth und Theurung, wenn das gute Geld für schlechtes aus dem Lande geschlept, und kein bessers für schlechtes herein geführt ist, überhaupt aber entstehet eine ungeheure und allgemeine Verwirrung unter den Unterthanen dadurch. Selbst der Münzherr leidet zuletzt Schaden dabey, wenn die Auswärtigen den Zusatz von Kupfer, und die Kosten des Gepräges nicht erstatten wollen, sondern dieses Geld in solchen Miscredit kommt, daß es nicht anders, als unter seinen innern Werth ausgegeben werden kan.

§. 71.

§. 71.

Erweiterung der Regul.

Diejenigen Rechtsgelehrten, welche das Geld blos nach seinen innern Werth geschätzet wissen wollen, müssen eine Menge von Distinctionen, worin sie sich oft selbst verwirren, beybringen, wenn sie nicht wider die Billigkeit offenbar anstossen wollen. Alle dergleichen Distinctions sind bey der vorangeführten Regul unnöthig. Insonderheit fällt die Untersuchung derjenigen Fragen weg, ob und wenn eine Schuld mit solchem Gelde bezahlt werden könne, welches auf dem Sprung stehet, abgesetzet zu werden. Denn weil bey dessen wahren Werthe, das ist, bey dem edict- und coursmäßigen Preise vorausgesetzet ist, daß er wenigstens ein Jahr, mithin ein halbes Jahr vor und nach der Auszahlung also gedauret habe, so kan solche Frage nicht mehr dabey entstehen, so wenig als darüber, daß sie aus Versehen dafür angenommen wären. Es geschiehet sehr häufig, daß die Leute fremdes neues schlechtes Geld für gutes blos aus Irrthum annehmen, in der Meynung, daß es so viel, wie sein Stempel anzeiget, gelten müßte. Nichts ist billiger, als daß diesen Leuten geholfen werde. Allein, es entstehet dennoch eine Schwürigkeit dabey. Soll der Annehmer, wie sonst billig, sein Versehen erweisen, so wird wegen der Last und Schwürigkeiten des Beweises, ihm diese zugedachte Hülfe nicht zu statten kommen können. Soll er aber es nicht beweisen dürfen, so wird ein jeder sagen, daß er sich versehen habe, und die angenommenen Gelder ein Paar Jahr nutzen, hernach aber, wenn sie devalvirt werden, vorwenden, daß er sich wegen ihres innern Werthes geirret hätte. Nimt man hingegen zum Grunde, daß das Geld in seinem Werthe, wofür es angenommen ist, wenigstens ein halbes Jahr nach der Auszahlung dauren müsse, so kan niemand sich hiebey mit dem Irrthum entschuldigen, und wenn das Geld solchen Werth kein halbes Jahr hindurch wenigstens behalten hat, so ist die Auszahlung schon an sich selbst nicht gültig. Uebrigens passet die Regul auf alle nur zu erdenkende Fälle, ohne einige Einschränkung und Ausnahme.

§. 72.

Wer den Beweis von der Bonitate extrinseca führen, und wie er geführet werden müsse.

Es fällt alsobald in die Augen, daß derjenige den Beweis davon führen müsse, welcher sich darauf gründet, oder solches behauptet. Allein, wie er

zu führen sey, ist weit schwerer anzugeben. Sind Münzedicte und Cours-Zettul im Lande vorhanden, so hat es keine Schwürigkeit. Mangeln sie aber, oder schweigen sie von der streitigen Münzsorte, so werden die Cours-Zettul der nächsten grossen Handels-Städte zur Richtschnur dienen müssen. Sind auch diese nicht vorhanden, oder sind die Münzedicte und solche auswärtige Cours-Zettul einander dergestalt zuwider, daß die Münzen durch jene erhöhet, und durch diese erniedriget werden, so bleibt den streitigen Partheyen nichts übrig, als mit Attestaten der Kaufmannschaften, oder grossen Fabriquen zu beweisen, wie viel von der streitigen Münzsorte auf eine alte im Werthe unveränderte Münze gegangen, oder wie viel man davon für ungemünztes Silber ausgeben müssen. Bleibt demohngeachtet die Sache annoch zweifelhaft, so wird ihr innerer Werth, welchen ein Münzwardein leicht angeben kan, lediglich in Betracht zu ziehen seyn, weil es zu vermuthen ist, daß der äussere Werth den innern nicht hoch werde überstiegen haben.

§. 73.

Von denjenigen Contracten, darin die Partheyen, auf den Fall einer zukünftigen Veränderung der Münzen, ihren Werth oder Zahl selbst bestimmt haben.

Es fällt in den schlechten Münz-Zeiten sehr häufig vor, daß die Contrahenten auf den Fall einer zukünftigen Münz-Veränderung sich selbst vorsehen wollen, und entweder den Werth oder die Zahl und Summe der zu bezahlenden Münzen beschrieben haben. Alsdenn dienet lediglich und allein der Contract zur Entscheidung aller darüber entstandenen Streitigkeiten, wofern nicht der eine mit des andern seinen Schaden einen unerlaubten Gewinn suchen wollen. Voluntates enim legitime contrahentium omnimodo conservandae sunt. *L. 6. C. Pro socio.* Daher wird in allen diesen Fällen erstlich auf den Sinn der contrahirenden Theile, und zweytens darauf zu sehen seyn, ob der eine über den andern einen unbilligen Vortheil zu erschnappen gesucht habe. *L. 15. D. de reg. jur.*

Es contrahiren zwey Personen im J. 1760. auf 100 Rthl. beschriebener schlechter Münze, welche jährlich im J. 1761. 62. 63. und 64. auszuzahlen sind. Dabey ist in dem Vertrage fest gesetzet, wenn diese Münzsorte in diesen 4 Jahren schlechter ausgeprägt werden würde, daß alsdenn der Schuldner 5 Procent mehr, und wenn sie verbessert werden würde, 5 Procent weniger an den Gläubiger auszahlen sollte. Dieser Vertrag fasset nichts un-

unbilliges in sich, Schaden und Vortheil ist an beyden Seiten gegen einander genau abgemessen, und weder der Gläubiger noch der Schuldner konnte es vorher sehen, auf welche Art die benannte Münzsorte verändert werden würde. Daher, wenn sie auch schon im J. 1761. um 20 Procent schlechter oder besser ausgeprägt worden wäre; so würde dennoch der Schuldner im ersten Falle nicht mehr, und im letzten nicht weniger, als 5 Procent haben zahlen müssen. Man erwege aber nun auch folgenden Fall: Es contrahiren zwey Personen auf eine ähnliche Art im J. 1759. auf 100 Rthl. schlechter und beschriebener Münzsorte, welche in den J. 1760. 61. 62. 63. und 64. zu bezahlen sind. Dabey ist zwar auch bedungen, wenn diese Münze schlechter ausgepräget werden würde, daß alsdenn der Schuldner 5 Procent mehr an den Gläubiger zahlen sollte. Jedoch der Fall einer Münz-Verbesserung ist darin mit Stillschweigen übergangen, und nicht beschrieben, ob er auch alsdenn 5 Procent weniger geben sollte. Die Münze wird binnen dieser Zeit nicht schlechter ausgeprägt, sondern im J. 1763. um 20 Procent verbessert. Es entstehet demnach die Frage: ob nicht der Schuldner dem ohngeachtet nur 5 Procent weniger zahlen dürfe? Nun scheint es zwar, daß dem Schuldner solches gar nicht aufgebürdet werden dürfte. Denn 1) der hierüber errichtete Contract scheint stricte auszulegen, und auf keine andere Fälle, als welcher darin beschrieben ist, mithin auf keine Verbesserung der Münzen auszudeuten zu seyn. Quicquid enim adstringendæ obligationis est, id nisi palam verbis exprimitur, omissum intelligendum est. *L.* 99. *de verb. oblig.* 2) Wenn der Schuldner anjezo, da die Münze um 20 Procent verbessert ist, nur 5 Procent weniger geben sollte; so würde es der von mir §. 62. angeführten Regul zuwider, und in der That so viel seyn, als ob der Gläubiger dieselbe nicht in denjenigen Werth, wofür sie ausgepräget, oder worauf die vorige durch Landes-Edicte reducirt ist, annehmen dürfte, dergleichen Ausdeutungen niemals Platz finden. *L.* 19. *D. de legib.* Vielmehr scheint es 3) billiger zu seyn, daß in diesem Falle für die geringste Schuld gesprochen würde. *L.* 9. *D. de reg. jur.*

Jedoch 1) da der Sinn der Contrahenten hiebey vorzüglich erwogen werden muß, so ist nichts gewissers, als daß sie den Fall, wenn die Münze verbessert werden würde, würklich dabey entgegen gesetzter Weise verstanden, und nur deswegen nicht ausdrücklich mit benannt haben, weil man selbige binnen solcher Zeit nicht vermuthet hat. Denn es findet hier die Regul statt: in re contraria contrarium pactum esse intelligitur *arg. L.* 22. *de legib. L.* 1.

pr.

pr. de off. ej. cui mand. und es billig, quomodo augetur, ubi amplius est in bonorum possessione, sic, & ubi minus est deducitur. *L. fin.* §. *fin. de legat. III.* 2) Der Fall hätte entstehen können, daß die beschriebene Münzsorte schon im J. 1760. um 20 Procent verschlimmert worden wäre, und also bis ins J. 1764. gedauret hätte. Alsdenn hätte der Schuldner dennoch nur 5. und keine 20 Procent mehr zahlen dürfen, weil der Gläubiger es also gewollt und contrahirt hat. Est enim lex eorum voluntas. *Nov.* 22. *c.* 2. *in pr.* mithin würde der Schuldner in diesem Falle ungemein grossen Vortheil gehabt haben. 3) Diesen Vortheil aber würde er allein genossen haben, ohne daß dem Gläubiger etwas dagegen im Verbesserungsfalle der Münzen bewilliget worden wäre. Dieses ist unbillig æquum enim est, ut cujus participavit lucrum, participet & damnum. *L.* 55. *Pro socio;* und ein jeder Vertrag, wodurch jemand sich allen Vortheil allein zueignet, und den Schaden allein auf den andern wälzet, ist als eine Art vom contractu oder societate leonina ausdrücklich verboten, iniquissimum genus societatis (s. contractus) est, ex quo quis damnum non etiam *lucrum* spectet. *L.* 29. §. *fin. eodem.* Daher wird 4) in diesem Falle bey so wichtigen Umständen nicht auf die geringste, sondern auf eine billige und contractmäßige Schuld zu sehen seyn. Endlich 5) stehen diesem Contracte die hernach erfolgten Münzedicte nicht entgegen, welche vielmehr allen Contracten und Vergleichen, so auf keinen unbilligen Wucher abzielen, ihre Verbindlichkeit vorbehalten. Noch weniger ist diesem die §. 62. angeführte Regul zuwider, welche ebenmäßig voraus setzet, daß die Partheyen den Werth der zu bezahlenden Münze im Fall einer Veränderung nicht selbst bestimmt, sondern an keine zukünftige Veränderung derselben gedacht, mithin den Werth der Münze also verstanden haben, wie er zur Zeit des Contracts gewesen ist. In jetzt beschriebenem Falle aber haben die Contrahenten allerdings an die zukünftige Veränderung der Münzen zum voraus gedacht, und ihren Werth, wenn sie verschlimmert würde, selbst fest gesetzet, mithin durch eine natürliche Folge ihn auch eben dadurch, wenn sie verbessert wird, bestimmt. Daher findet hier die bekannte Regul ihre Anwendung: Provisio hominis facit cessare provisionem legis. *arg. L. fin. C. de pact. convent.*

§. 74.

§. 74.

Von der Annahme des schlechten Geldes, mit zweifelhaftem Vorbehalte der Agio.

Es ist unzweifelhaften Rechtens, wenn jemand das schlechte Geld für gutes ohne Vorbehalt der Agio angenommen hat, daß er alsdenn kein besseres mehr fordern dürfe, welches in den Königl. Preußischen, Chur-Hannöverschen und Chur-Sächsischen Münzedicten ausdrücklich bestätigt ist, und der Fall, daß der Gläubiger solches aus Versehen angenommen haben sollte, kan nach meiner im vorhergehenden vorgebrachten Erklärung gar nicht entstehen. Eben so klar ist es, daß der Schuldner, welcher es behauptet, erweisen müsse, daß der Gläubiger solche schlechte Gelder ohne Vorbehalt angenommen habe. Aber hieran kan es fehlen, und die Sache zweifelhaft bleiben, ob der Gläubiger mit oder ohne Vorbehalt der Agio die schlechten Münzen angenommen habe. Z. E. der Schuldner bezahlt 100 Rthl. schlecht Geld für gutes. Der Gläubiger quitiret lediglich über den Empfang der 100 Rthl. schlechter Münze, ohne dabey zu erwehnen, ob die Schuld dadurch getilget seyn solle, oder nicht, und ob er Agio verlange oder nicht. Nach 1. oder 2. Jahren darauf, wie das schlechte Geld durch öffentliche Edicte entwürdigt worden ist, fordert er Nachschuß oder Agio. Nach dem Chur-Braunschweigischen Münzedicte vom 27. April d. J. würde er solche, wie auch an sich billig ist, nicht fordern dürfen, weil er sie schlechterdings ohne Vorbehalt damals angenommen. Hingegen würde die Sache vermöge des Königl. Preußischen vorgedachten Edicts einigermaassen zweifelhaft bleiben, weil darin Art. 9. zugleich erfordert wird, daß der Schuldner über die Schuld quitirt seyn müsse, welches aber im vorausgesetzten Falle nicht geschehen ist. Noch zweifelhafter aber wird die Sache in folgendem Falle. Ein Gutsherr verpachtet sein Gut im J. 1756. (als, wol gemerkt, annoch kein schlechtes Geld vorhanden war) auf 8 Jahr, jedes Jahr für 100 Rthl. guter gangbarer Münze. Der Pächter bleibt 4 Jahr die Pacht schuldig, bezahlt im J. 1760. auf einmal 600 Rthl. in schlechter Mecklenburgischer Münze, und schreibt dabey, er wolle hiemit 400 Rthl. für die vergangenen 4 Jahre bezahlen, und 200 Rthl. auf die nächstfolgenden pränumeriren. Der Gutsherr nimt diese 600 Rthl. an, quitiret aber über nichts weiter, als daß er ihm an Pacht-Geldern 600 Rthl. Mecklenburgischer Münze geschickt habe. Er erwehnt nicht dabey, für wie viel Jahre er solches rechne, noch auch, ob und wie viel Agio er sich vorbehalte, und ein gleiches thut er im J. 1761. wie ihn abermals 100 Rthl.

zugeschickt werden. Vom letztern Jahre bleibt der Pächter schuldig, und bezahlt allererst im J. 1763. selbige Pacht-Gelder in schlechter Münze. Da um diese Zeit die schlechten Münzen entwürdigt wurden, so giebt der Gutsherr sich blos, daß er die vorher empfangenen Münzen nicht für gutes, sondern für Mecklenburgisch schlechtes Geld, laut seinen Quitungen, angenommen habe, und verlanget erst nunmehr, daß er, dem Reductions-Edicte gemäß, die Vergütung leisten, und die in der Verordnung fest gesetzte Agio nachzahlen solle. Es entsteht also die Frage: ob der Gutsherr solches mit Recht fordern könne? Diese ist aus dem vorhergehenden sehr leicht zu beantworten, sowol, wenn auch im Jahre 1756. eine gewisse Münzsorte benannt, als wenn sie nicht benannt, und nur auf currente oder gangbare Münze contrahirt wäre. Wenn dieses letztere geschehen ist, so weiß jederman, daß in den vorbemeldeten Jahren die schlechte Münze für current gehalten, ausgegeben, und angenommen sey. Der Pächter schickte also für seine jährliche Pacht das Mecklenburgische Geld als eine currente Münze. Da der Gutsherr über den Empfang selbiger Münze quitirte, aber nicht dabey schrieb, in *welchem Werthe* er sie annehme, so ist zu glauben, daß er sie für eine currente *Münze* secundum consuetudinem regionis angenommen, *L.* 50. *D. de legat.* 1. Wäre auch schon im J. 1756. eine gewisse Münzsorte verabredet, so schickte dennoch der Pächter die schlechte für die gute. Da nun der Gutsherr solche ohne Protestation angenommen, und keiner Agio erwehnt hat, wie er thun können, und müssen, wenn er sie nicht für gut annehmen wollen, so ist vermöge klaren Inhalts der *L.* 3. *D. de noxal. act. L. penult. in fin. D. de re judic.* zu glauben, daß er die schlechte Münze für gute angenommen, und er kan nicht behaupten, daß er sie laut seinen Quitungen für schlecht angenommen. Es ist also hieraus die Regul zu ziehen, daß der Schuldner blos die vom Gläubiger geschehene Annahme des schlechten Geldes, hingegen der Gläubiger seinen angeblichen Vorbehalt der Agio beweisen müsse.

§. 75.

§. 75.

Wenn jemand die jährlichen Renten oder Zinsen von Capitalien in schlechtem Gelde einige Jahre hindurch angenommen.

Was die jährlichen Renten anlanget, ist daraus, daß sie einige Jahre hindurch in schlechter Münze angenommen sind, keine Verbindlichkeit herzuleiten, daß sie auch ferner darin angenommen werden müßten, wofern es nicht so viele Jahre hinter einander geschehen ist, daß dadurch eine Verjährung entstehet. *Carpzov. P. 2. Const. 2. def. 5. Berger T. 1. E. D. T. Tit. 50. Obs. 3. not. 3.* Jedoch was die Zinsen von Capitalien betrift, machen die *L. 5. C. de usur.* und *L. 13. pr. D. de usuris* hiebey eine Ausnahme, indem sie verordnen, daß derjenige Gläubiger, welcher wenigere Zinsen, als er zu fordern berechtiget wäre, einige Jahre hindurch von dem Schuldner annimt, hernach nicht mehrere fordern dürfe. Jedoch dieses wird nur so lange zu verstehen seyn, als das schlechte Geld für eine currente Münze angesehen wird. Denn das in der *L. 5. C. de usuris* vermuthete Pactum, wegen geringerer Zinsen, kan nur auf currente Münze ausgedeutet werden. Sonst würde ein Schuldner, welcher z. E. statt 5 Rthl. alter currenter Münze, 5 Rthl. Sächsisch im J. 1761. bezahlt hat, dieser letztern ihren Werth mit 2 Rthl. gut Geld im J. 1763. und so ferner bezahlen können, welches zu unbillig seyn würde.

§. 76.

Die Regul, daß ein Schuldner mit gleicher Bonitate extrinseca bezahlen müsse, findet nicht mehr statt, erstlich wenn der Gläubiger moram in accipiendo begangen hat, und die Münzen verändert sind.

Ein Gläubiger ist unstreitiger maassen schuldig, das Geld, so bald es ihm der Schuldner contractmäßig anbietet, anzunehmen, und die im *§. 62.* fest gesetzte Regul enthält nur dieses, daß die offerirte Summe zu solcher Zeit, und wenigstens ein halbes Jahr darnach, eine gleiche Bonitatem extrinsecam mit der schuldigen Summe haben müsse. Wenn nun der Gläubiger diese Gelder aus unbilligem Vorwande nicht annehmen will, und diese darauf devalviret werden, so darf der Schuldner nicht mehr nachzahlen, sondern der Gläubiger hat sich diesen Schaden wegen seiner eigenen Mora in accipiendo zuzuschreiben. *L. 9. D. de solut. matr. L. 17. D. de peric. & comm. rei*

vend. Die Worte in der *L.* 72. *D. de solut.* sind insonderheit sehr deutlich; qui decem debet, si ea obtulerit creditori, & ille sine sua culpa perdiderit, (oder wie *Noodt de foen. & usur. Lib. III. c.* 15. will, & ille sine justa causa ea accipere recusavit, deinde debitor ea perdiderit) doli mali exceptione potest se tueri - - Quare pro soluto id, in quo creditor accipiendo moram fecit, oportet esse. Nun aber ist dasjenige Quantum, welches nach dem geschehenen Anerbieten des Schuldners an der Bonitate extrinseca, oder auch intrinseca der Münzen abgezogen ist, für verlohren zu achten, welches sine culpa des Schuldners verlohren gegangen ist. Folglich darf es derselbe nicht nachzahlen. Diesem widerspricht die *L.* 102. *D. de solut.* nicht, worin es heisset: creditoris non esse detrimentum, si oblatam a debitore pecuniam, ut alia die accepturus, distulit, mox pecunia, qua respublica utebatur, quasi ærosa jussu præsidis sublata est. Denn 1) ist die hierin beschriebene Mora sehr kurz, und nur von einem oder andern Tage. 2) Wird darin vorausgesetzt, daß solches Geld alsobald verrufen worden sey. Nach meiner Erklärung aber im §. 62. ist erforderlich, daß es ein halbes Jahr nach der Zahlung, mithin auch nach der Oblation seinen edict- und coursmäßigen Werth behalte. Folglich wird dieses durch jetztgedachten Legem mehr bestärkt, als aufgehoben.

§. 77.

Zweytens an Seiten des Gläubigers, wenn der Schuldner eine Moram in solvendo begangen hat.

Ist jemand auf eine gewisse Zeit, z. E. im Februar eine Summe Geldes zu zahlen schuldig, verstreicht diese Zeit, wird er vergeblich gemahnt, die Münzsorte wird im August erhöhet oder verbessert, zahlet er allererst im September, so ist dieser Schuldner verbunden dieses Plus nachzuzahlen, wozu er sonst nicht verpflichtet gewesen wäre. Denn der Gläubiger forderte das Geld nach dem Werthe, wie es ihn vom Februar bis in den Julius gehabt hat, und noch nicht erhöhet war. Folglich konnte er es nach dieser Zeit schon im erhöheten Werthe ausbringen. Nun ist aber der Schuldner schuldig, den Schaden, welchen er sich durch seine Moram zugezogen, selbst zu ertragen, *L.* 23. *de Verb. obl.* nicht aber selbst daraus Vortheil zu ziehen, *L.* 37. *D. mandati.* Diesen Vortheil aber würde der Schuldner offenbar

als-

alsdenn durch seine Moram sich erwerben, wenn er in erhöheten Münzen bezahlen dürfte. Jedoch ist dieses voraus zu setzen, daß der Schuldner sowol in diesem, als der Gläubiger im vorhergehenden Falle seine Moram auf keinerley Weise entschuldigen könne, sonst werden beyde diesen Schaden nicht leiden dürfen.

§. 78.

Schlüßliche Anmerkungen vom Geldcourse oder Courspreise.

Wenn ich §. 45. und 62. angeführt habe, daß man den Courspreis von einem ganzen Jahre im Durchschnitte nehmen müsse, wenn er im Fall ermangelnder Münzverordnungen für den wahren Werth derselben gehalten werden solle; so wird man es hoffentlich nicht also verstehen, als ob keine längere Zeit, kein längerer Terminus a quo dazu erforderlich wäre, seit welchem dieser Cours in solchem Werthe seinen Anfang genommen, und also fortgedauret habe. Sondern ich habe nur die kürzeste Zeit, den kürzesten Terminum ad quem beschrieben, welcher wenigstens dazu erforderlich ist, damit sowol der Schulder nach dem Empfang, als der Gläubiger nach der Wiederbezahlung seines Crediti Zeit genung habe, die Gelder in solchem Werthe wieder unter zu bringen, und hieraus wird die Folge nicht gezogen werden können, daß keine längere Zeit zum Termino a quo nöthig sey. Nur lässet sich dieser nicht wol angeben, ob 4. oder 6. Jahr dazu erfordert werden müssen. Ueberhaupt weil ich im §. 46. und 62. deutlich genug angeführt habe, daß der Geldcours, wenn er die Münzen über ihren innern Werth erhöhet, dem Willen des Landesherrn gemäß seyn müsse, so ist zu bemerken, daß dieser Wille entweder ausdrücklich durch eine Verordnung declarirt, oder ohne solche daraus abzunehmen sey, wenn die Münzen 4. bis 8. Jahr einen solchen Cours im Lande gehabt haben, ohne durch ein Edict verrufen oder devalviret zu werden. In solchen beyden Fällen können die Münzen auf erfolgte Veränderung von dem Schuldner an den Gläubiger nicht nach ihrem innern Werthe wieder bezahlt werden, wenn sie schon von den übrigen Einwohnern darnach angenommen und ausgegeben werden müssen. Ob ich gleich solches im vorhergehenden zur Gnüge dargethan habe, so will dennoch zu dessen Bestärkung annoch folgende Exempel, sowol wenn die Münzen devalviret, als erhöhet sind, beybringen. Gesetzt, eine gewisse Silbermünze habe seit 4. oder 8. Jahren um 5 Procent höher über ihren innern Werth gegen alte französische Louis d'or gegolten, wenn man auch den in den neuern Zeiten erhöheten Werth des Silbers gegen das Gold nicht mit rechnet. Da der Landesherr

diesen Werth entweder ausdrücklich verordnet, oder ohne Verordnung gebilligt hat, so giebt jederman 100 Rthl. in Louis d'or für 100 Rthl. solcher Silbermünze. Ein Gläubiger schiesset jemanden 100 Rthl. in dieser Silbermünze vor, es ist demnach einerley, als ob er ihm 100 Rthl. in Louis d'or geliehen hätte, und wenn der Schuldner sie verlangte, so würde er sie entweder von einem Wechsler oder von dem Gläubiger selbst bekommen können. Nach 4. oder 8. Jahren wird diese Silbermünze bis auf ihren innern Werth um 5 Procent devalviret. Sollte nun der Schuldner hierauf mit diesen 95 Rthlrn. bezahlen dürfen, so wäre es einerley, als ob der Gläubiger statt 100 Rthl. in Golde nur 95 Rthl. in Golde wieder zu nehmen schuldig wäre. Diese Unbilligkeit vergrössert sich dadurch, weil der Gläubiger, ehe er diese 100 Rhl. Silbermünze ausliehe, solche statt 100 Rthl. in Louis d'or für seine Waaren oder Arbeitslohn aufnehmen, und solche seine Waare oder Arbeit für die um 5 Procent erhöhete Silbermünze ausgeben müssen, wie er sie bekommen. Hingegen der Schuldner giebt für diese erhöhete Münze nichts aus, er nimmt sie blos in solchem Werthe an, um dafür andere Sachen oder Waaren, so 100 Rthl. in Louis d'or werth sind, zu kaufen. Da dieser allenthalben Gelegenheit findet, sie dafür unterzubringen, so ist sonnenklar, daß der Schuldner keinen Schaden leide, wenn er, nachdem sie devalvirt sind, 5 Procent nachzahlet, weil er diese 5 Procent schon vorher an andern Sachen gewonnen hat. Hingegen der Gläubiger leidet gewissen und unvermeidlichen Schaden, wenn er 95 Rthl. wieder bekommt, welche er für den Werth von 100 Rthl. in Louis d'or seiner Waaren zuerst eingenommen und acquiriret hat. Auf gleiche Weise verhält es sich bey der Bezahlung im Fall, wenn die Münzen erhöhet werden. Gesetzt, ein Schuldner borget 105 Rthl. Silbermünze zur Zeit, wie wie sie annoch nicht erhöhet waren. Er giebt sie aus und bekommt an Waaren nichts mehr dafür, als blos nach ihren innern Werth. Einige Zeit darauf werden diese Münzen erhöhet. Er soll und will seinen Gläubiger bezahlen, deswegen verkauft er von seinen Sachen etwas, oder erspatet bey deren Verkaufe oder an seinem Arbeitslohne so viel, daß er seinen Gläubiger bezahlen kan. Indem dieses geschiehet, giebt er von seinen Sachen um 5 Procent am Werthe mehr für diese erhöhete Münze aus. Folglich gewinnet er nichts, wenn er seinem Gläubiger statt 105 Rthl. nur 100 Rthl. wieder giebt. Auch dieser leidet keinen Schaden, weil er diese 100 Rthl. überall für 105 Rthl. in Louis d'or vermöge der Verordnung oder des approbirten öffentlichen Courses ausbringen kan. Hingegen der Schuldner würde unfehlbaren Schaden leiden, wenn er dem ohngeachtet 105 Rthl. bezahlen sollte, weil er nur allein für 100 Rthl. erhöheter Münze, um solche zu bekommen, den Werth von

105 Rthl. seiner Waare nach deren innern Gehalt ausgeben müssen. Jedoch dieses alles lässet sich von den währenden letzten Krieges in Deutschland ausgeprägeten geringhaltigen Münzen nicht behaupten, welche ich deswegen in der ganzen Abhandlung nicht zu Exempeln nehmen mögen. Ob sie gleich auch sogar in grossen Handels-Städten einen über ihren innern Werth um etwas erhöheten Werth gehabt haben mögen, so sind dennoch einige davon nicht von einerley Schrote und Korne, sondern in einem Jahre sehr verschiedentlich und immer geringer ausgepräget, daß man also nicht eigentlich bestimmen kan, was für eine Münze solchen Werth gehabt, und daß er von dem Landesherrn gebilligt sey. Andere aber, welche zwar von gleichem innern Gehalte einige Jahre hindurch geschlagen sind, haben das Unglück gehabt, von Wechslern und Juden stark ausgewippt zu werden, also, daß es schwer anzuzeigen ist, welche Sorten davon in solchem Course gestanden. Daher entscheiden es die Landesedicte, wie ich im §. 62. angeführt habe, lediglich, nach welchem Werthe das Geld von solchen Jahren her bezahlt werden solle, und der Satz, welchen ich im §. 61. seqq. behauptet habe, ist dieser, wenn die Münz-Verordnung und der Geldcours einige Zeit mit einander in der Münzerhöhung überein gestimmt, oder der Courspreis im Fall ermangelnder Edicte tacite approbirt ist, und den Münzen einen höhern Werth über ihren innern beygelegt hat, daß sie alsdenn von dem Schuldner an den Gläubiger nicht blos nach ihren innern Werth wieder bezahlt werden können.

Noch weniger ist aus den von mir behaupteten Sätzen herzuleiten, daß das einmal erhöhete Geld beständig in solchem Werthe verbleiben müsse, und gar nicht bis auf den innern wieder herunter gesetzt werden könne. Dieses würde demjenigen grade zuwider seyn, was ich im §. 40. und 67. davon angeführt habe. Die Münzen können allerdings zum Vortheil des ganzen Landes devalviret werden, und dasjenige Land ist glücklich, darin die Münzen blos nach ihrem innern Gehalte gelten, ohne daß sie für schlechte ausgewechselt, und ausserhalb Landes gebracht werden. Jedoch dieses ist lediglich der Weisheit der Regenten anheim zu stellen, und davon ist hier die Frage nicht aufgeworfen, sondern nur allein von den Rechten des Gläubigers und Schuldners gegen einander. Alle andere Einwohner können das Geld nach seinem innern Gehalte annehmen, wenn gleich der Schuldner entweder bey devalvirten Münzen etwas nachschiesset, oder in erhöheten bezahlet. Dieses habe nur ennoch zum Schlusse anführen wollen, damit man nicht aus den von mir behaupteten Sätzen solche Folgen heraus zwinge, welche sich nicht daraus ziehen lassen.

Ende.

Corrigenda.

Seite	6. Lin. 1.	einen höhern Preis für die Sache zu nehmen	Ließ:	die Sache für einen höhern Preis auszugeben.
„	7. L. 20.	so kan das Gesetz ihn erniedrigen	„	so kan das Gesetz ihn nicht erniedrigen.
„	17. L. 25.	Maasse	„	Masse.
„	26. L. 16.	Schorch in seiner oftbelobten Abhandlung	„	Schorch in seiner Abhandlung de eo quod just. est in redd. mut. monet.
„	41. L. 17.	für voll ausgegeben sind	„	für voll auszugeben sind.
„	42. L. 9.	unschädliche Vorstellung	„	unschädliche Verstellung.
„	46. L. 3.	L. 33, 35. D. de legat	„	L. 35. D. de legib.
„	„ L. 4.	L. 3. D. de off. Pract.	„	Leg. 1. C. quæ sit long. consuet.
„	„ L. 6.	L. 7. D. de daret	„	Leg. 3. D. de decret.
„	„ L. 13.	in dem Reiche Casus dabilis	„	in dem Reiche kein *Casus dabilis*.
„	52. L. 2.	L. 5. commodati	„	Leg. 5. §. 2. D. commod.
„	58. L. 5.	L. 21. de rel. cred.	„	L. 22. de reb. cred.
„	60. L. 13.	fast und unmöglich.	„	fast unmöglich.
„	64. L. 13.	L. 65. §. 1.	„	L. 65. §. 1. de verb. oblig.
„	„ L. 33.	das französische	„	das französische Silbergeld.
„	67. L. 7.	L. 17. de Paot.	„	L. 17. de Pact.
„	„ L. 12.	L. 2. §. 1. de reb. cred.	„	L. 3. §. 1. de reb. cred.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Guden, Philipp Peter,

Betrachtungen über das Recht bey der Bezahlung in veränderten Münzen

in Braunschweig und Hildesheim 1764

4 J.germ. 30 m#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509268-1
VD18 14789299